

28. September 2007

BMF-010313/0066-IV/6/2007

An

Bundesministerium für Finanzen
Steuer- und Zollkoordination
Zollämter

ZK-1840, Arbeitsrichtlinie Einfuhrabgabenbefreiungen

Die Arbeitsrichtlinie ZK-1840 (Einfuhrabgabenbefreiungen) stellt einen Auslegungsbehelf zu den von den Zollämtern und Zollorganen zu vollziehenden Regelungen dar, der im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise mitgeteilt wird.

Über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehende Rechte und Pflichten können aus dieser Arbeitsrichtlinie nicht abgeleitet werden.

Bei Erledigungen haben Zitierungen mit Hinweisen auf diese Arbeitsrichtlinie zu unterbleiben.

Bundesministerium für Finanzen, 28. September 2007

0. Einführung

0.1. Allgemeines und Kontakt

In der vorliegenden Arbeitsrichtlinie werden die außertariflichen Einfuhrabgabenbefreiungen (im Folgenden kurz: Abgabenbefreiungen) behandelt. Das sind alle jene Vorzugsbehandlungen für eine Ware, die sich unabhängig von der tarifmäßigen Beschaffenheit aus besonderen Umständen ergeben. Die Gewährung dieser Abgabenbefreiungen ist stets an bestimmte Voraussetzungen gebunden.

Diese Arbeitsrichtlinie enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Befreiungstatbeständen und praktische Hinweise zu deren Vollziehung. Tatbestände, die nur regional begrenzt oder sehr eingeschränkt Anwendung finden, werden aus Zweckmäßigkeitsgründen weggelassen.

Anfragen durch Wirtschaftsbeteiligte betreffend Eingangsabgabenbefreiungen sind grundsätzlich an die Zentrale Auskunftsstelle zu richten:

Zentrale Auskunftsstelle (Zollamt Klagenfurt-Villach)

Telefon +43 (0)1 51433 564053

Fax +43 (0)1 51433 5964053

E-mail zollinfo@bmf.gv.at

Anfragen durch Zollbehörden betreffend die Anwendung dieser Arbeitsrichtlinie sind grundsätzlich an die Steuer- und Zollkoordination zu richten. Für Zweifelsfragen, die sich in der praktischen Anwendung ergeben, sowie für ergänzende Auskünfte zur Arbeitsrichtlinie und für die Behandlung fachlich komplexer, externer Anfragen ist der bundesweite Fachbereich zuständig.

Steuer- und Zollkoordination (BMF)

Fachbereich Zoll und Verbrauchsteuern

Telefon: 01-71106/0

Telefax: 01-71106/7711

E-Mail: Post.Fachbereich-Zoll@bmf.gv.at

0.1.1. Rechtsquellen

Das Recht der Abgabenbefreiungen gründet sich auf folgende Rechtsquellen:

0.1.1.1. EU-Recht

Art. 184 ZK beinhaltet lediglich einen Verweis auf die Befreiungstatbestände in der in einem besonderen Rechtssetzungsverfahren zu erlassenden "Satellitenverordnung" zum ZK, der ZollbefreiungsVO (ZBefrVO). Da eine solche bisher nicht erlassen wurde, gelten die "alte" VO 918/83 des Rates vom 28. März 1983 über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen und deren vier Durchführungs-VO (VO 2288, 2289, 2290/83 und 3915/88 der Kommission) weiter.

0.1.1.2. Nationales Recht

Die §§ 86-97 ZollR-DG beschreiben das zollbehördliche Feststellungsverfahren und enthalten zusätzliche nationale Abgabenbefreiungstatbestände sowie Durchführungsvorschriften zur ZBefrVO. Auf die Sonderregelungen im Reiseverkehr (siehe Abschnitt 1.) wird hingewiesen.

Die §§ 25 und 26 ZollR-DV 2004 enthalten taxativ jene Fälle, in denen ein gesondertes Feststellungsverfahren durchzuführen bzw. ein Grundlagenbescheid erforderlich ist.

§ 6 Abs. 4 UStG 1994 dehnt die Regelungen der ZBefrVO auf die Einfuhrumsatzsteuer aus und enthält die zu beachtenden Sonderbestimmungen. Auf die Sonderregelungen im Reiseverkehr (siehe Abschnitt 1.) nach § 6 Abs. 5 und 6 UStG 1994 wird hingewiesen.

Folgende Verordnungen des Bundesministers für Finanzen sind dabei zu beachten:

V – Begrenzung der umsatzsteuerfreien Einfuhr von Tabakwaren, BGBl. II 1997/326 (gestrichen; ab 1. Dezember 2008 in § 6 Abs. 5 UStG 1994 geregelt);

- V – umsatzsteuerfreie Goldmünzen, siehe Anhang 6

Die VerbrStBefrV dehnt die Regeln der ZBefrVO auf die Verbrauchsteuern aus bzw. schafft davon abweichende Regelungen. Auf die Sonderregelungen im Reiseverkehr (siehe Abschnitt 1.) wird hingewiesen.

0.1.1.3. Völkerrecht

Daneben sind Abgabenbefreiungen in einer Vielzahl völkerrechtlicher Verträge vorgesehen. Die meisten dieser Verträge entsprechen den in Art. 133 Abs. 1 ZBefrVO aufgezählten Arten. Dabei handelt es sich insbesondere um

- Amtssitzabkommen,
- Privilegienabkommen,
- Luftverkehrsabkommen,

- Katastrophenhilfeabkommen und
- Grenzverkehrsabkommen.

Darüber hinaus bestehen Verträge der EU mit Drittstaaten oder internationalen Organisationen, die die ZBefrVO dem Range nach übertreffen und daher nicht von ihr erfasst sind. Solche Befreiungen stehen daher in Konkurrenz zur ZBefrVO.

Auf die den Anspruch begründende Rechtsnorm hat sich der Antragsteller zu berufen (§ 5 ZollR-DG). Dabei genügt ein zumindest sinngemäßer Hinweis auf die Rechtsgrundlage. In Zweifelsfällen ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

0.1.2. Sonstige Eingangsabgaben

Der Bereich der indirekten Steuern ist durch EU-Richtlinien reglementiert, aus denen sich gewisse Abweichungen zwischen Zollbefreiungen einerseits und Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen bzw. Verbrauchsteuerbefreiungen andererseits ergeben. Teilweise bestehen Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen, die über das Ausmaß der jeweiligen Zollbefreiung hinausgehen bzw. denen keine außertariflichen Zollbefreiungen gegenüberstehen, teilweise bestehen aber Zollbefreiungen, denen keine Einfuhrumsatzsteuerbefreiung entspricht. Auf die Sonderregelungen im Reiseverkehr (siehe Abschnitt 1.) wird hingewiesen.

In dieser Arbeitsrichtlinie bedeutet der Begriff "abgabenfrei" grundsätzlich zoll-, einfuhrumsatzsteuer- und verbrauchsteuerfrei, soweit nicht anders angeführt.

0.1.3. Reiseverkehr ab 1. Dezember 2008

Bisher wurden die Befreiungstatbestände für die Einfuhrabgaben nach Art. 4 Z 10 ZK im Reiseverkehr in der Zollbefreiungsverordnung und dem Zollrechts-Durchführungsgesetz geregelt. Die Rechtsvorschriften betr. die sonstigen Eingangsabgaben (Umsatzsteuer und Verbrauchsteuern) haben auf die zollrechtlichen Bestimmungen verwiesen.

Ab **1. Dezember 2008** sind die Befreiungstatbestände für den Reiseverkehr auf der Ebene des EU-Rechts nur mehr in einer die Umsatzsteuer und die Verbrauchsteuern umfassenden Richtlinie geregelt. Die zollrechtlichen Bestimmungen (Art. 45 in der ab 1. Dezember 2008 geltenden Fassung der Zollbefreiungsverordnung, [Verordnung \(EG\) Nr. 274/2008](#) des Rates vom 17. März 2008 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 918/83 des Rates über das gemeinschaftliche System der Zollbefreiungen) verweisen auf diese Richtlinie ([RL 2007/74/EG](#) des Rates vom 20. Dezember 2007 über die Befreiung der von aus

Drittländern kommenden Reisenden eingeführten Waren von der Mehrwertsteuer und den Verbrauchsteuern).

Der gleiche Weg wird im nationalen Recht beschritten.

Die Befreiungstatbestände für den Reiseverkehr sind nunmehr nur in dem die RL umsetzenden Umsatzsteuergesetz und in der Verbrauchsteuerbefreiungsverordnung geregelt. Das Zollrechts-Durchführungsgesetz enthält selbst keine diesbezüglichen Bestimmungen mehr (§ 95 ZollR-DG wurde gestrichen).

Bei Sendungen mit geringem Wert (siehe Abschnitt 2.1. zu Art. 27 und Art. 28 ZBefrVO) wird von der bisher praktizierten Vorgangsweise, dass der Gesamtwarenwert für die Einfuhrabgabenfreiheit bzw. für die Steuerfreiheit der sonstigen Eingangsabgaben gleich hoch ist, abgegangen.

So beträgt ab 1. Dezember 2008 der Gesamtwarenwert für die Einfuhrabgabenfreiheit nach Art. 27 ZBefrVO 150 Euro bzw. nach § 6 Abs. 4 Z 9 UStG 1994 für die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit 22 Euro.

0.2. Begriffsbestimmungen

0.2.1. Gewöhnlicher Wohnsitz

Als „normaler“ oder „gewöhnlicher“ Wohnsitz ist jener Wohnsitz (§ 26 BAO) einer natürlichen Person zu verstehen, an dem sie wegen persönlicher und beruflicher Bindungen oder – im Falle einer Person ohne berufliche Bindungen – wegen persönlicher Bindungen, die enge Beziehungen zwischen der Person und dem Wohnort erkennen lassen, gewöhnlich, dh. während mindestens 185 Tagen im Kalenderjahr, wohnt. Jedoch gilt als gewöhnlicher Wohnsitz einer Person, deren berufliche Bindungen an einem anderen Ort als dem ihrer persönlichen Bindungen liegen und die daher veranlasst ist, sich abwechselnd an verschiedenen Orten innerhalb und außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft aufzuhalten, der Ort ihrer persönlichen Bindungen, sofern sie regelmäßig dorthin zurückkehrt. Die letztere Voraussetzung entfällt, wenn sich die Person im Zollgebiet der Gemeinschaft zur Ausführung eines Auftrags von bestimmter Dauer aufhält.

Der Universitäts- und Schulbesuch hat keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes zur Folge.

Liegen berufliche und persönliche Bindungen an verschiedenen Orten, haben bei regelmäßiger (im Allgemeinen monatlicher) Rückkehr an den Ort der persönlichen Bindungen grundsätzlich diese den Vorrang bei der Beurteilung des gewöhnlichen Wohnsitzes. Auch im

Fälle der nicht (regelmäßig) stattfindenden Rückkehr an den Ort der persönlichen Bindungen findet bei einem von vornherein zeitlich beschränkten berufsbedingten Aufenthalt im Zollgebiet, egal welcher Dauer, keine Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes statt.

Die Rückkehr ins Zollgebiet nach einem von vornherein zeitlich begrenzten berufsbedingten Aufenthalt im Drittland wird jedoch in gewissen Fällen einer Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes gleichgehalten (siehe Abschnitt 3.1.7.).

Diese Richtlinien zur Ermittlung des gewöhnlichen Wohnsitzes sind jedoch nur als Hilfsmittel zur Ermittlung des Mittelpunktes der Lebensinteressen einer Person anzusehen. Der Mittelpunkt der Lebensinteressen ergibt sich aus einer Gesamtbeurteilung aller persönlichen und beruflichen Umstände einer Person.

Schwierigkeiten bereitet insbesondere der Nachweis des gewöhnlichen Wohnsitzes, da dieser Umstand nicht direkt bewiesen werden kann (beispielsweise durch Vorlage eines Meldenachweises). In der Regel ist aus Indizien auf das Vorliegen des gewöhnlichen Wohnsitzes zu schließen (Näheres siehe Abschnitt 3.1.8.4.).

Beispiele zum gewöhnlichen Wohnsitz:

a) allein stehende, berufstätige Person mit Elternbesuch

- X, ungebunden, Wohnsitz in Ö bei den Eltern, unterhält berufsbedingt weiteren Wohnsitz in USA. X kehrt einmal monatlich zum Wohnsitz der Eltern zurück.
- X hat den gewöhnlichen Wohnsitz in Ö.

b) allein stehende, berufstätige Person ohne Elternbesuch

- X, ungebunden, Wohnsitz in Ö, unterhält berufsbedingt weiteren Wohnsitz in USA. X hält sich dort ununterbrochen bis zur Beendigung der beruflichen Tätigkeit auf.
- X hat den gewöhnlichen Wohnsitz in USA.

c) gebundene berufstätige Person mit regelmäßigem Partnerbesuch

- X unterhält mit Lebensgefährten Y einen gemeinsamen Wohnsitz in Ö, unterhält berufsbedingt weiteren Wohnsitz in USA. X kehrt einmal monatlich zum gemeinsamen Wohnsitz nach Ö zurück.
- X hat den gewöhnlichen Wohnsitz in Ö.

d) gebundene berufstätige Person mit unregelmäßigem Familienbesuch

- X, verheiratet mit Y, Kinder gehen in Ö zur Schule, gemeinsamer Wohnsitz in Ö, unterhält berufsbedingt weiteren Wohnsitz in USA. X kehrt einmal alle drei Monate zum Familienwohnsitz zurück.
- X hat den gewöhnlichen Wohnsitz in USA, Y und die Kinder jedoch in Ö.

e) Schulaufenthalt im Drittland

- X, verheiratet mit Y, Kinder gehen in USA zur Schule, gemeinsamer Wohnsitz in Ö, Kinder unterhalten schulbedingt weiteren Wohnsitz in USA und kehren nur zu den Ferienzeiten zum Familienwohnsitz zurück.
- Die Kinder haben den gewöhnlichen Wohnsitz am Familienwohnsitz in Ö. Das gilt auch dann, wenn die Kinder beispielsweise im gegenseitigen Austausch bei einer Gastfamilie untergebracht sind.
- Liegen jedoch zusätzlich auch familiäre Bindungen vor (Kinder wohnen bei einem nahen Verwandten in USA), kann ein gewöhnlicher Wohnsitz der Kinder in den USA vorliegen.

f) Schul- und Berufsaufenthalt im Drittland

- X, verheiratet mit Y, 1 Kind geht in USA zur Schule, gemeinsamer Wohnsitz in Ö, X unterhält mit Kind berufs- und schulbedingt weiteren Wohnsitz in USA, beide kehren nur zu den Ferienzeiten an den Familienwohnsitz zurück.
- X und das Kind haben den gewöhnlichen Wohnsitz in USA. Begründung: X wegen nicht regelmäßiger Rückkehr an den gemeinsamen Familienwohnsitz, das Kind wegen vorhandener persönlicher Bindungen am Wohnsitz in den USA (nur ausschließlicher Schulbesuch nicht ausreichend).

In Zweifelsfällen ist zur Feststellung des gewöhnlichen Wohnsitzes die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

0.2.2. Alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren

Darunter sind Erzeugnisse der Positionen 2203 bis 2208 (Bier, Wein, Aperitifs auf der Grundlage von Wein oder Alkohol, Branntwein, Likör, Spirituosen usw.) bzw. 2401 bis 2403 der Kombinierten Nomenklatur zu verstehen.

0.2.3. Persönlicher oder privater Gebrauch

Ein Gebrauch, der in keinerlei Zusammenhang mit einer beruflichen oder kommerziellen Tätigkeit steht und im Wesentlichen der Befriedigung von häuslichen und privaten Bedürfnissen dient.

0.2.4. Hausrat

Hausrat sind

- persönliche Gegenstände,
- Haus-, Bett- und Tischwäsche,
- Möbel und
- Geräte,

die zum persönlichen Gebrauch der Beteiligten oder für ihren Haushalt bestimmt sind (Art. 1 Abs. 2 lit. d ZBefrVO).

Persönliche Gegenstände sind insbesondere Bekleidung, Hygieneartikel, Dokumente, Schmuck, Armbanduhren, Heilbehelfe (wie optische Brillen und Kontaktlinsen, Hörgeräte, Prothesen, Rollstühle, Gehstöcke, Krücken) und Accessoires (wie Sonnenbrillen, kosmetische Kontaktlinsen).

Hauswäsche sind beispielsweise Geschirr-, Hand- und Badetücher, aber auch Vorhänge und Teppiche, Bettwäsche sind beispielsweise Leintücher, Bett- und Kissenbezüge, Tischwäsche sind beispielsweise Tischdecken und Servietten.

Möbel sind bewegliche Ausstattungsstücke eines Innenraumes, die zum Tafeln, Sitzen oder Liegen bzw. zum Abstellen, Verstauen oder Aufbewahren von Gegenständen dienen.

Geräte sind aus meist mehreren Bau- oder Funktionselementen zusammengesetzte technische Waren, die bestimmten Zwecken dienen, samt Zubehör. Dazu zählen auch Geräte für die Verwendung außerhalb des Haushalts, wie zB Sportgeräte oder nicht motorisierte Beförderungsmittel (zB Fahrräder), jedoch keine Anhänger.

Auch Gegenstände für ungeborene Kinder fallen unter den Hausratsbegriff (Wäsche, Kinderwagen, Kinderzimmermöbel). Ob eine Schwangerschaft besteht ist dabei unbeachtlich.

Kein Hausrat sind:

- Lebensmittel,

- Arzneimittel,
- alkoholische Erzeugnisse, Tabak- und Tabakwaren,
- motorisierte Beförderungsmittel und deren Anhänger, Camping-Anhänger, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge,
- tragbare Instrumente für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten,
- andere gewerblich genutzte Gegenstände,

Hausrat kann in bestimmten Fällen unter Verwendung der Kurznummer 9930 0500 angemeldet werden (siehe Anhang 8B), ausgenommen (dh. mit dem jeweils anzuwendenden KN-Code anzumelden) sind Waren, die Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterliegen.

0.2.5. Warenwert

Warenwert ist der Kaufpreis, allenfalls inklusive ausländischer Steuern, jedoch ohne Verpackungs-, Beförderungs-, Versicherungs- und ähnlicher Kosten.

Beispiel:

aufgegliederte Rechnung

Der Anmelder eines Paares Schuhe legt eine Rechnung vor, aus der sich ein Nettokaufpreis von 160 Euro, ein Umsatzsteuerbetrag von 32 Euro, ein Verpackungskostenbetrag von 8 Euro und ein Rechnungsgesamtbetrag (Bruttokaufpreis) von 200 Euro ergibt.

Warenwert ist der Nettokaufpreis inklusive Umsatzsteuer, daher 192 Euro.

0.2.6. Dienstbedarf ausländischer Dienststellen

Dienstbedarf ausländischer Dienststellen (Kurznummer 9930 1600) sind

- Amtserfordernisse (beispielsweise Computer, Uniformen, Broschüren),
- Büromaterial (beispielsweise Schreibzeug, Drucksachen, Formulare, Flugscheine, Gepäckanhänger, Luftfrachtbriefe, Flugpläne, Bordkarten mit Logo), und
- Einrichtungsgegenstände für Amtsräume (beispielsweise Schreibtische, Schränke, Teppiche, Vorhänge) ausländischer Dienststellen, die ihren Sitz im Anwendungsgebiet haben bzw. dort niedergelassen sind.

Nicht darunter fallen beispielsweise:

- Heizmaterial,

- Baumaterial,
- Betriebsmittel,
- Dienstfahrzeuge oder
- Artikel, die zum Verkauf in Souvenirshops bestimmt sind.

0.3. Verfahrensablauf

0.3.1. Zuständiger Mitgliedstaat

Grundsätzlich bleibt es dem Zollbeteiligten überlassen, in welchem Mitgliedstaat er die Überführung einer Ware in den zollrechtlich freien Verkehr vornimmt.

Abgabenbefreiungen, die von einer bestimmten Verwendung der Waren durch den Empfänger abhängen, können aber nur in jenem Mitgliedstaat gewährt werden, auf dessen Gebiet die Waren der Verwendung zugeführt werden sollen (Art. 128 ZBefrVO). Diese Waren können im externen Versandverfahren in den zuständigen Mitgliedstaat weitergeleitet werden.

0.3.2. Antrag

Für die Feststellung der Eingangs- oder Ausgangsabgabenfreiheit bedarf es eines Antrags der Parteien. Eine Gewährung hat jedoch auch von Amts wegen zu erfolgen, wenn der Sachverhalt offenkundig ist, von dem festgestellt wird, dass er einem Zollbefreiungstatbestand entspricht und kein Fall des § 25 ZollR-DV 2004 vorliegt.

Antragsteller ist entweder der Beteiligte selbst - also die Person, die die Zollbefreiung in Anspruch nehmen will - oder der indirekte Vertreter.

Die Form des Antrags folgt der Form der Zollanmeldung (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0611). Bei jenen Zollbefreiungen, die nicht durch Grundlagenbescheid festgestellt werden (siehe Abschnitt 0.3.3.2.), wird der Antrag mündlich im Zuge der Abgabe bzw. durch Verwendung des dem jeweiligen Tatbestand entsprechenden dreistelligen Verfahrenszusatzcodes in der schriftlichen bzw. elektronischen Zollanmeldung gestellt (siehe Abschnitt Übersicht in Anhang 8). Werden Waren zulässigerweise durch andere Formen der Willensäußerung angemeldet, gilt diese Zollanmeldung auch als Antrag auf Feststellung der Abgabenfreiheit (§ 87 Abs. 4 ZollR-DG).

0.3.3. Feststellung der Abgabefreiheit

0.3.3.1. Feststellung durch Annahme der Zollanmeldung

Die Feststellung der Eingangsabgabefreiheit erfolgt im Rahmen des Abfertigungsvorganges, m.a.W. im Zuge der Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr durch die Annahme der Zollanmeldung. Ist bei elektronischer Zollanmeldung ein Verfahrenszusatzcode, der mit "C" oder "3" beginnt, eingetragen, wird jeder Anmeldevorgang – von bestimmten Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich zu einem sog. "Rot-Fall" (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0611).

Ob bei mündlicher Zollanmeldung vom Erfordernis einer Niederschrift abgesehen werden kann oder nicht, wird bei den jeweiligen Tatbeständen angeführt. Auf einem allfällig vorhandenen Begleitpapier sind maßgebliche Rechtsgrundlage, CRN, Amtsstempel und Unterschrift anzubringen (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0610 und Arbeitsrichtlinie ZK-0620).

Werden Waren durch zulässige Willensäußerung nach Art. 233 ZK-DVO angemeldet, gilt das Nichttätigwerden der Zollbehörden als Feststellung der Einfuhrabgabefreiheit (§ 87 Abs. 4 ZollR-DG).

0.3.3.2. Feststellung durch Grundlagenbescheid

Die Feststellung der Abgabebefreiung erfolgt gesondert vom Abfertigungsvorgang mittels Grundlagenbescheid (= gesonderter Bescheid gemäß § 87 Abs. 1 Z 1 ZollR-DG)

- in den in § 25 ZollR-DV 2004 taxativ aufgezählten Fällen unter Beachtung der in § 26 ZollR-DV 2004 vorgesehenen Ausnahmen,
- in anderen Fällen, wenn der Antrag auf Feststellung nicht mit bzw. in der Zollanmeldung, sondern bereits vor der Wareneinfuhr gestellt wird. Diese Vorgangsweise führt zur Verkürzung des Abfertigungsvorganges, da bei der Abfertigung das Feststellungsverfahren entfällt sowie
- im Fall der Antragstellung nach Überführung der Waren in den zollrechtlich freien Verkehr bzw. des Entstehens einer Zollschuld (siehe Abschnitt 0.3.6.)

Im Grundlagenbescheid ist die Abgabebefreiung festzustellen und über allfällige Bedingungen bzw. Auflagen (beispielsweise Zweckbindung, Übertragungssperre) abzusprechen. Liegt ein Grundlagenbescheid für die angemeldete Ware vor, sind weitere Feststellungen bezüglich des Vorliegens der Voraussetzungen bei der Abfertigung grundsätzlich entbehrlich.

Ist bei elektronischer Zollanmeldung ein Verfahrenszusatzcode, der mit "C" oder "3" beginnt, eingetragen, wird jeder Anmeldevorgang, bei dem ein Grundlagenbescheid codiert wird (m.a.W. eine Vorprüfung stattgefunden hat), grundsätzlich zu einem sog. "Grün-Fall" (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0611).

0.3.3.2.1. Sonderfälle

Bei jenen Befreiungen, deren Gewährung an eine vorhergehende Ermächtigung des Empfängers (siehe Abschnitt 0.3.4.) gebunden ist, ist im Grundlagenbescheid zugleich über diese Ermächtigung abzusprechen.

Bei manchen Befreiungstatbeständen, die unter Umständen von ein und demselben Beteiligten für bestimmte Warenarten öfter in Anspruch genommen werden, kann auf Antrag ein globaler Grundlagenbescheid mit längerer Geltungsdauer erlassen werden. Dies kann beispielsweise bei Befreiungen für Waren zu wissenschaftlichen Zwecken zweckmäßig sein. Im Grundlagenbescheid muss festgehalten werden, auf welche Arten von Waren sich dieser bezieht.

0.3.3.2.2. Zuständigkeit

Zuständig zur Erlassung eines Grundlagenbescheides ist das Zollamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz hat (§ 87 Abs. 3 ZollR-DG). Im Fall der indirekten Vertretung ist darunter der Vertretene (Begünstigte) zu verstehen. Mangels eines solchen Wohnsitzes oder Sitzes im Anwendungsgebiet ist das als erstes befassende Zollamt zuständig (§ 54 Abs. 2 letzter Satz ZollR-DG).

Hat das zuständige Zollamt den Grundlagenbescheid erlassen, kann die Ware bei jeder Zollstelle in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden.

Besonderheiten im Bereich der Zuständigkeit sind bei den in Frage kommenden Tatbeständen erwähnt.

0.3.4. Besondere Ermächtigung

In bestimmten Fällen muss der Empfänger zunächst von der Zollbehörde zum Empfang solcher Waren unter Abgabenbefreiung ermächtigt werden. Diese Ermächtigung ist auf Antrag jedem zu erteilen, der aus seinen persönlichen, amtlichen oder betrieblichen Umständen heraus in der Lage ist, die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung bzw. für die Zweckbindung zu erfüllen (§ 88 ZollR-DG).

Zuständig zur Erlassung des Ermächtigungsbescheides ist das Zollamt, in dessen Bereich der Antragsteller seinen gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz hat. Im Fall der indirekten Vertretung ist darunter der Vertretene (Begünstigte) zu verstehen.

Die Erteilung der Ermächtigung erfolgt im Einzelfall im Rahmen des Grundlagenbescheides, der somit zum Sammelbescheid wird. Ein globaler Grundlagenbescheid kann hier nur erlassen werden, wenn auch einer entsprechend langfristigen Ermächtigung Nichts entgegensteht.

0.3.5. Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr

Die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr erfolgt durch die Annahme der Zollanmeldung (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0610).

Der Grundlagenbescheid stellt in den vorgesehenen Fällen eine erforderliche Unterlage dar und ist daher der Zollanmeldung beizulegen. Das Abfertigungsorgan hat insbesondere zu überprüfen, ob die angemeldeten Waren mit den vom Grundlagenbescheid Erfassten übereinstimmen.

Sind nicht alle im Grundlagenbescheid angeführten Waren auch von der Zollanmeldung unter Angabe des betreffenden Verfahrenszusatzcodes umfasst, dann ist eine Abschreibung der Teileinfuhr bzw. der bereits ausgeschöpften Menge auf dem Original des Grundlagenbescheides durch den Anmelder vorzunehmen. Bei der letzten Teileinfuhr ist eine Vorlage des Grundlagenbescheides im Original nicht mehr erforderlich.

In jenen Fällen, in denen jedoch keine Befreiung von sämtlichen Eingangsabgaben gewährt werden kann (beispielsweise nur hinsichtlich Zoll, nicht auch hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer) ist der geschuldete Abgabebetrag buchmäßig zu erfassen und dem Schuldner mitzuteilen.

0.3.6. Nachträgliche Maßnahmen

Wird die Abgabenbefreiung erst zu einem Zeitpunkt beantragt, in dem die Waren bereits unter der Verpflichtung zur Entrichtung von Abgaben in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt worden sind (Art. 201 ZK), ist zwingend ein Grundlagenbescheid des zuständigen Zollamtes erforderlich (§ 87 Abs. 1 lit. b ZollR-DG). Auf der Grundlage dieses nachträglich ausgestellten Grundlagenbescheides sind die Eingangsabgaben nach Art. 236 ZK durch das Bescheid erlassende (Wohn-)Sitz Zollamt (§ 82 Abs. 2 letzter Satz ZollR-DG) zu erstatten oder erlassen.

Die nachträgliche Gewährung einer Abgabenbefreiung ist auch dann möglich, wenn eine Zollschuld nach Art. 202 bis 205, 210 oder 211 ZK entsteht, sofern im Verhalten des Zollschuldners weder betrügerische Absicht noch offenkundige Fahrlässigkeit liegt und dieser nachweist, dass die übrigen Voraussetzungen für die Gewährung einer Befreiung erfüllt sind (Art. 212a ZK; siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1890).

Die nachträgliche Gewährung einer Abgabenbefreiung setzt daher entweder einen Antrag auf Ausstellung eines Grundlagenbescheides voraus, dem eine Maßnahme nach Art. 236 ZK folgt, oder aber es wird direkt ein Erstattungsantrag eingebracht und im Rahmen des erforderlichen Ermittlungsverfahrens der Grundlagenbescheid erstellt.

Erfolgt der Antrag auf nachträgliche Gewährung einer Abgabenbefreiung im Rahmen eines Rechtsbehelfsverfahrens, kann die eingebrachte Berufung im Einvernehmen mit der Partei als Antrag nach Art. 236 ZK gewertet werden.

Ergibt sich nachträglich, dass eine zu weitgehende Befreiung gewährt wurde (beispielsweise Befreiung wäre nur hinsichtlich des Zolls, nicht aber auch hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer zugestanden), so ist der geschuldete Betrag nachträglich buchmäßig zu erfassen und dem Beteiligten mitzuteilen.

0.3.7. Nachweise

Sämtliche für die Feststellung der jeweiligen Befreiung maßgeblichen Voraussetzungen sind der Zollbehörde nachzuweisen bzw. glaubhaft zu machen (§ 5 ZollR-DG). Als Beweismittel kommt dabei Alles in Betracht, was zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes geeignet und nach Lage des einzelnen Falles zweckdienlich ist (§ 166 BAO).

Bei den einzelnen Tatbeständen in Betracht kommende Beweismittel sind daher nur beispielhaft angeführt (Grundsatz der Unbegrenztheit der Beweismittel). Ebenso sind dort die jeweils zu verwendenden Erklärungsvordrucke erwähnt, die im Anhang 9 abgedruckt sind.

0.3.8. Konkurrenzen

Erfüllt ein und dieselbe Person nach verschiedenen Bestimmungen dieser Verordnung die Bedingungen für die Befreiung von den Eingangs- oder Ausgangsabgaben, so sind die betreffenden Bestimmungen nebeneinander anwendbar. Dies gilt auch dann, wenn daneben Befreiungstatbestände des ZollR-DG oder andere Vorzugsbehandlungen erfüllt sind. Bei den einzelnen Tatbeständen wird jeweils auf wichtige konkurrierende Tatbestände hingewiesen.

In Fällen, in denen aus den tatsächlichen Gegebenheiten (beispielsweise Vorbringen oder vorgelegte Unterlagen) hervorgeht, dass für ein und dieselbe Ware mehrere Tatbestände

anwendbar sind (Anspruchsgrundlagenkonkurrenz), ist von Amts wegen der günstigste Tatbestand anzuwenden.

0.3.9. Führung von Aufzeichnungen und abgabenbehördliche Prüfungen

Personen, die Zollbefreiungen in Anspruch nehmen, die an ihr Verhalten gebunden sind, müssen alle Belege über die Durchführung des Zollverfahrens sowie ihre diesbezüglichen Bücher und Aufzeichnungen nach einer zeitlichen und sachlichen Ordnung so bezeichnen und sieben Jahre lang aufbewahren, dass deren Vollständigkeit und Zusammengehörigkeit ohne besonderen Aufwand und ohne wesentliche zeitliche Verzögerung festgestellt werden kann (§ 132 Abs. 1 BAO).

Die Zollbehörden können zum Zwecke der Kontrolle der Befreiungsvoraussetzungen abgabenbehördliche Prüfungen vornehmen (§ 25 ZollR-DG).

0.4. Zollamtliche Überwachung

Zahlreiche Tatbestände sehen für die betreffenden Waren eine Verwendungspflicht bzw. Zweckbindung vor, deren Einhaltung im Rahmen der zollamtlichen Überwachung kontrolliert werden kann (Art. 82 ZK). Es bestehen unterschiedliche Arten dieser Zweckbindungen: In manchen Fällen handelt es sich beispielsweise bloß um das Verbot kommerzieller Verwendung oder um befristete Verfügungsverbote, in anderen Fällen wiederum ist der Verwendungszweck sehr detailliert geregelt.

Überwachungszollamt ist das Zollamt, in dessen Bereich der Antragsteller bzw. der Begünstigte seinen Wohnsitz oder Sitz hat. In jenen Fällen, in denen zur Inanspruchnahme der Abgabenbefreiung zwingend ein Grundlagenbescheid erforderlich ist, hat der Anmelder zwingend das zuständige Überwachungszollamt in der Zollanmeldung zu codieren. Der Vorgang scheint dann in der Überwachungsliste unter e-Zoll.at auf.

Erscheint eine Evidenthaltung des konkreten Abfertigungsfalles aus anderen Gründen angebracht (beispielsweise nachträgliche Kontrolle von Voraussetzungen, die zum Zeitpunkt der Abfertigung nur schwer nachprüfbar sind), besteht für die abfertigende Zollstelle gleichfalls die Möglichkeit, auf diese Weise Überwachungsmaßnahmen beim zuständigen Zollamt anzuregen.

Wird eine abgabenfrei in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführte Ware, die einer Verwendungspflicht (siehe Abschnitt 0.3.1.) unterliegt, in einen anderen Mitgliedstaat verbracht, um dort dauernd derselben Verwendung zugeführt zu werden, so ist die

Verbringung grundsätzlich mittels Kontrollexemplar T5 durchzuführen. In derartigen Fällen ist in den Grundlagenbescheid ein Hinweis auf dieses Erfordernis aufzunehmen.

1. Befreiungen für den Reiseverkehr

1.1. Allgemeine Freimengen und Freigrenze (301)

1.1.1. Warenkreis

Waren im persönlichen Gepäck aus Drittländern kommender Reisender sind innerhalb der nachstehend angeführten Freigrenzen und Freimengen abgabenfrei, soweit es sich um nichtgewerbliche Einfuhren handelt (Art. 45 ZBefrVO iVm § 6 Abs. 5 UStG 1994).

Tabakwaren (§ 6 Abs. 5 lit. a UStG 1994):

- 200 Stück Zigaretten

oder

- 100 Stück Zigarillos (das sind Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)

oder

- 50 Stück Zigarren

oder

- 250 Gramm Rauchtabak

oder

- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

Die Ermittlung einer anteiligen Zusammenstellung erfolgt auf Basis der Prozentzahlen der Anteile an der jeweiligen Tabakwarengruppe.

Beispiel:

anteilige Zusammenstellung von Tabakwaren

Eine Reisende führt 100 Zigaretten, 30 Zigarillos und 5 Zigarren mit, wie viel Gramm Rauchtabak kann sie noch abgabenfrei einführen?

Berechnung: 100 Zigaretten entsprechen 50% der Freimenge für Zigaretten, 30 Zigarillos entsprechen 30% der Freimenge für Zigarillos, 5 Zigarren entsprechen 10% der Freimenge für Zigarren, es wurden somit bereits 50% + 30% + 10% = 90% der Gesamtfreimenge für Tabakwaren verbraucht; somit verbleiben 10% für die Freimenge für Rauchtabak, was 25 Gramm entspricht. Die Reisende kann daher noch 25 Gramm Rauchtabak abgabenfrei einführen.

Weitere Beispiele:

- a) Abgabenfrei sind 100 Zigaretten + 50 Zigarillos oder 50 Zigarillos + 25 Zigarren.*
- b) Abgabenfrei sind 100 Zigaretten + 40 Zigarillos + 5 Zigarren oder 100 Zigaretten + 30 Zigarillos + 10 Zigarren.*
- c) Abgabenfrei ist eine Geschenkaufmachung von 50 Zigaretten + 25 Zigarillos + 10 Zigarren + 50 Gramm Rauchtabak.*
- d) Nicht abgabenfrei ist eine Geschenkaufmachung von 26 Zigaretten + 26 Zigarillos + 26 Zigarren + 26 Gramm Rauchtabak.*

Abweichende Höchstmengen gelten für Einfuhren aus dem Samnauntal (§ 6 Abs. 5 lit. b UStG 1994 und im „Grenzverkehr“ (§ 6 Abs. 6 UStG 1994).

Alkohol und alkoholische Getränke (§ 6 Abs. 5 lit. c UStG 1994):

- 1 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr, oder
- 2 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22% vol oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

und

- 4 Liter nicht schäumender Wein

und

- 16 Liter Bier

Beispiel für eine anteilige Zusammenstellung von Alkoholika:

Abgabenfrei sind: 0,75 Liter Schnaps + 0,5 Liter Likör unter 22% vol (+ 4 Liter Wein außerhalb der anteiligen Zusammenstellung)

Berechnung: Werden 0,75 Liter Schnaps mitgeführt (das ist 75% der 1-Liter-Freimenge für Hochprozentiges) können noch 25% der 2-Liter-Freimenge für Niederprozentiges (das sind dann noch 0,5 Liter) ausgenützt werden.

Weitere Beispiele:

- a) Abgabenfrei sind 1 Liter Likör unter 22% vol + 1 Liter Sekt oder 0,5 Liter Likör unter 22% vol + 1 Liter Sekt und 0,5 Liter Sake.*
- b) Abgabenfrei sind 0,5 Liter Schnaps + 1 Liter Likör unter 22% vol oder 0,66 Liter Schnaps + 0,66 Liter Likör unter 22% vol.*
- c) Abgabenfrei sind 0,2 Liter Schnaps (20% der 1-Liter-Freimenge für Hochprozentiges) + 1 Liter Sake + 0,6 Liter Likör unter 22% vol (zusammen 80% der 2-Liter-Freimenge für Niederprozentiges).*

*d) Überschritten wird die abgabenfreie Höchstmenge an Alkoholika mit folgender Zusammenstellung:
1 Liter Schnaps + 1 Liter Sekt oder 0,7 Liter Schnaps + 0,7 Liter Likör unter 22% vol.*

Hinweis:

Für Bier existiert nunmehr eine Freimenge, es fällt daher nicht mehr unter die Freigrenze für andere Waren (siehe jedoch Abschnitt 1.2.1.).

Parfums: 50 Gramm (gestrichen mit 1. Dezember 2008; fällt unter die Freigrenze für „andere Waren“)

Toilettewasser: 0,25 Liter (gestrichen mit 1. Dezember 2008; fällt unter die Freigrenze für „andere Waren“)

Arzneimittel sind in der dem persönlichen Bedarf des Reisenden entsprechenden Menge abgabenfrei (siehe aber Arbeitsrichtlinie VB-0230).

Andere Waren als die zuvor Genannten sind bis zu einem Gesamtwert von 300 Euro je Reisenden bzw. 430 Euro für Flugreisende abgabenfrei. Nach § 6 Abs. 5 lit. g UStG 1994 sind Flugreisende Passagiere, die im Luftverkehr mit Ausnahme der privaten nichtgewerblichen Luftfahrt reisen.

Unter privater nichtgewerblicher Luftfahrt nach § 6 Abs. 5 lit. g UStG 1994 ist die Nutzung eines Luftfahrzeugs durch seinen Eigentümer oder die durch Anmietung oder aus sonstigen Gründen nutzungsberechtigte natürliche oder juristische Person für andere als gewerbliche Zwecke und insbesondere nicht für die entgeltliche Beförderung von Passagieren oder Waren oder für die entgeltliche Erbringung von Dienstleistungen oder für behördliche Zwecke zu verstehen.

Nach § 6 Abs. 5 lit. g UStG 1994 verringert sich für Reisende unter 15 Jahren der Schwellenwert generell auf 150 Euro (unabhängig vom benutzten Verkehrsmittel).

Die fett gedruckten Rubriken sind kumulativ (nicht anteilig) zu beachten.

Beispiele für Zusammenstellungen:

a) 200 Stück Zigaretten + 1 Liter Schnaps + 4 Liter nicht schäumender Wein + 16 Liter Bier + 3 Einzelhandelspackungen Medikamente + andere Waren mit einem Warenwert von 430 Euro (für Flugreisende);

b) 100 Stück Zigaretten + 50 Stück Zigarillos + 0,5 Liter Schnaps + 1 Liter Likör unter 22% vol + 4 Liter nicht schäumender Wein + 16 Liter Bier + 3 Einzelhandelspackungen Medikamente + andere Waren mit einem Warenwert von 300 Euro (nicht Flugreisende);

c) 100 Stück Zigaretten + 30 Stück Zigarillos + 5 Stück Zigarren + 25 Gramm Rauchtabak + 0,2 Liter Schnaps + 0,6 Liter Likör unter 22% vol + 1 Liter Sekt + 4 Liter nicht schäumender Wein + 16 Liter Bier + 3 Einzelhandelspackungen Medikamente + andere Waren mit einem Warenwert von 430 Euro (für Flugreisende).

Bei der Gewährung der Freimengen ist darauf zu achten, dass die Art der Verpackung unerheblich ist.

Beispiele für Weinfreimengen:

a) Von 6 Flaschen Wein zu je 0,7 Liter (d. s. 4,2 Liter Wein) sind 4 Liter abgabenfrei, die verbleibenden 0,2 Liter werden wohl meist unter die Bagatellgrenze fallen (siehe Abschnitt 1.5.4.).

b) Von einem Weinfass mit einem Inhalt von 20 Litern sind 4 Liter abgabenfrei.

Übersteigt der Gesamtwert mehrerer Waren im Besitz eines Reisenden die Freigrenze, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieser Freigrenze für jene Waren, die bei gesonderter Einfuhr abgabenfrei gewesen wären. Eine einheitliche Handelsware kann aber im Hinblick auf die Verzollung nicht geteilt werden. Es ist ebenso nicht möglich, mehrere Freigrenzen zu kumulieren.

Beispiel für einheitliche Handelswaren (unteilbare Sachen):

Der Reisende meldet den linken Ohrring eines Paares im Wert von 320 Euro (nicht Flugreisende) an, eine Mitreisende den rechten Ohrring.

Da eine Teilung einer einheitlichen Handelsware im Hinblick auf die Verzollung nicht möglich ist, kann die Befreiung für andere Waren nicht gewährt werden.

Die beabsichtigte Verwendung ist für die Beurteilung der Teilbarkeit unbeachtlich.

Beispiel für eine Kumulierung von Freigrenzen:

Zwei Reisende melden eine Vase im Wert von 500 Euro gemeinsam an.

Da eine Kumulierung mehrerer Freigrenzen nicht möglich ist, steht eine Befreiung für die Vase außer Betracht.

Für sämtliche unter den Warenkreis fallende Waren ist unerheblich, ob die Waren steuerfrei (duty-free) oder versteuert erworben wurden. Sonstige zum persönlichen Gebrauch oder zu Sportzwecken von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz in Ländern außerhalb der Gemeinschaft eingeführte Gegenstände (Reisegepäck) befinden sich im Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1370). Die Wiedereinfuhr der Reiseausrüstung von Reisenden mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft fällt gegebenenfalls unter die Befreiung für Rückwaren (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-1850).

1.1.2. Personenkreis

Begünstigt sind alle Personen, die aus einem Drittland in das Anwendungsgebiet (bzw. Zollgebiet) einreisen.

Unerheblich ist, ob der gewöhnliche Wohnsitz dieser Personen in der Gemeinschaft oder außerhalb derselben gelegen ist.

Die Freimengen für Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, nicht schäumende Weine und Bier gelten nicht für Reisende unter 17 Jahren (§ 6 Abs. 5 lit. g UStG 1994).

1.2. Eingeschränkte Freimengen und Freigrenze (355)

1.2.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Waren, die von Reisenden im sog. "Grenzverkehr" (siehe Abschnitt 1.2.2.) in ihrem persönlichen Gepäck zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden, innerhalb folgender eingeschränkter Freimengen und Freigrenze (§ 6 Abs. 6 UStG 1994):

Tabakwaren:

- 25 Stück Zigaretten

oder

- 10 Stück Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm)

oder

- 5 Stück Zigarren

oder

- 25 Gramm Rauchtabak

Alkohol und alkoholische Getränke:

- 0,25 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol oder unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol oder mehr

oder

- 0,75 Liter Alkohol und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von höchstens 22% vol;
- 1 Liter nicht schäumender Wein;
- 2 Liter Bier;

Andere Waren bis zu einem Gesamtwert von 20 Euro,

- wobei 4 Euro auf Lebensmittel und nichtalkoholische Getränke entfallen dürfen.

Die Freimengen für Tabakwaren, Alkohol und alkoholische Getränke, nicht schäumende Weine und Bier gelten nicht für Reisende unter 17 Jahren (§ 6 Abs. 6 lit. e UStG 1994).

1.2.2. Personenkreis

Die Einschränkungen gelten für Einfuhren im "Grenzverkehr", dh. durch

- Bewohner des Grenzgebiets,
- Grenzarbeitnehmer und
- dem Personal von im Verkehr zwischen Drittländern und der EU eingesetzten Beförderungsmitteln (§ 6 Abs. 6 UStG 1994).

1.2.2.1. Bewohner des Grenzgebiets

Darunter sind Bewohner von Ortsgemeinden an der Zollgrenze zu verstehen, die an einem Ort einreisen, der weniger als 15 km Luftlinie vom Gemeindegebiet jener Ortsgemeinde entfernt ist, in der sie ihren gewöhnlichen Wohnsitz haben, und deren Reise über einen Umkreis von 15 km Luftlinie um den Ort der Einreise nicht hinausgeführt hat und nicht über diese Entfernung im Inland hinausführt.

Sind also sowohl der gewöhnliche Wohnsitz des Reisenden als auch der weitest entfernte Punkt seiner Reisebewegung im Drittland und im Inland nicht weiter als 15 km Luftlinie von der Grenzübertrittsstelle entfernt, so gelten die Einschränkungen. Der Nachweis, dass die Reisebewegung im Drittland bzw. im Inland über die 15 km-Entfernung hinausgeführt hat bzw. hinausführen wird und daher die Einschränkungen für den Grenzverkehr nicht gelten, obliegt dem Reisenden.

In Dreiländerecken zwischen zwei Mitgliedstaaten und einem Drittland stellt sich die Situation folgendermaßen dar:

Beispiel für eine Situation in Dreiländerecken:

Ein in Lindau wohnender deutscher Staatsangehöriger fährt über Höchst in Vorarlberg nach Altstätten in der Schweiz und anschließend wieder auf demselben Weg zurück nach Deutschland. Die Fahrtstrecke von Lindau nach Höchst beträgt 20 km, die Fahrtstrecke von Höchst nach Altstätten 16 km.

Von der Grenzübertrittsstelle Höchst ist Lindau 11 km Luftlinie und Altstätten 13 km Luftlinie entfernt. Da die Reisebewegung nicht über einen Umkreis von 15 km Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat, unterliegt der Reisende den einschränkenden Regelungen.

1.2.2.2. Grenzarbeitnehmer

Grenzarbeitnehmer, die im Rahmen der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit einreisen, unterliegen den Einschränkungen.

Ein "Grenzgänger" unterliegt beim Heimweg vom Arbeitsplatz ins Zollgebiet den Einschränkungen, nicht jedoch bei nicht beruflich veranlassten Einreisen.

Beispiel:

Mehrere unterschiedlich motivierte Einreisen am selben Tag

Eine Grenzgängerin aus Thüringerberg führt an einem Kalendertag zunächst als Grenzarbeitnehmerin 20 Stück Zigaretten ein. Abends fährt sie mit ihrem Ehegatten und ihrem 17-jährigen Sohn nochmals über die Zollstelle Tisis nach Liechtenstein. Bei der Rückkehr führt jeder Reisende 200 Stück Zigaretten mit.

Für die mitreisenden Familienmitglieder kommt die allgemeine Freimenge für Tabakwaren zur Anwendung. Sie selbst muss sich die 20 Stück von der vorherigen Einfuhr auf die allgemeine Freimenge (200 Stück) anrechnen lassen. Für 20 Stück sind daher die Eingangsabgaben zu entrichten.

Ebenso verhält es sich bei einem Bewohner des Grenzgebiets, der an einem Kalendertag einmal als Grenzarbeitnehmer und ein weiteres Mal als Bewohner des Grenzgebiets, dessen Reisebewegung (nachweislich) über einen Umkreis von 15 km Luftlinie um den Ort der Einreise hinausgeführt hat. Eine derartige Kumulierung ist auch bei Bewohnern des Grenzgebiets möglich, deren Reisebewegung ins Drittland an einem Kalendertag einmal weniger und einmal mehr als 15 km weit (nachweislich) in das benachbarte Drittland geführt hat.

1.2.2.3. In grenzüberschreitenden Verkehrsmitteln eingesetztes Personal

Personen, die beruflich oder dienstlich auf gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln tätig sind, fallen unter die Einschränkungen. Es kommt dabei nicht darauf an, wo die Person ihren gewöhnlichen Wohnsitz hat.

Die Einschränkungen kommt beispielsweise auch bei der Einfuhr von Waren durch Piloten oder Flugbegleiter zum Tragen, sofern sie durchschnittlich mehr als einmal pro Kalendermonat einreisen und diese Einreise im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit erfolgt. Ein Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit ist insbesondere auch dann anzunehmen, wenn das jeweilige Flugpersonal nach einem im Drittland verbrachten dienstfreien Aufenthalt im Rahmen des jeweiligen Flugplans wieder in das Zollgebiet einreist. Lediglich bei einer außerhalb der beruflichen Tätigkeit erfolgenden Einreise steht auch diesen Personen die abgabenfreie Einfuhr im Rahmen der allgemeinen Freimengen und Freigrenze für den Reiseverkehr (siehe Abschnitt 1.1.) zu.

1.3. Weitere Voraussetzungen

1.3.1. Persönliches Gepäck von Reisenden

Die Waren müssen vom Reisenden in seinem persönlichen Gepäck eingeführt werden (§ 6 Abs. 5 UStG 1994).

Persönliches Gepäck sind einerseits sämtliche Gepäckstücke, die der Reisende bei seiner Ankunft im Zollgebiet der Gemeinschaft der Zollstelle stellen kann, und andererseits alle Gepäckstücke, die er bei seiner Abreise bei der Gesellschaft, die ihn in das Zollgebiet der Gemeinschaft befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben hat (§ 6 Abs. 5 UStG 1994) und später bei derselben Zollstelle stellt.

Die abgabenfreien Waren müssen also nicht notwendigerweise im Handgepäck enthalten sein, sondern können sich beispielsweise auch in einem Koffer befinden, der (aus Bequemlichkeit) getrennt per Bahn oder Flugzeug aufgegeben wurde; wesentlich ist dabei nur, dass dieser als Reisegepäck aufgegeben wurde.

Beispiel:

Der von der Fluglinie nachgesandte Koffer

Der am Abflughafen eingeecheckte Koffer des Flugreisenden bleibt zunächst auf dem Umsteigeflughafen zurück, wird aber mit der nächsten Maschine zum Zielflughafen nachgesandt.

Da der Koffer bei der Gesellschaft, die auch den Reisenden selbst befördert hat, als Reisegepäck aufgegeben wurde, fällt er auch dann unter den Begriff des Reisegepäcks, wenn er später bei derselben Zollstelle gestellt wird.

Beispiel:

Der vom Familienmitglied nachgesandte Koffer

Die Flugreisende hat in der Hektik des Reiseantritts den Koffer mit der Fotoausrüstung zu Hause vergessen. Ein Familienmitglied sendet ihn per Luftpost nach.

Die Gesellschaft, die den Reisenden selbst befördert hatte, kann den Koffer nicht als Reisegepäck annehmen, da der Reisende nicht mitreist und er dies nur selbst veranlassen kann. Dieser Koffer unterfällt daher nicht mehr dem Begriff des Reisegepäcks.

Tragbare Reservekanister, die bis zu 10 Liter Kraftstoff enthalten, gehören zum persönlichen Gepäck.

Beispiel:

Persönliches Gepäck – Kofferraum – Ablagefach

a) Die Gegenstände im PKW des Reisenden an normalen Orten (auch im Kofferraum) gehören zu seinem persönlichen Gepäck. Er kann sie gegebenenfalls nach Art. 230 lit. a ZK-DVO konkludent anmelden.

b) Wenn ein Anhalter in einem LKW einreist und bei einem Halt im Drittland etwas eingekauft hat und es etwa auf einer Ablage verstaut, kann er dafür gegebenenfalls eine konkludente Zollanmeldung nach Art. 230 lit. a ZK-DVO abgeben.

1.3.2. Nichtgewerbliche Einfuhr

Es muss sich um "nichtgewerbliche Einfuhren" handeln (§ 6 Abs. 5 UStG 1994), dh. um Einfuhren, die

- gelegentlich erfolgen, dh. nicht öfter als einmal pro Kalendertag,
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch von Reisenden oder seiner Familienangehörigen oder als Geschenk bestimmt sind und
- weder die Art noch die Menge der Waren darauf schließen lassen, dass die Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgt.

Beispiel:

Vier Reisende führen zusammen 1.200 kg Zucker (300 kg pro Person, in 50-kg-Säcken verpackt; Warenwert pro Person 200 Euro) auf einem Anhänger ein.

Hier lassen die Art (Einfuhr in 50-kg-Säcken mit Anhänger durch vier Personen) und Menge (300 kg Zucker pro Person) der Waren auf eine gewerbliche Einfuhr schließen. Weisen die vier Reisenden jedoch nach bzw. machen im Falle der Unzumutbarkeit des Nachweises (§ 5 ZollR-DG) glaubhaft, dass der Zucker in der eingeführten Menge tatsächlich nur für deren Eigenbedarf bestimmt ist, ist die Abgabenbefreiung zu gewähren.

Der Umstand, dass bestimmte Waren im Drittland zu derart niedrigen Preisen erhältlich sind, sodass unter Ausnützung der Reisefreigrenze erfolgende Einfuhren zu einer Marktbeeinträchtigung führen könnten, ist bei der Beurteilung, ob die Einfuhr aus gewerblichen Gründen erfolgen könnte, außer Acht zu lassen.

1.4. Ausnahmen bei Einfuhrumsatzsteuer und Verbrauchsteuer

1.4.1. Tabakwaren aus dem Samnauntal

Abgabenfrei sind Tabakwaren, die von Reisenden direkt von der schweizerischen Enklave Samnauntal eingeführt werden, für jeden Reisenden nur bis zu folgenden Höchstmengen

(§ 6 Abs. 5 lit. b UStG 1994 in Verbindung mit § 1 Abs. 1a der VerbrStBefrV idF des [BGBl. II 2008/405](#)):

40 Stück Zigaretten oder

20 Stück Zigarillos oder

10 Stück Zigarren oder

50 Gramm Rauchtabak oder

eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren.

Eine direkte Einfuhr von im Samnauntal erworbenen Tabakwaren liegt nach § 6 Abs. 5 lit. b UStG in Verbindung mit § 1 Abs. 1a der VerbrStBefrV idF des [BGBl. II 2008/405](#) jedenfalls dann vor, wenn die Einreise über die Zollstellen Pfunds, Spiss oder Martinsbruck erfolgt. Sollten die allgemeinen Höchstgrenzen beantragt werden, ist nachzuweisen, dass die Waren nicht im Samnauntal erworben wurden.

Bei Reisenden, die aus dem Samnauntal einreisen, ist bei der Einfuhr von Tabakwaren nur die Tabaksteuer zu erfassen, auch, wenn die Bagatellgrenze (siehe Abschnitt 1.5.4.) nicht überschritten wird (siehe § 3a VerbrStBefrV idF des [BGBl. II 2008/405](#)). Durch Streichung des § 6 Abs. 4 Z 4 lit. e UStG 1994 ist diese Regelung für die Umsatzsteuer entfallen.

1.4.2. Gold, unedle Metalle

Die bisherigen Einschränkungen bei der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung sind entfallen. Die Abgabefreiheit für diese Waren fällt nunmehr unter die allgemeine Freigrenze und unter die eingeschränkte allgemeine Freigrenze im „Grenzverkehr“.

1.4.3. Kaffee, Tee

Die bisherigen Einschränkungen bei der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung sind entfallen. Die Abgabefreiheit für diese Waren fällt nunmehr unter die allgemeine Freigrenze und unter die eingeschränkte allgemeine Freigrenze im „Grenzverkehr“.

1.5. Verfahrenshinweise

1.5.1. Antrag und Zollanmeldung

Die Zollanmeldung kann durch andere Formen der Willensäußerung erfolgen (Art. 230 lit. a ZK-DVO). Diese Waren sind auch Hauptgegenstand von Erleichterungen im Rahmen von Nebenwegverkehren (siehe dazu § 21 Abs. 1 lit. a ZollR-DG). Der Verfahrenszusatzcode lautet 301 für Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden bzw. 355 im Grenzverkehr (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Reisegut kann ausschließlich bei diesen beiden Verfahrenszusatzcodes unter Verwendung der Kurznummer 9999 0000 angemeldet werden. Darunter sind persönliche Gegenstände, Hauswäsche und Geräte im persönlichen Gepäck von Reisenden zu verstehen. Folgende Waren dürfen jedoch nicht darin enthalten sein:

- alkoholische Erzeugnisse,
- Tabak- und Tabakwaren.

Kleidung und die darin oder am Körper üblicherweise mitgeführte Gegenstände, können, wenn sie abgabenfrei sind, durch einfaches Überschreiten der (grünen) Zollgrenze angemeldet werden (§ 8 Z 2 ZollR-DV 2004).

1.5.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt grundsätzlich durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

1.5.3. Vorschriftswidriges Verbringen

Beispiel:

Weinschmuggler im Grüntunnel

Der Reisende benützt den grünen Kontrollausgang mit 5 Litern Wein ohne eine mündliche Zollanmeldung abzugeben.

Dadurch hat er die abgabenfreie Menge von 4 Litern durch andere Form der Willensäußerung angemeldet, womit diese Menge also jedenfalls als ordnungsgemäß in den freien Verkehr übergeführt gilt und die Befreiung zu gewähren ist.

Die Restmenge von 1 Liter hingegen wurde vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht (Art. 202 Abs. 1 ZK), da es diesbezüglich zumindest einer mündlichen Zollanmeldung bedurft hätte.

Beispiel:

Weinschmuggler im Wald

Der japanische Reisende hat sich im Wald verlaufen und überschreitet die grüne Grenze mit 5 Litern Wein. Er wurde von einer mobilen Kontrolleinheit der nahe gelegenen Zollstelle entdeckt.

Er hat die gesamte Menge von 5 Litern vorschriftswidrig in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht (Art. 202 Abs. 1 ZK), da er den Wein nicht unter Benützung einer Zollstraße zur nächst gelegenen Zollstelle befördert und dort gestellt und hinsichtlich der über die Freimenge von 4 Litern hinausgehenden Menge eine ausdrückliche Zollanmeldung abgegeben hat.

Die Befreiung kann gemäß Art. 212a ZK (siehe Abschnitt 0.3.6.) auch gewährt werden, wenn den Beteiligten kein schweres Verschulden an seinem Fehlverhalten trifft.

Die Regelung des Art. 212a ZK ist auch im Reiseverkehr zu beachten (siehe Abschnitt 0.3.6.).

1.5.4. Bagatellgrenze

Im Reiseverkehr besteht eine herabgesetzte Bagatellgrenze (§ 14 ZollR-DV 2004). Die buchmäßige Erfassung hat zu unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag der Abgaben 3 Euro im Einzelfall nicht überschreitet.

1.6. Konkurrenzen

Zu erwähnen sind insbesondere weiter gehende Befreiungen im Rahmen des Art. 133 Abs. 1 lit. a und b ZBefrVO bei Personen, die in Österreich mit diplomatischen oder konsularischen Zollprivilegien ausgestattet sind. Zu diesem Personenkreis zählen

- ausländische Diplomaten und Berufskonsuln sowie deren haushaltsangehörige Familienmitglieder (siehe Abschnitt 11.2.) und
- Angestellte Internationaler Organisationen mit Sitz im Anwendungsgebiet, die Diplomaten gleich gestellt worden (siehe Abschnitt 11.5.) sind.

Daneben bestehen noch weiter gehende Befreiungen im Grenzverkehr, die sich aus dem Abkommen mit der Schweiz und Liechtenstein ergeben (siehe BGBl. Nr. 116/1948).

2. Befreiungen für Paketsendungen

2.1. Sendungen mit geringem Wert (C07)

2.1.1. Warenkreis

Einfuhrabgabenfrei sind Sendungen von Waren bis zu einem Gesamtwarenwert (siehe Abschnitt 0.2.5.) von 150 Euro (neue Wertgrenze Art. 27 ZBefrVO ab 1. Dezember 2008).

Abweichend von dem Betrag von 150 Euro ist die Einfuhrumsatzsteuerfreiheit. Diese ist nach § 6 Abs. 4 Z 9 UStG 1994 nur für Gegenstände vorgesehen, deren Gesamtwert 22 Euro nicht übersteigt.

Folgende Waren sind von den oben erwähnten Befreiungen ausgeschlossen (Art. 28 ZBefrVO und § 6 Abs. 4 Z 9 UStG 1994):

- alkoholische Erzeugnisse,
- Tabak und Tabakwaren,
- Parfums und Toilettewasser.

2.1.2. Versender

Die Waren müssen aus einem Drittland unmittelbar an den Empfänger in der Gemeinschaft versendet werden. Als Versender können auch andere als natürliche Personen auftreten. Auf den gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz des Senders kommt es nicht an. Versender kann daher auch jemand mit gewöhnlichem Wohnsitz oder Sitz in der Gemeinschaft sein, der gerade Urlaub im Drittland macht. Versender und Empfänger können sogar ein- und dieselbe Person sein.

2.1.3. Empfänger

Diese Befreiung kann nur von einem Empfänger im Zollgebiet der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden. Als Empfänger können auch andere als natürliche Personen auftreten. Auf den gewöhnlichen Wohnsitz oder Sitz der Person kommt es nicht an.

2.1.4. Unmittelbarkeit der Versendung

Die Waren müssen unmittelbar aus einem Drittland an einen Empfänger in der Gemeinschaft versendet werden. Als unmittelbar versendet ist die Sendung anzusehen, wenn sie im Drittland mit Bestimmungsort im Zollgebiet der Gemeinschaft aufgegeben wurde. Eine Sendung kann daher nicht im Reiseverkehr eingebracht werden. Die Unmittelbarkeit der Versendung ist aber auch dann gegeben, wenn sich die Beförderungsart ändert.

Beispiel:

Zeitschriftenabonnement – Sammelsendung

Ein Zeitschriftenverlag gibt die an seine inländischen Abonnenten einzeln adressiert verpackten Sendungen bei einem Expressdienst auf, der sie per LKW über die Zollgrenze befördert und beim nächstgelegenen Inlandspostamt aufgibt.

Da die Sendungen im Drittland bereits in an den Empfänger adressierter Form dem Expressdienst übergeben werden, liegt Unmittelbarkeit der Sendung vor.

Die Befreiung kann gemäß Art. 212a ZK (siehe Abschnitt 0.3.6.) auch gewährt werden, wenn den Beteiligten kein schweres Verschulden an seinem Fehlverhalten trifft.

2.1.5. Keine Freigrenze

Die Einfuhrabgabenfreiheit darf nur gewährt werden, wenn der Gesamtwarenwert der Sendung den Betrag von 150 Euro nicht übersteigt.

2.2. Sendungen von Privatperson an Privatperson (C08)

2.2.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Sendungen von Waren einer Privatperson aus einem Drittland an eine andere Privatperson im Zollgebiet der Gemeinschaft bis zu einem Gesamtwarenwert (siehe Abschnitt 0.2.5.) von 45 Euro (Art. 29 ff ZBefrVO). Innerhalb (und nicht zusätzlich zu) dieser Freigrenze darf die Sendung enthalten:

Tabakwaren:

- 50 Stück Zigaretten oder
- 25 Stück Zigarillos (Zigarren mit einem Stückgewicht von höchstens 3 Gramm) oder
- 10 Stück Zigarren oder
- 50 Gramm Rauchtabak oder
- eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

Alkohol und alkoholische Getränke:

- 1 Liter destillierte Getränke und Spirituosen mit einem Alkoholgehalt von mehr als 22% vol; unvergällter Ethylalkohol mit einem Alkoholgehalt von 80% vol und mehr, oder
- 1 Liter destillierte Getränke und Spirituosen, Aperitifs aus Wein oder Alkohol, Taffia, Sake oder ähnliche Getränke mit einem Alkoholgehalt von 22% vol oder weniger; Schaumweine, Likörweine oder eine anteilige Zusammenstellung dieser Waren

und

- nicht schäumende Weine: 2 Liter;
- Parfums: 50 Gramm oder
- Toilettewasser: 0,25 Liter
- Sendungen von der Insel Helgoland sind nicht begünstigt.

2.2.2. Versender

Die Waren müssen von einer natürlichen Person aus einem Drittland versendet werden. Auf deren gewöhnlichen Wohnsitz kommt es nicht an. Versender kann daher beispielsweise auch jemand mit gewöhnlichem Wohnsitz in der Gemeinschaft sein, der gerade Urlaub im Drittland macht.

2.2.3. Empfänger

Diese Befreiung kann nur von einer natürlichen Person im Zollgebiet der Gemeinschaft in Anspruch genommen werden. Auf den gewöhnlichen Wohnsitz der Person kommt es nicht an. Versender und Empfänger müssen aber verschiedene Personen sein.

2.2.4. Nichtkommerzialität

Der Einfuhr dürfen keine kommerziellen Erwägungen zugrunde liegen (Art. 29 Abs. 2 ZBefrVO), dh. die Einfuhren dürfen

- nur gelegentlich erfolgen,
- sich ausschließlich aus Waren zusammensetzen, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Empfängers oder von Angehörigen seines Haushalts bestimmt sind,
- nach Art und Menge nicht zur Annahme Anlass geben, dass sie aus geschäftlichen Gründen erfolgen und
- nicht entgeltlich erfolgen.

Weitere Ausführungen zur Nichtkommerzialität siehe Abschnitt 1.3.2.; hier ist jedoch zusätzlich das Erfordernis der Unentgeltlichkeit zu beachten.

2.2.5. Freigrenze

Übersteigt der Gesamtwarenwert der Sendung den Betrag von 45 Euro, so gilt die Befreiung bis zur Höhe dieses Betrages für diejenigen Waren, für die sie bei gesonderter Einfuhr gewährt worden wäre. Eine Aufteilung des Warenwertes einzelner Waren ist nicht zulässig (Art. 30 Abs. 2 ZBefrVO).

Beispiele:

a) Eine Sendung enthält einen Pullover im Wert von 35 Euro und einen Schal im Wert von 15 Euro.

Abgabenfrei kann nur einer der beiden Gegenstände sein, da der Wert eines Gegenstandes nicht aufteilbar ist. Die Abgabenbefreiung wird für den höherwertigen Gegenstand – also den Pullover – zu gewähren sein.

b) Eine Sendung enthält ein Paar Schuhe im Wert von 50 Euro.

Da es sich bei dem Paar Schuhen um einen unteilbaren Gegenstand handelt, deren Wert nicht aufteilbar ist, kann die Befreiung nicht gewährt werden.

c) Eine Sendung enthält mehrere an verschiedene Personen gerichtete Weihnachtsgeschenke im Wert von je 20 Euro.

Bei gesonderter Einfuhr wäre für jeden Empfänger die Befreiung gewährt worden, die gesamte Sendung kann daher abgabenfrei belassen werden, wenn alle Empfänger auf dem Paket postalisch angeführt sind.

Ist nur ein Empfänger (beispielsweise "Familie Mustermann") auf der Sendung angeführt, kann die Befreiung bei Nachweis, dass tatsächlich mehrere Empfänger vorgelegen hatten, auch nachträglich gewährt werden.

2.2.6. Einfuhrumsatzsteuer

Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer wird bei den nachstehenden Waren nur für die folgenden Mengen gewährt (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. b UStG 1994):

- 500 g Kaffee oder 200 g Kaffee-Extrakte und -Essenzen;
- 100 g Tee oder 40 g Tee-Extrakte und -Essenzen

2.3. Sendung

Unter Sendung versteht man die gesamte Warenmenge, die aufgrund eines oder mehrerer Rechtsgeschäfte oder einer Handlung auf einmal in einem oder mehreren Packstücken von einer Person (Versender) an eine Person (Empfänger) versendet wird. Bei mehreren Rechtsgeschäften handelt es sich also nur dann um eine Sendung, wenn die Waren vom Versender auf einmal aufgegeben werden.

Es muss sich dabei nicht um eine Beförderung im Postverkehr handeln, jedwede Warensendung - beispielsweise auch eine durch einen Expressdienst beförderte Sendung - ist der Befreiung zugänglich.

Beispiel:

Zeitschriftenabonnement

Ein Versandhändler packt für seine Abonnenten Zeitschriften ein, die jeweils einen Warenwert von 10 Euro haben, und gibt sie gemeinsam bei einem Expressdienst auf.

Die Waren werden aufgrund mehrerer Rechtsgeschäfte auf einmal in mehreren Packstücken von einer Person (Versender) an mehrere Personen (Empfänger) versendet. Es handelt sich daher um mehrere Sendungen.

Beispiel:

Einzelne Weihnachtsgeschenksendungen

Onkel Frank in Kanada sendet mehrere einzeln verpackte Weihnachtsgeschenke an seinen Neffen und gibt sie gemeinsam mit der Post auf.

Die Geschenke werden aufgrund mehrerer Rechtsgeschäfte (Schenkungen) auf einmal in mehreren Packstücken von einer Person (Versender) an eine Person (Empfänger) versendet und auf einmal aufgegeben. Es handelt sich daher trotz mehrerer Pakete nur um eine Sendung.

Beispiel:

Sammelweihnachtsgeschenksendung

Onkel Frank in Kanada sendet mehrere einzeln verpackte Weihnachtsgeschenke für seine vier Neffen in einem Paket an den ältesten Neffen (zur Verteilung) und gibt es mit der Post auf.

Die einzeln verpackten Geschenke werden aufgrund mehrerer Rechtsgeschäfte (Schenkungen) auf einmal in einem Packstück von einer Person (Versender) an eine Person (Empfänger) versendet und auf einmal aufgegeben. Es handelt sich daher um eine Sendung (siehe auch Abschnitt 2.2.5., Beispiel 3).

Beispiel:

Zeitschriftenabonnement und Sammelsendung

Ein Zeitschriftenverlag gibt die an seine österreichischen Abonnenten einzeln adressiert verpackten Sendungen bei einem Expressdienst auf, der sie per LKW über die Zollgrenze befördert und beim nächstgelegenen Inlandspostamt aufgibt.

Die einzeln verpackten Kuverts werden aufgrund mehrerer Rechtsgeschäfte auf einmal in mehreren Packstücken von einer Person (Versender) an mehrere Personen (Empfänger) versendet. Es handelt sich daher um mehrere Sendungen (siehe auch Abschnitt 2.1.4.).

Betreffend zollwertrechtliche Behandlung der Postgebühren siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0280.

2.4. Verfahrenshinweise

2.4.1. Antrag und Zollanmeldung

Abgabenfreie Sendungen sind grundsätzlich ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Die Verfahrenszusatzcodes lauten C07 für Sendungen mit geringem Wert und C08 für Sendungen von Privatperson an Privatperson (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Bei Postsendungen (Briefe und Postpakete) gelten die Waren im Zeitpunkt der Gestellung als angemeldet, wenn sie mit einer Zollinhaltserklärung CN22 oder CN23 befördert werden (Art. 237 ZK-DVO; siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0626).

Auf der Zollinhaltserklärung, einer Rechnung, einem sonstigen Begleitpapier oder der Sendung selbst sind von der Zollstelle bei Sendungen mit geringem Wert der Vermerk "Art. 27 ZBefrVO" bzw. bei Sendungen von Privatperson an Privatperson der Vermerk "Art. 29 ZBefrVO", die Paketnummer (falls vorhanden) sowie Unterschrift und Amtstempel anzusetzen.

2.4.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt in beiden Fällen grundsätzlich durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

2.4.3. Nachweise

Zur Vorgehensweise bei Fehlen der Zollinhaltserklärung bei Postsendungen siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0626, bei anderen Sendungen (ausgenommen abgabenfreie Sendungen, die von der Beförderungspflicht befreit sind) besteht das Erfordernis ausdrücklicher Zollanmeldung (mit Nachweispflicht hinsichtlich des Warenwertes).

2.4.4. Bagatellgrenze

Im Postverkehr besteht eine herabgesetzte Bagatellgrenze (§ 14 ZollR-DV 2004). Die buchmäßige Erfassung hat zu unterbleiben, wenn der Gesamtbetrag der Abgaben 3 Euro im Einzelfall nicht überschreitet.

Bei Sendungen, die von anderen Paketdiensten befördert werden, gilt die allgemeine Bagatellgrenze von 10 Euro.

3. Befreiungen bei Wohnsitzverlegung

3.1. Übersiedlungsgut (C01)

3.1.1. Warenkreis

Abgabefrei ist Übersiedlungsgut natürlicher Personen, die ihren Wohnsitz in das Zollgebiet der Gemeinschaft verlegen (Art. 2 ZBefrVO). Übersiedlungsgut sind alle Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der übersiedelnden Personen oder für ihren Haushalt; das sind insbesondere (Art. 1 Abs. 2 lit. c ZBefrVO):

- Hausrat (siehe Abschnitt 0.2.4.; Kurznummer 9930 0500),
- Fahrräder, Krafträder, Pkw samt Anhänger, Camping-Anhänger, Wassersportfahrzeuge, Sportflugzeuge,
- Haushaltsvorräte in den von einer Familie üblicherweise als Vorrat gehaltenen Mengen,
- Haustiere und Reittiere, und
- tragbare Instrumente für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten.

Die Befreiung ist ausgeschlossen für (Art. 5 ZBefrVO):

- alkoholische Erzeugnisse,
- Tabak und Tabakwaren,
- Nutzfahrzeuge (siehe Abschnitt 10.4.1.1.) und
- gewerblich genutzte Gegenstände (außer tragbare Instrumente für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten).

Tragbare Instrumente für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten sind Instrumente und Apparate, die ihrer Beschaffenheit nach beim Gebrauch in der Hand zu halten sind oder Vorrichtungen zur besonderen Erleichterung eines Transports dieser Gegenstände von Hand aufweisen. Im Übrigen darf das Übersiedlungsgut seiner Art und Menge nach keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen.

Übersiedelt jemand aufgrund außergewöhnlicher politischer Umstände, so kann die Befreiung auch für Nutzfahrzeuge und gewerblich genutzte Gegenstände gewährt werden (Art. 10 ZBefrVO). In derartigen Fällen ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

Betreffend Haushaltsvorräte gilt, dass unter "in den von einer Familie üblicherweise als Vorrat gehaltenen Mengen" grundsätzlich großzügig auszulegen ist. Ziel dieser Bestimmung ist es, jene Haushaltsvorräte abgabenfrei zu belassen, die nach Art und Menge (noch) als nichtkommerziell eingestuft werden können. Dies trifft aber beispielsweise auch dann zu, wenn einzelne Vorratsartikel in größerer Menge vorhanden sind.

3.1.2. Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes

Die Befreiung kann nur von natürlichen Personen beansprucht werden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz (siehe Abschnitt 0.2.1.) in das Zollgebiet der Gemeinschaft verlegen (Art. 2 ZBefrVO), sofern sie diesen mindestens zwölf aufeinander folgende Monate außerhalb der Gemeinschaft gehabt haben (Art. 4 ZBefrVO). Der bisherige Wohnsitz kann als Zweitwohnsitz beibehalten werden.

Die Befreiung kann auch gewährt werden, wenn der Beteiligte nachweist, dass er zwar die Absicht hatte, mindestens zwölf Monate außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft zu bleiben, dies jedoch aufgrund unvorhergesehener Ereignisse nicht verwirklichen konnte.

Beispiel: Nichtverlängerung des Dienstverhältnisses nach Probezeit

a) als unvorhersehbares Ereignis:

Der auf 6 Monate befristete Arbeitsvertrag, der eine Verlängerung um weitere 12 Monate nach Probezeit vorsieht, wird nicht verlängert, weil sich der Arbeitgeber nicht an die Vereinbarung hält.

Das Nichteinhalten der vertraglichen Verpflichtung war für den Arbeitnehmer unvorhersehbar.

b) als vorhersehbares Ereignis:

Der auf 6 Monate befristete Arbeitsvertrag, der eine Verlängerung nach Probezeit vorsieht, wird nicht verlängert, weil der Arbeitnehmer die Anforderungen nicht erfüllt.

Das Nichterfüllen der Anforderungen war Vertragsbedingung und daher für den Arbeitnehmer vorhersehbar.

Die Befreiung kann auch für vor Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes angemeldetes Übersiedlungsgut genehmigt werden, sofern sich der Beteiligte verpflichtet, diesen tatsächlich innerhalb von sechs Monaten am angegebenen Ort zu begründen (Art. 8 ZBefrVO). In diesen Fällen ist jedoch eine Sicherheitsleistung erforderlich (siehe Abschnitt 3.1.8.3.).

Verlässt der Beteiligte das Wohnsitzland aufgrund beruflicher Verpflichtungen ohne gleichzeitige Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Zollgebiet der Gemeinschaft und verpflichtet er sich, diesen innerhalb eines den Umständen nach angemessenen Zeitraumes

dort zu begründen, so kann die Befreiung für Übersiedlungsgut gewährt werden, das innerhalb von zwölf Monaten ab der ersten Abfertigung in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt wird und ihm bereits vor diesem Zeitpunkt gehört hat und, falls es sich um nicht verbrauchbare Waren handelt, von ihm an seinem früheren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens sechs Monate vorher benützt worden ist (Art. 9 ZBefrVO). In derartigen Fällen kann eine Sicherheitsleistung verlangt werden (siehe Abschnitt 3.1.8.3.).

Beispiel: Übersiedlung vor Wohnsitzverlegung aus beruflichen Gründen

Eine Person mit gewöhnlichem Wohnsitz in Mexiko wird aufgrund eines Werkvertrages sieben Monate in Asien arbeiten. Da sie die Absicht hat, danach nach Österreich zu übersiedeln, möchte sie ihren mexikanischen Haushalt bereits vorher auflösen und das Übersiedlungsgut an ihren (künftigen gewöhnlichen) Wohnsitz in Österreich bringen.

Unter Beachtung der beschriebenen Bedingungen ist eine Befreiung möglich.

3.1.3. Zollanmeldefrist

Die Befreiung wird nur für Übersiedlungsgut gewährt, das vom Übersiedelnden innerhalb von zwölf Monaten nach der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes (das ist der Zeitpunkt der tatsächlichen Wohnsitznahme) im Zollgebiet der Gemeinschaft zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

Innerhalb dieser Frist kann das Übersiedlungsgut auch in mehreren Teilsendungen in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführt werden (Art. 6 ZBefrVO).

In Ausnahmefällen kann auch noch nach Ablauf der Zollanmeldefrist die Befreiung gewährt werden. In derartigen Fällen ist jedoch das Einvernehmen mit der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) herzustellen.

3.1.4. Gebrauchtwaren

Das Übersiedlungsgut muss vom Übersiedelnden bzw. seinen Haushaltsangehörigen an seinem früheren gewöhnlichen Wohnsitz mindestens sechs Monate vor dessen Aufgabe benützt worden sein (Art. 3 lit. a ZBefrVO). Zur Berechnung dieser Frist wird grundsätzlich (ausgenommen in den erwähnten Sonderfällen) vom Zeitpunkt der Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Zollgebiet der Gemeinschaft ausgegangen.

Beispiel: Benützung und Benützbarkeit

Das Übersiedlungsgut wurde seit 1. 2. 2005 im Drittland benützt, am 1. 7. 2005 in den Container verladen, der am 20. 7. 2005 im Hafen ankommt und am 1. 8. 2005 angemeldet wird.

Dem Erfordernis der Benützung wurde hier entsprochen, auch wenn die Benützbarkeit nicht während des gesamten Zeitraums gegeben war.

Die Benützung eines Gegenstandes innerhalb von sechs Monaten hinterlässt im allgemeinen Gebrauchsspuren, anhand derer man feststellen kann, ob es sich um einen gebrauchten Gegenstand handelt. Dies gilt nicht für verbrauchbare Waren.

Eine besondere Qualität der Benützung ist nicht gefordert. Beispielsweise sind auch hinsichtlich wertvoller antiker Möbelstücke, die tatsächlich nicht als Möbel (beispielsweise zum Verstauen von Hausrat) verwendet werden, bei Fristeinhaltung die Anforderungen an die Benützung erfüllt.

Vom Tatbestandsmerkmal der sechsmonatigen Benützung im Herkunfts-Drittland kann abgesehen werden,

- wenn die Umstände des Einzelfalls es rechtfertigen, oder
- wenn eine Person aufgrund außergewöhnlicher politischer Umstände in das Zollgebiet der Gemeinschaft übersiedelt (Art. 10 ZBefrVO).

Beispiel: Hurricane

Die bereits lange geplante Übersiedlung an den bisherigen Zweitwohnsitz in der EU muss vorverlegt werden, da ein Hurricane den gewöhnlichen Wohnsitz im Herkunftsland völlig zerstört hat. Der PKW ist jedoch dadurch weniger als sechs Monate in Verwendung.

Die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen ein Absehen von der sechsmonatigen Benützung im Herkunfts-Drittland.

Beispiel: pflegebedürftiger Großvater

Die bereits lange geplante Übersiedlung an den bisherigen Zweitwohnsitz in der EU muss vorverlegt werden, da der dort lebende Großvater schwer erkrankt und pflegebedürftig geworden ist. Der PKW ist jedoch dadurch weniger als sechs Monate in Verwendung.

Die Umstände des Einzelfalls rechtfertigen ein Absehen von der sechsmonatigen Benützung im Herkunfts-Drittland.

Beispiel: Gelegenheitsverkauf

Die bereits lange geplante Übersiedlung an den bisherigen Zweitwohnsitz in der EU muss vorverlegt werden, da das Wohnhaus im Drittland früher verkauft werden kann als geplant. Der PKW ist jedoch dadurch weniger als sechs Monate in Verwendung.

Die Umstände des Einzelfalls reichen für ein Absehen von der sechsmonatigen Benützung im Herkunfts-Drittland nicht aus.

Zur Beurteilung derartiger Fälle ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

3.1.5. Gehören

Das Übersiedlungsgut muss dem Übersiedelnden oder einem mitübersiedelnden Familienmitglied gehören (Art. 3 lit. a ZBefrVO). Es ist nicht erforderlich, dass jedes Familienmitglied für ihm gehörende Waren des Übersiedlungsgutes eine eigene Zollanmeldung abgibt.

Beispiel: PKW des reichen Onkels

Der reiche Onkel überlässt seiner Nichte einen PKW unentgeltlich zur Nutzung unter der Auflage eines Veräußerungsverbots. Der PKW wird von der Nichte, ihrer Großfamilie benützt und auch an Bekannte verliehen. Der Ehegatte der Nichte meldet den PKW als Übersiedlungsgut an.

Da der PKW den Übersiedelnden gehört (siehe unten stehend), ist er der Befreiung zugänglich.

"Gehören" beschränkt sich nicht auf rechtliches Allein- oder Miteigentum. "Gehören" ist insbesondere durch die Kontrolle gekennzeichnet, die eine Person über eine Sache unabhängig davon ausübt, ob sie Eigentümer der Sache ist oder nicht. Der Beteiligte übt eine dafür ausreichende Kontrolle aus, wenn er ähnlich wie ein Eigentümer darüber verfügen kann. Die Fähigkeit, das Eigentum am Gegenstand übertragen zu können, ist nicht erforderlich. Es reicht dazu aus, dass er ihn rechtmäßig verleihen, vermieten oder ihn sonst einem Dritten überlassen darf. Dem bloßen Inhaber ist jedoch diese Verfügung üblicherweise nicht gestattet.

Beispiel 1: Firmen-PKW mit privater Nutzung

Der Beteiligte hat den ggst. PKW im Drittland 8 Monate vor der Übersiedlung von seinem Arbeitgeber zur beruflichen und privaten Nutzung zur Verfügung gestellt bekommen und kauft ihn kurz vor seiner Übersiedlung.

Da der Beteiligte den PKW während der letzten 6 Monate auch privat nutzte und er im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung Eigentümer des PKWs ist, ist er der Befreiung zugänglich.

Beispiel:2: Firmen-PKW mit privater Nutzung

wie Fall 1, jedoch kauft der Beteiligte den PKW nicht, sondern nutzt ihn in dieser Form weiter.

Der Beteiligte nutzt den PKW zwar während der letzten 6 Monate auch privat aber er ist im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung nicht darüber Verfügungsberechtigt. Daher ist für den PKW eine Befreiung nicht möglich.

Beispiel 3: Firmen-PKW mit privater Nutzung

wie Fall 1, jedoch steht der PKW im Eigentum des beteiligten Einzelunternehmers, der ihn beruflich und privat nutzt.

Da der Beteiligte den PKW während der letzten 6 Monate auch privat nutzte und er im Zeitpunkt der Annahme der Zollanmeldung Eigentümer des PKWs ist, ist er der Befreiung zugänglich.

Gehören umfasst auch bestimmte Formen des Leasing: Beim Leasing überlässt der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen ein fest vereinbartes Entgelt die Nutzung des Leasingobjekts, ohne dass es bei Vertragserfüllung zwingend zu einer Übertragung des rechtlichen Eigentums kommen muss.

Beim Operating Leasing handelt es sich um einen Mietvertrag mit kurzfristiger beiderseitiger Kündigungsmöglichkeit (1 – 12 Monate), wobei das Investitionsrisiko beim Leasinggeber bleibt. Diese Form des Leasing ist nicht begünstigt.

Beim Finanzierungsleasing wird eine mehrjährige feste Grundmietzeit vereinbart, während der eine Kündigung von beiden Seiten ausgeschlossen ist und das Investitionsrisiko beim Leasingnehmer liegt. Wirtschaftlich betrachtet übernimmt er damit alle Funktionen eines Eigentümers und der Leasinggeber die Rolle eines Kreditgebers. Diese Form des Leasing ist jedenfalls begünstigungsfähig, wenn die Restlaufzeit und die Kündigungsfrist länger sind als die Dauer des Veräußerungsverbots (siehe Abschnitt 3.1.9.). Ist die Restlaufzeit oder die Kündigungsfrist kürzer, kann die Befreiung nur dann gewährt werden, wenn der Beteiligte beweist oder erklärt (siehe Abschnitt 3.1.9.), dass er das Leasingobjekt nach Ende der Restlaufzeit kaufen wird.

Eigentumsvorbehalte für sich allein betrachtet sind nicht befreiungsschädlich. Jeder Kreditkauf steht ebenso unter Eigentumsvorbehalt wie jede Form des Leasing.

Beispiel: Finanzierungsleasing mit mindestens 12-monatiger Restlaufzeit

Über den PKW besteht ein Leasingvertrag mit einer Laufzeit von 3 Jahren, während derer eine Kündigung ausgeschlossen ist und von welcher bereits 1,5 Jahre verstrichen sind, und fixierten Monatsraten.

Es handelt sich um ein Finanzierungsleasing, bei dem der Leasingnehmer unabhängig vom Eigentumsvorbehalt quasi als Eigentümer betrachtet werden kann. Da die Restlaufzeit, während derer eine Kündigung ausgeschlossen ist, länger als 12 Monate andauert, ist der PKW der Befreiung zugänglich.

Beispiel: Finanzierungsleasing mit kürzerer Restlaufzeit

wie zuvor, jedoch sind bereits 2,5 Jahre der Laufzeit verstrichen.

Da die Restlaufzeit kürzer als 12 Monate andauert, ist der PKW nur dann der Befreiung zugänglich, wenn der Beteiligte der Zollbehörde eine verbindliche Kaufvereinbarung oder Kaufzusage oder eine entsprechende Erklärung vorlegen kann.

Von dem Erfordernis, dass das Übersiedlungsgut dem Übersiedelnden gehören muss, kann in gerechtfertigten Sonderfällen abgesehen werden (Art. 3 lit. a ZBefrVO). Zur Beurteilung derartiger Fälle ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

3.1.6. Zweckbindung

Das Übersiedlungsgut (siehe auch Abschnitt 3.1.1. betreffend Nichtkommerzialität) darf am neuen gewöhnlichen Wohnsitz nicht zu anderen Zwecken benützt werden wie am bisherigen Wohnsitz (Art. 3 lit. b ZBefrVO). Die Nichtbenützung abgabenfrei eingeführter Waren ist jedoch unschädlich.

Beispiel: PKW mit kommerzieller Nutzung

Der abgabenfrei eingeführte PKW soll am neuen gewöhnlichen Wohnsitz zur Durchführung von Taxifahrten verwendet werden.

Der PKW ist von der Abgabenbefreiung ausgeschlossen.

Beispiel: garagengepflegter PKW

Der PKW wird im Hinblick auf einen alsbaldigen Verkauf nach Ablauf der Behaltefrist garagengepflegt und nicht einmal dessen Zulassung zum Verkehr beantragt.

Eine Verwendungsänderung liegt nicht vor, die Abgabenbefreiung ist daher zulässig.

3.1.7. Abgabentrückung im Herkunftsland

Grundsätzlich ist bei Übersiedlungsgut unbeachtlich, ob es im Wohnsitzland steuerfrei oder versteuert erworben wurde.

Die Rückkehr ins Zollgebiet nach einem von vornherein zeitlich begrenzten berufsbedingten Aufenthalt im Drittland wird hingegen nur dann einer Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes gleichgehalten, wenn

- dieser Aufenthalt mindestens zwölf Monate ununterbrochen (dh. nicht anders als urlaubs- oder krankheitsbedingt unterbrochen) angedauert hat und
- die normalerweise auf die betroffenen Waren anwendbaren Zölle und/oder Steuern im Ursprungs- oder Herkunftsland entrichtet worden sind.

Beispiel: UNO-Soldat

Ein UNO-Soldat kehrt nach 18-monatigem Auslandseinsatz nach Österreich zurück und möchte seinen im Drittland steuerfrei erworbenen PKW als Übersiedlungsgut abgabenfrei einführen. Ein Wechsel des gewöhnlichen Wohnsitzes hat nicht stattgefunden.

Die Befreiung kann in diesem Fall infolge steuerfreien Erwerbs nicht gewährt werden.

3.1.8. Verfahrenshinweise

3.1.8.1. Antrag und Zollanmeldung

Übersiedlungsgut ist immer ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C01 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Der Anmelder hat stets das Überwachungszollamt zu codieren. Übersiedlungsgut, das zur Verwendung in einem anderen Mitgliedstaat bestimmt ist, ist ausnahmslos zur zuständigen Zollstelle in diesem Mitgliedstaat anzuweisen (mittels NCTS).

3.1.8.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt grundsätzlich durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1). Der Zollanmeldung ist ein ausgefüllter Vordruck ZBefr 2 (siehe Anhang) anzuschließen.

Die Feststellung erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.), soweit

- a) es sich beim Übersiedlungsgut um ein Beförderungsmittel (Krafttrad, Motorrad, Personenkraftwagen, Camping- oder sonstiger PKW-Anhänger, Wassersportfahrzeug, Sportflugzeug) handelt,

oder
- b) der Antragsteller vor der Übersiedlung bereits einen Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft hatte, oder nach der Übersiedlung einen Wohnsitz außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft beibehält. Dies ist stets dann der Fall, wenn der Vordruck ZBefr 2 nicht verwendet wird. Durch Verwendung des Vordrucks bestätigt der Antragsteller, dass er von seinem einzigen Wohnsitz im Drittland, den er gänzlich aufgibt, an seinen einzigen Wohnsitz in Österreich, den er neu begründet, übersiedelt, sodass eine behördliche Ermittlung seines gewöhnlichen Wohnsitzes (von mehreren Wohnsitzen) nicht erforderlich ist.

oder
- c) der Antrag durch den Beteiligten vor Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Anwendungsgebiet gestellt wird; (siehe Abschnitt 3.1.2.). Der Beteiligte hat eine

Sicherheit (siehe Abschnitt 3.1.8.3.) zu leisten sowie eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass er

"zur Kenntnis nimmt, dass die von ihm in Anspruch genommene Abgabenbefreiung für Übersiedlungsgut an die Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes in das Zollgebiet der Gemeinschaft gebunden ist und er sich daher verpflichtet, seinen gewöhnlichen Wohnsitz spätestens bis [Datum] nach [Ort im Anwendungsgebiet] zu verlegen."

Ist für das Übersiedlungsgut in einer Sendung nach diesen Bestimmungen nur zum Teil ein Grundlagenbescheid erforderlich, dann ist in diesem über das gesamte Übersiedlungsgut dieser Sendung abzusprechen (keine teilweise Grundlagenbescheidpflicht).

Beispiel: "Teilweise" Grundlagenbescheidpflicht für eine Sendung

A übersiedelt vom bisherigen einzigen Wohnsitz in Kanada zum neuen einzigen Wohnsitz in Österreich. Im Übersiedlungsgut befindet sich ein PKW. Er führt den PKW gleichzeitig mit dem restlichen Übersiedlungsgut ein.

A könnte mittels ZBefr 2 abfertigen, jedoch nicht hinsichtlich seines PKWs, für welchen ein Grundlagenbescheid erforderlich ist. Im Grundlagenbescheid ist auch gleichzeitig über das restliche Übersiedlungsgut abzusprechen.

Führt er jedoch den PKW gesondert vom restlichen Übersiedlungsgut ein (weitere Sendung), dann ist lediglich für den PKW ein Grundlagenbescheid erforderlich.

3.1.8.3. Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den genauen bzw. – falls eine Feststellung zu aufwändig wäre – geschätzten Bemessungsgrundlagen und ist im Grundlagenbescheid festzuhalten.

Erfolgt beim Zollamt keine Sicherheitsleistung durch den Beteiligten, ist im Grundlagenbescheid darauf hinzuweisen, dass die Sicherheitsleistung bei der abfertigenden Zollstelle zu erfolgen hat.

Sollte der Beteiligte innerhalb der im Grundlagenbescheid für die Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes festgesetzten Frist nicht gegen Nachweis seiner Wohnsitzverlegung die Rückzahlung der Sicherheitsleistung beantragen, ist zu überprüfen, ob der Verpflichtungserklärung entsprochen wurde.

3.1.8.4. Nachweise

Als Nachweis für die Begründung des gewöhnlichen Wohnsitzes im Anwendungsgebiet sowie für den zwölfmonatigen Mindestaufenthalt im Drittland kommen insbesondere in Betracht:

- Meldebestätigung (wenn im Drittland ein Meldewesen bzw. eine Meldepflicht besteht) bzw. Abmeldebestätigung (außer der drittländische Wohnsitz wird beibehalten) des Drittlandes,
- Anmeldung in Österreich (keine absolute Beweiswirksamkeit, da das Meldewesen nicht den gewöhnlichen Wohnsitz erfasst),
- Dienstvertrag,
- Mietvertrag,
- Schulanmeldebestätigung für Kinder.

Ein Urkundenbeweis (zB durch Rechnung), dass die Waren bereits vor der Wohnsitzverlegung dem Beteiligten gehört haben und von ihm benützt worden sind, ist nur erforderlich, wenn ernsthafte Zweifel an diesem Umstand bestehen. Gebrauchsspuren reichen in der Regel als Nachweis aus.

Hinsichtlich motorgetriebener Beförderungsmittel (siehe Abschnitt 3.1.8.2. a) ist vom Beteiligten der Nachweis zu erbringen, dass er das Fahrzeug bereits sechs Monate vor der Wohnsitzverlegung benutzt bzw. in Besitz hatte.

Der Beteiligte (und nicht der indirekte Vertreter) hat die Aufbewahrungspflicht betreffend Nachweise zu erfüllen.

Die Verwendung eines (vom Antragsteller wahrheitsgemäß unterschriebenen) ZBefr 2 hindert die Zollbehörde nicht daran, weitere Nachweise zu verlangen.

3.1.8.5. Erforderliche Unterlagen

Der Übersiedelnde hat grundsätzlich entweder

- a) eine von ihm unterschriebene Erklärung betreffend Zollbefreiung für Übersiedlungsgut auf dem Vordruck ZBefr 2 (siehe Anhang 9B) oder
- b) erforderlichenfalls einen Grundlagenbescheid abzugeben.

3.1.9. Verfügungsverbot

Vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr darf das unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführte Übersiedlungsgut ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

Sollte eine Verfügung dennoch erfolgen, so werden die Eingangsabgaben auf die betreffenden Waren nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben (Art. 7 ZBefrVO). Davon kann jedoch abgesehen werden, wenn der Beteiligte aufgrund außergewöhnlicher politischer Umstände übersiedelt ist (Art. 10 ZBefrVO), in solchen Fällen ist jedoch die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

3.1.10. Zollamtliche Überwachung

Vor Ablauf der in Abschnitt 3.1.9. genannten Frist sind vom zuständigen Kundenteam jenes Zollamtes, in dessen Bereich der Beteiligte seinen gewöhnlichen Wohnsitz verlegt hat, geeignete Überwachungsmaßnahmen zu setzen.

Hinsichtlich motorgetriebener Beförderungsmittel kann beispielsweise dessen durchgeführte Zulassung zum Verkehr im Inland oder die Entrichtung der NoVA geprüft werden. Ebenso geeignet erscheint auch die Durchführung eines Lokalausweises.

In Fällen der Leasingfinanzierung von Beförderungsmitteln ist jedenfalls zu prüfen, ob es noch dem Beteiligten gehört.

3.1.11. Konkurrenzen

Hausrat kann nach Titel II als Heiratsgut auch in neuem Zustand abgabenfrei eingeführt werden (siehe Abschnitt 3.2.).

Hausrat für Zweitwohnsitze ist nach Titel IV abgabenfrei (siehe Abschnitt 3.3.).

Hausrat (eingeschränkt) für Schul- oder Studienzwecke ist nach Titel V abgabenfrei (siehe Abschnitt 3.4.).

Zu beachten sind daneben insbesondere die Regeln betreffend abgabenfreie Einfuhr von Waren anlässlich der Übersiedlung für Personal diplomatischer oder konsularischer Vertretungsbehörden und im Rahmen von Privilegien für Angestellte internationaler Organisationen in Österreich (siehe Abschnitt 11.2., Abschnitt 11.3. und Abschnitt 11.5.). Diese Waren dürfen auch neu sein.

3.2. Heiratsgut (C02, C03)

3.2.1. Warenkreis

Abgabenfrei ist Heiratsgut einer Person, die aus Anlass der Eheschließung ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Zollgebiet der Gemeinschaft verlegt (Art. 11 ZBefrVO).

Die Befreiung ist ausgeschlossen für (Art. 13 ZBefrVO):

- alkoholische Erzeugnisse,
- Tabak und Tabakwaren.

Aus zollanmeldetechnischen Gründen ist zu differenzieren in Hochzeitsgeschenke und sonstiges Heiratsgut.

3.2.1.1. Hochzeitsgeschenke (C03)

Der Warenwert darf je Hochzeitsgeschenk 1.000 EUR nicht übersteigen. Es handelt sich dabei nicht um eine Freigrenze.

Beispiel: Hochzeitsgeschenke

Onkel Frank in Kanada sendet seinem Neffen drei Hochzeitsgeschenke: Ein Plasma-Fernsehgerät mit einem Warenwert von 2.500 EUR, eine HiFi-Anlage mit einem Warenwert von 1.000 EUR und eine Digitalkamera mit einem Warenwert von 900 EUR.

Die HiFi-Anlage und die Digitalkamera sind abgabenfrei, das Plasma-Fernsehgerät nicht. Das Fernsehgerät ist daher zur Gänze abgabenpflichtig.

Hochzeitsgeschenke sind nur dann befreit, wenn der Geschenkgeber seinen gewöhnlichen Wohnsitz außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft hat (Art. 11 Abs. 2 ZBefrVO). Das Geschenk muss für eine begünstigte Person (siehe Abschnitt 3.2.2.) bestimmt sein.

3.2.1.2. Sonstiges Heiratsgut (C02)

Unter sonstiges Heiratsgut fallen

- Heiratsgut im engeren Sinn (§ 1218 ABGB);
- "Aussteuer": Der Begriff ist im Wesentlichen gleichzusetzen mit dem der Ausstattung im Sinne von §§ 1220ff, 1231 ABGB;
- Hausrat (siehe Abschnitt 0.2.4.; Kurznummer 9930 0500);

Das Heiratsgut i.e.S. wird dem Mann von der Frau oder für sie von einem Dritten zur Erleichterung des Eheaufwandes überlassen. Unterhaltspflichtige Eltern oder Großeltern geben dem anspruchsberechtigten Kind bei dessen Verheiratung eine angemessene Ausstattung. Unter „Aussteuer“, die dem Sohn gebührt, wird speziell die Einrichtung des Haushalts verstanden. Bei als Heiratsgut i.e.S. und als Ausstattung in Frage kommenden Waren ist auf die Angemessenheit zu achten (§ 1220 ABGB).

Es kann sich dabei auch um neue Waren handeln.

3.2.2. Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes

Begünstigt sind natürliche Personen,

- die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus Anlass ihrer Eheschließung aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft verlegen, sofern sie diesen mindestens zwölf aufeinander folgende Monate außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft gehabt haben, und
- einen Nachweis der Eheschließung erbringen (Art. 12 ZBefrVO).

Der bisherige Wohnsitz kann als nachgeordneter Wohnsitz beibehalten werden.

Der Ort der Eheschließung ist unbeachtlich. Die Übersiedlung muss infolge der Eheschließung erfolgen. Unabhängig davon, ob die Übersiedlung vor oder nach der Eheschließung erfolgt, muss ein kausaler Zusammenhang zwischen den beiden Ereignissen bestehen. Daneben kann auch die Befreiung für Übersiedlungsgut angewendet werden.

3.2.3. Zollanmeldefrist

Die Waren dürfen frühestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt der Eheschließung (siehe Abschnitt 3.2.4.2.) und spätestens vier Monate nach der Eheschließung zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden. Innerhalb dieser Fristen können die Waren in mehreren Teilsendungen eingeführt werden (Art. 14 ZBefrVO).

In Ausnahmefällen können diese Fristen verlängert werden. In solchen Fällen ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befragen.

3.2.4. Verfahrenshinweise

3.2.4.1. Antrag und Zollanmeldung

Heiratsgut ist immer ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Die Verfahrenszusatzcodes lauten C02 für Aussteuer und Hausrat bzw. C03 für Hochzeitsgeschenke (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in den der gewöhnliche Wohnsitz verlegt wird (siehe Abschnitt 0.3.1.).

3.2.4.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Wird der Antrag durch den Beteiligten vor Eheschließung gestellt, hat der Beteiligte eine Erklärung mit dem Inhalt abzugeben, dass er

" zur Kenntnis nimmt, dass die von ihm bei der Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes ins Anwendungsgebiet am (Datum) in Anspruch genommene Abgabebefreiung für Heiratsgut an die Durchführung der für (Datum) geplanten Eheschließung gebunden ist."

In solchen Fällen ist eine Sicherheitsleistung erforderlich (siehe Abschnitt 3.2.4.3.). Der Fall ist evident zu halten.

3.2.4.3. Sicherheitsleistung

Die Höhe der Sicherheitsleistung richtet sich nach den genauen bzw. – falls eine Feststellung zu aufwändig wäre – geschätzten Bemessungsgrundlagen und ist im Grundlagenbescheid festzuhalten.

Erfolgt beim Zollamt keine Sicherheitsleistung durch den Beteiligten, ist im Grundlagenbescheid darauf hinzuweisen, dass die Sicherheitsleistung bei der abfertigenden Zollstelle zu erfolgen hat.

Sollte der Beteiligte nicht spätestens einen Monats nach dem beabsichtigten Zeitpunkt der Eheschließung die Rückzahlung der Sicherheitsleistung beantragen, ist zu überprüfen, ob der Verpflichtungserklärung entsprochen wurde.

3.2.4.4. Nachweise

Als Nachweis für die Eheschließung dient insbesondere die Heiratsurkunde. Hinsichtlich der Nachweise für die Wohnsitzverlegung siehe Abschnitt 3.1.8.4.

3.2.4.5. Erforderliche Unterlagen

Der Übersiedelnde hat eine Erklärung zur Zollbefreiung für Übersiedlungsgut auf dem Vordruck ZBefr 2 abzugeben (siehe Abschnitt Anhang 9), andernfalls Grundlagenbescheidpflicht gem. § 25 Abs. 1 Z 1 lit. b ZollR-DV 2004 besteht.

3.2.5. Verfügungsverbot

Vor Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach Annahme des Antrags auf Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr darf das unter Befreiung von den Eingangsabgaben eingeführte

Heiratsgut ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert noch überlassen werden.

Sollte eine Verfügung dennoch erfolgen, so werden die Eingangsabgaben auf die betreffenden Waren nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen erhoben (Art. 15 ZBefrVO).

3.3. Hausrat zur Einrichtung einer Zweitwohnung (C05)

Der Befreiungstatbestand nach Kapitel 1, Titel IV, ist mit 1.12.2008 entfallen.

3.4. Gegenstände von Schülern und Studenten (C06)

3.4.1. Warenkreis

Abgabefrei sind Ausstattung, Schulmaterial und zur normalen Einrichtung eines Schüler- bzw. Studentenzimmers gehörende Gebraucht Möbel von zu Studienzwecken in das Zollgebiet der Gemeinschaft einreisenden Schülern und Studenten zum persönlichen Gebrauch während der Schul- bzw. Studienzeit (Art. 25 ZBefrVO).

Ausstattung sind Haus-, Bett-, Tisch- und Leibwäsche und Kleidung, auch neu.

Schulmaterial sind Gegenstände und Geräte (einschließlich Rechen- und Schreibmaschinen), die von allen Schülern und Studenten üblicherweise beim Studium verwendet werden, auch neu. Schulmaterial umfasst daher nicht besondere Instrumente oder Apparate, auch wenn diese für spezielle Schulrichtungen oder Studienfächer notwendig oder nützlich sind.

Beispiel: Schulmaterial "PC"

Der Musikstudent führt einen PC ein.

Der PC des Musikstudenten ist begünstigt, weil Studenten üblicherweise einen PC (anstelle von Schreib- und Rechenmaschinen) für das Studium benötigen.

Beispiel: Schulmaterial "Lehrbücher, Skripten und weiterführende Fachliteratur"

Der südafrikanische Jusstudent führt ein Lehrbuch mit dem Titel "South African Civil Law", ein weiteres Lehrbuch mit dem Titel "South African Customs Law", ein Skriptum mit dem Titel "Examples in South African Civil Law", ein weiteres Skriptum mit dem Titel "Exercises in South African Civil Law" und einen Praxiskommentar "Mboode/Brijn – Commentary to South African Civil Law" für sein Studium am Institut für Afrikanisches Recht der Universität Klagenfurt ein. Er ist außerdem Abonnent der zweiwöchentlich erscheinenden Fachzeitschrift "International Civil Law".

Lehrbücher und Skripten werden üblicherweise von Studenten für ihr Studium benötigt. Praxiskommentare und Fachzeitschriften stellen weiterführende Literatur dar und werden üblicherweise nicht benötigt, sondern von Institutsbibliotheken den Studierenden zur Verfügung gestellt, um im Einzelfall vertiefende Studien zu ermöglichen. Letztere sind daher nicht abgabefrei.

Beispiel: "Schulmaterial" sonstige Bücher

Der Technikstudent führt mehrere Klassiker der Weltliteratur aus den USA ein.

Allgemeine Literatur wird üblicherweise nicht von Studenten für ihr Studium benötigt. Sprachlich wird dies im Allgemeinen nicht unter Schulmaterial erfasst. Eine Befreiung ist daher ausgeschlossen.

Beispiel: "Schulmaterial" Musikinstrument

Der Musikstudent führt ein Musikinstrument ein, das er für sein Musikstudium benötigt.

Studenten benötigen üblicherweise kein Musikinstrument für ihr Studium, auch wenn dies im Speziellen bei Musikstudenten der Fall ist. Eine Befreiung kommt daher nicht in Betracht.

Musikinstrumente (sowie alle anderen speziellen Gegenstände), die für Studienzwecke benötigt werden, können jedoch abgabenfrei (bei Wiederausfuhrpflicht nach Ablauf der am Studienabschluss orientierten Frist) in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden (Art. 578 lit. b ZK-DVO; siehe dazu Arbeitsrichtlinie ZK-1370).

Beispiel: Schulmaterial "Software"

Der Schüler einer Baufachschule importiert eine Schülerlizenz eines Office-Softwareprodukts und eine Schülerlizenz eines Architektursoftwareprodukts.

Office-Software wird üblicherweise von Schülern zum Betrieb ihres PCs benötigt, Architektursoftware nicht. Das Office-Softwareprodukt ist daher befreiungsfähig, das Architektursoftwareprodukt nicht (betreffend Möglichkeit der Überführung in das Zollverfahren der abgabenfreien vorübergehenden Verwendung siehe voriges Beispiel).

Gebrauchtmöbel sind Möbel (siehe Abschnitt 0.2.4.), die die Kriterien des Begriffs der Gebrauchtwaren erfüllen (siehe Abschnitt 3.1.4.). Die Gebrauchtmöbel müssen nach Beschaffenheit und Menge der normalen Einrichtung eines Schüler- oder Studentenzimmers entsprechen. Die Einrichtung einer gesamten Wohnung mit mehreren Zimmern ist daher nicht von der Befreiung erfasst.

Andere Gegenstände von Schülern und Studenten als Gebrauchtmöbel, Ausstattung und Schulmaterial sind von der Befreiung nicht erfasst.

3.4.2. Schüler und Studenten

Begünstigt sind Schüler und Studenten, die zu Schul- bzw. Studienzwecken in das Zollgebiet der Gemeinschaft einreisen (Art. 25 Abs. 1 ZBefrVO). Die Waren können jedoch auch getrennt vom Begünstigten eingeführt werden.

Als Schüler und Studenten gelten Personen, die bei einer Lehranstalt ordnungsgemäß zum ständigen Besuch des Unterrichts eingeschrieben sind (Art. 25 Abs. 2 lit. a ZBefrVO). Die voraussichtliche oder tatsächliche Dauer des Schul- bzw. Universitätsbesuchs ist unbeachtlich.

3.4.3. Gewöhnlicher Wohnsitz

Die Schüler und Studenten müssen ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Drittland haben. Durch den Aufenthalt zu Studienzwecken wird kein gewöhnlicher Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft begründet (siehe Abschnitt 0.2.1.).

Sollte eine Person, die zu Studienzwecken einreist, aufgrund weiterer hinzutretender Umstände ihren gewöhnlichen Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft begründen, kann diese Befreiung nicht (mehr) gewährt werden.

Beispiele zum gewöhnlichen Wohnsitz von Studenten:

a) Die Studentin und ihre Familie halten sich in Wien auf. Ihr Ehegatte ist in Wien berufstätig, das Kind besucht einen Kindergarten in Wien.

Der Ort der persönlichen Bindungen befindet sich daher in Wien. Der Studienaufenthalt ist diesem Umstand untergeordnet.

b) wie a), jedoch wohnen Ehegatte und Kind in Genf.

Der Ort der persönlichen Bindungen befindet sich in Genf. Der Universitätsbesuch allein führt nicht zu einer Verlegung des gewöhnlichen Wohnsitzes.

3.4.4. Häufigkeit der Inanspruchnahme

Die Befreiung kann innerhalb eines Schul- bzw. Studienjahres auch mehrmals in Anspruch genommen werden. Dadurch soll insbesondere die Bewegungsfreiheit von Schülern und Studenten und deren Versorgung vom gewöhnlichen Wohnsitz aus gewährleistet werden.

Beispiel: Wäschepakete

Die Studentin erhält ein Paket mit gewaschener Wäsche.

Da es sich um Ausstattung handelt, kann die Befreiung gewährt werden.

Beispiel: Wäschepakete "plus"

Die Studentin erhält ein Paket mit neuer Wäsche, mit einigen Romanen, 3 CDs und 1 Packung Erdnussbutter.

Bei der neuen Wäsche handelt es sich um Ausstattung, diesbezüglich ist die Befreiung zu gewähren. Die Romane, CDs und die Erdnussbutter hingegen fallen nicht unter die Befreiung.

Bei mehreren aufeinander folgenden Einfuhren von Gebrauchtmöbeln oder Ausstattung ist ein liberaler Maßstab anzulegen.

Im Falle mehrerer aufeinander folgender Einfuhren gleichen oder gleichartigen Schulmaterials (wie beispielsweise mehrerer verschiedener PC) kann die Befreiung verwehrt werden, wenn nicht triftige Gründe für die mehrmalige Inanspruchnahme vorliegen.

3.4.5. Verfahrenshinweise

3.4.5.1. Antrag und Zollanmeldung

Gegenstände von Schülern und Studenten sind immer ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C06 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.), ausgenommen in den Fällen der Feststellung durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 3.4.5.2.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem das Schüler- oder Studentenzimmer gelegen ist (siehe Abschnitt 0.3.1.).

3.4.5.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.), wenn der Gesamtwert der Waren pro Sendung die im Handelsstatistischen Gesetz festgelegte Grenze für die Abgabe einer Statistischen Anmeldung in der Einfuhr (siehe ZK-0611) übersteigt.

Zuständig für die Erlassung des Grundlagenbescheides ist das Zollamt, in dessen Bereich das Schüler- oder Studentenzimmer gelegen ist.

In allen anderen Fällen erfolgt die Feststellung durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

3.4.5.3. Nachweise

Gebrauchsspuren an den Möbeln reichen als Nachweis aus. Im Zweifel wäre diese Eigenschaft der Möbel durch den Beteiligten nachzuweisen (zB Rechnung, Kaufvertrag).

Als Nachweis für den Schulbesuch bzw. Studienaufenthalt und die Wohnsitznahme kommen insbesondere in Betracht:

- Inskriptionsbestätigung, Auszug aus dem Studienbuch, ev. Nachweise über den Erhalt von Stipendien;
- Studentenausweis;
- Meldezettel, Mietvertrag über Unterkunft;

3.4.6. Zweckbindung

Die abgabenfrei eingeführten Waren müssen dem persönlichen Gebrauch des Schülers bzw. Studenten während der Schul- bzw. Studienzeit dienen. Eine gelegentliche Mitverwendung durch Mitschüler bzw. Mitstudenten ist jedoch unbeachtlich.

Eine Untervermietung des Studentenzimmers bzw. eine Veräußerung der abgabenfrei eingeführten Gegenstände ist unzulässig. Die Veräußerung ist nur dann unbeachtlich, wenn der Gegenstand nicht mehr bestimmungsgemäß benutzbar ist.

4. Befreiungen in Todesfällen

4.1. Erbschaftsgut (C04)

4.1.1. Warenkreis

Abgabenfrei ist Erbschaftsgut, das eine natürliche Person als Erbe oder Vermächtnisnehmer aus einem Nachlass erhält (Art. 16 ZBefrVO). Die Befreiung gilt sinngemäß für bestimmte juristische Personen (siehe Abschnitt 4.1.2.).

Erbschaftsgut sind alle Waren, die den Nachlass (= Verlassenschaft im Sinne von § 531 ABGB) des Verstorbenen bilden und die Voraussetzungen für Übersiedlungsgut gemäß Art. 1 Abs. 2 lit. c ZBefrVO erfüllen (Art. 16 Abs. 2 ZBefrVO). Die Waren können auch neu sein.

Von der Befreiung ausgeschlossen sind (Art. 17 ZBefrVO):

- alkoholische Erzeugnisse,
- Tabak und Tabakwaren,
- Nutzfahrzeuge (siehe Abschnitt 10.4.1.1.),
- gewerblich genutzte Gegenstände, außer tragbaren Instrumenten und Geräten für handwerkliche oder freiberufliche Tätigkeiten, die der Verstorbene zur Berufsausübung verwendet hat,
- Vorräte an Rohstoffen oder Fertig- bzw. Halbfertigwaren,
- lebendes Inventar sowie Vorräte an landwirtschaftlichen Erzeugnissen, die über die üblicherweise von einer Familie als Vorrat gehaltene Menge hinausgehen.

4.1.2. Erbe oder Vermächtnisnehmer

Begünstigt sind

- natürliche Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft und
- juristische Personen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft niedergelassen sind und eine Tätigkeit ohne Gewinnabsicht ausüben (Art. 19 ZBefrVO).

Wer als Erbe oder Vermächtnisnehmer in Betracht kommt, richtet sich nach dem Erbrecht (§§ 531ff ABGB).

Voraussetzung ist der Tod einer natürlichen Person. Gegenstände, die eine Person von einer anderen zu deren Lebzeiten erhält, fallen nicht unter das abgabenfreie Erbschaftsgut, auch wenn sie später in den Nachlass einzuordnen sind.

4.1.3. Wohnsitz des Erblassers

Der gewöhnliche Wohnsitz des Erblassers bzw. der Ort seines Ablebens sind unbeachtlich.

4.1.4. Zollanmeldefrist

Die Abgabenbefreiung wird nur für Erbschaftsgut gewährt, das innerhalb von zwei Jahren nach der endgültigen Nachlassabwicklung durch den Beteiligten zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird.

Innerhalb dieser Frist kann das Erbschaftsgut auch in mehreren Teilsendungen eingeführt werden (Art. 18 ZBefrVO).

Die Zweijahresfrist kann aufgrund besonderer Umstände verlängert werden, in solchen Fällen ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

4.1.5. Verfahrenshinweise

4.1.5.1. Antrag und Zollanmeldung

Erbschaftsgut ist immer ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C04 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem der Erbe oder Vermächtnisnehmer ansässig ist (siehe Abschnitt 0.3.1.).

4.1.5.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

4.1.5.3. Nachweise

Für den Nachweis des gewöhnlichen Wohnsitzes des Erben siehe Abschnitt 3.1.8.4.

Als Nachweise für die Erbschaft kommen beispielsweise in Betracht:

- Einantwortungsurkunde,
- Verlassenschaftsabhandlung eines Gerichtes,
- notarielle Bestätigung (Beglaubigung),
- andere Bescheinigungen zuständiger ausländischer Behörden,
- Testament,
- Sterbeurkunde,
- eidesstattliche Erklärung des Erben.

4.2. Särge, Urnen und Grabschmuck (C41)

4.2.1. Särge und Urnen

Abgabenfrei sind Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener (Art. 118 ZBefrVO; Kurznummer 9930 1400). Leere Särge und Urnen sind von der Befreiung nicht umfasst.

4.2.2. Grabschmuck

4.2.2.1. Begleitung von Verstorbenen

Abgabenfrei sind darüber hinaus Blumen, Kränze und andere übliche Ausschmückungsgegenstände, die im Zuge der Einfuhr von Särgen oder Urnen eingeführt werden (Art. 118 lit. a ZBefrVO). Die Ausschmückungsgegenstände müssen daher nicht notwendigerweise gleichzeitig mit Särgen oder Urnen eingeführt werden.

Bei der Beurteilung der Üblichkeit ist auf kulturelle Gegebenheiten Bedacht zu nehmen.

4.2.2.2. Grabschmuck für Bestattungen

Abgabenfrei sind auch Blumen, Kränze und sonstige Gegenstände zur Grabausschmückung, die von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in einem Drittland anlässlich einer Beerdigung

oder eines Grabbesuchs ins Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden (Art. 118 lit. b ZBefrVO).

Diese Gegenstände müssen nicht notwendigerweise üblich sein, dürfen ihrer Art und Menge nach aber keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen.

4.2.3. Verfahrenshinweise

4.2.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Särge, Urnen und Grabschmuck sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C41 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.; Kurznummer 9930 1400).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

4.2.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

4.2.3.3. Nachweise

Als Nachweise für die Teilnahme an Beerdigungen kommt beispielsweise die Todesanzeige in Betracht.

Nach der Art der Gegenstände des Grabschmucks kann von Nichtkommerzialität ausgegangen werden, wenn individualisierte Beschriftungen daran angebracht sind. Bei unüblichen Gegenständen oder Zweifeln im Hinblick auf Art und Menge ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befragen.

4.3. Waren für Kriegsoffergedenkstätten (C40)

4.3.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Waren zur Verwendung beim Bau, der Unterhaltung oder Ausschmückung von Friedhöfen, Gräbern und Gedenkstätten für die in der Gemeinschaft bestatteten Kriegsoffer dritter Länder (Art. 117 ZBefrVO).

Kriegsoffer sind allgemein an den Folgen von Kriegen verstorbene natürliche Personen. Es kommt für die Befreiung darauf an, dass es sich um Kriegsoffer aus Drittländern handelt.

4.3.2. Antragsberechtigte Organisationen

Die Befreiung darf nur Organisationen gewährt werden, die sich erkennbar der Betreuung von Kriegsoptionen bzw. deren Gräbern widmen. Dazu zählen beispielsweise:

- ausländische Kriegsoptionervereine,
- ausländische Regierungen und Regierungsorganisationen,
- ausländische Kulturvereine.

Beispiel: Restauration eines Kriegerdenkmals

Ein ausländischer Kriegsoptionerverein beauftragt einen Fachbetrieb, Restaurationsarbeiten an einem Kriegerdenkmal durchzuführen. Der Betrieb beantragt bei der Einreise die Befreiung.

Der Betrieb ist selbst nicht begünstigt, kann jedoch gegebenenfalls als Stellvertreter des begünstigten Kriegsoptionervereins die Befreiung beantragen.

Im Zweifel ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

4.3.3. Verfahrenshinweise

4.3.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für Gedenkstätten sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C40 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Gedenkstätte gelegen ist (siehe Abschnitt 0.3.1.).

4.3.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

4.3.3.3. Nachweise

Als Nachweise kommen beispielsweise Vereinsstatuten oder offizielle Dokumente ausländischer Regierungen oder Regierungsorganisationen in Betracht.

5. Befreiungen für erzieherische, wissenschaftliche oder kulturelle Zwecke

5.1. Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente (C11)

5.1.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind die in Anhang 1 angeführten Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente (Art. 50 ZBefrVO). Die Befreiung bezieht sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. g UStG 1994).

5.1.2. Personenkreis

Die Befreiung kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

5.1.3. Verfahrenshinweise

5.1.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Anhang-1-Waren sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C11 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

5.1.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

5.2. Bild- und Tonmaterial, Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (C12)

5.2.1. Warenkreis

5.2.1.1. Bild- und Tonmaterial (Anhang-2-Waren)

Abgabenfrei ist das in Anhang 2 angeführte Bild- und Tonmaterial (Art. 51 ZBefrVO). Die Befreiung bezieht sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. g UStG 1994, siehe aber Abschnitt 5.2.6.1.).

5.2.1.2. Sammlungsstücke und Kunstgegenstände

Abgabenfrei sind Sammlungsstücke und Kunstgegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die nicht zum Verkauf bestimmt sind (Art. 51 ZBefrVO). Als Sammlungsstücke und Kunstgegenstände kommen nur Waren im Sinne der Tarifpositionen 9701 bis 9705 in Betracht.

Die Befreiung bezieht sich nur dann auch auf die Einfuhrumsatzsteuer, wenn die Waren (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. g UStG 1994)

- unentgeltlich eingeführt werden oder
- nicht Gegenstand einer Lieferung eines Unternehmens sind.

5.2.2. Personenkreis

Begünstigt sind öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen und Anstalten erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters.

Eine Ermächtigung zur abgabenfreien Einfuhr kann erteilt werden (siehe Abschnitt 0.3.4.) für

- Anhang-2-Waren (siehe Abschnitt 5.2.1.1.) an andere Organisationen (einschließlich Rundfunk- und Fernsehanstalten), Einrichtungen oder Verbände, bzw.
- Sammlungsstücke und Kunstgegenstände (siehe Abschnitt 5.2.1.2.) an Museen, Galerien und andere Einrichtungen.

5.2.3. Verfahrenshinweise

5.2.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Anhang-2-Waren sowie Sammlungsstücke und Kunstgegenstände sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C12 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

Zugleich mit dem Antrag auf Feststellung muss sich der Leiter der Bestimmungsanstalt oder ein bevollmächtigter Vertreter verpflichten, dass er

"die Waren, für die die Eingangsabgabenbefreiung in Anspruch genommen wird, unmittelbar nach deren Überlassung durch die Zollbehörde an den angemeldeten Verwendungsort zu bringen und ihre Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der [Name der Organisation] zu veranlassen. Weiters verpflichtet er sich, die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die Zollbehörden für erforderlich halten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind oder weiterhin erfüllt werden."

Diese Erklärung kann auch für mehrere oder alle Einfuhren einer Bestimmungseinrichtung oder -organisation abgegeben werden (Art. 2 VO 2290/83).

Gibt der Beteiligte mit dem Antrag keine diesem Text zumindest inhaltlich entsprechende Erklärung ab, so ist ihm der Erklärungstext zur Unterschrift vorzulegen (gegebenenfalls mittels schriftlichem Ergänzungsauftrag).

5.2.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

5.2.4. Weitergabe der Gegenstände an andere Begünstigte

Eine begünstigte Einrichtung kann die Gegenstände auf eine andere begünstigte Einrichtung übertragen, wenn sie von dieser zu denselben begünstigten Zwecken verwendet werden.

5.2.4.1. Weitergabe innerhalb des Anwendungsgebiets

Der Übernehmer muss entweder direkt oder indirekt über den Erstbegünstigten (Übergeber) gegenüber dem Überwachungszollamt die Verpflichtungserklärung (siehe Abschnitt 5.2.3.1.) in vierfacher Ausfertigung abgeben, bei welchem eine davon verbleibt.

Das Überwachungszollamt bewilligt die Übernahme der Waren (mit Bescheid) durch Anbringen eines entsprechenden Vermerks auf einer Ausfertigung der Verpflichtungserklärung (beispielsweise "Bewilligung zur abgabenfreien Übernahme der Waren erteilt.") und Zustellung dieses Exemplars an den Übernehmer. Der Übernehmer wird gleichzeitig über die Zweckbindungen (durch Beifügung eines Zusatzblattes zu diesem Bescheid) belehrt, auf das im Vermerk hinzuweisen ist (beispielsweise "Belehrung über Zweckbindungen (siehe Zusatzblatt) durchgeführt.")).

Auf einer Ausfertigung der Verpflichtungserklärung wird die Bewilligung zur abgabenfreien Weitergabe der Waren durch den Übergeber vermerkt (beispielsweise "Bewilligung zur abgabenfreien Weitergabe der Waren erteilt.") und dieses Exemplar dem Erstbegünstigten zugestellt.

Eine Ausfertigung wird mit einem entsprechenden Vermerk (beispielsweise "Bewilligung zur abgabenfreien Weitergabe der Waren durch den Übergeber [Name] erteilt.") dem für den Übernehmer der Waren zuständigen Zollamt übermittelt, welches dadurch zum Überwachungszollamt wird.

5.2.4.2. Weitergabe in einen anderen Mitgliedstaat

Soll die Ware einer Einrichtung oder Anstalt in einem anderen Mitgliedstaat übergeben werden, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung (Art. 3 VO 2290/83):

Die Ermächtigung bzw. Bewilligung erfolgt auf gleiche Weise wie bei einer Weitergabe innerhalb des Anwendungsgebiets (siehe Abschnitt 5.2.4.1.), die Vermerke haben allerdings den Hinweis zu enthalten, dass die "Bewilligung vorbehaltlich der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften" erfolgt.

Beim Versand wird ein Kontrollexemplar T5 nach Maßgabe der Art. 912a ff ZK-DVO ausgestellt (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0910), um sicherzustellen, dass die Gegenstände einer Verwendung zugeführt werden, die den Anspruch auf Beibehaltung der Abgabenbefreiung begründet. Zu diesem Zweck ist im Kontrollexemplar T5 in Feld 104 unter der Rubrik "Andere (Genaue Angaben)" zu vermerken:

- "UNESCO-Gegenstand: Weitergewährung der Zollbefreiung abhängig von der Voraussetzung des Artikels 57 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung Nr. 918/83"

Der Versand kann bei jeder Zollstelle erfolgen, wenn die Bewilligung des Überwachungszollamtes zur Weitergabe der Waren vorgelegt wird.

5.2.4.3. Erhalt aus einem anderen Mitgliedstaat

Waren, die aus einem anderen Mitgliedstaat zwecks Weitergewährung der Abgabenfreiheit an einen Beteiligten im Anwendungsgebiet übertragen werden sollen, müssen ebenfalls von einem Kontrollexemplar T5 begleitet sein. Dieses hat im Feld 104 einen der folgenden Vermerke aufzuweisen:

CZ	"Zboží UNESCO: zachování osvobození za předpokladu splnění podmínek čl. 57 odst. 2 prvního pododstavce nařízení (EHS) č. 918/83"
DE	"UNESCO-Gegenstand: Weitergewährung der Zollbefreiung abhängig von der Voraussetzung des Artikels 57 Absatz 2 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 918/83"
DK	"UNESCO-varer: Fortsat fritagelse betinget af overholdelse af artikel 57, stk.

	2, første afsnit, i forordning (EØF) nr. 918/83"
EE	"UNESCO kaup: impordimaksudest vabastamise jätkamine vastavalt määruse (EMÜ) nr 918/83 artikli 57 (2) esimesele alapunktile"
EL	"Αντικείμενο UNESCO: Διατήρηση της ατελειαζ εξαρτωμενη απο την τηρηση του άρθρου 57 παράγραφος 2 πρωτο εδάφιο του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 918/83"
EN	"UNESCO goods: continuation of relief subject to compliance with the first subparagraph of Article 57 (2) of Regulation (EEC) No 918/83"
ES	"Objectos UNESCO: é mantida a franquia desde que seja respeitado o nº.2, primeiro parágrafo, do artigo 57 do Regulamento (CEE) no. 918/83"
FI	"UNESCO-tavarat: tullittomuus jatkuu, edellyttäen että asetuksen (ETY) N:o 918/83 57 artiklan 2 kohdan 1 alakohdan ehtoja noudatetaan,"
FR	"Objet UNESCO: maintien de la franchise subordonné au respect de l'article 57 paragraphe 2 premier alinéa du règlement (CEE) no 918/83"
HU	"UNESCO áruk: a vámmentesség fenntartása a 918/83/EGK rendelet 57. cikkének (2) bekezdésében foglalt feltételek teljesítése esetén"
IT	"Oggetto UNESCO: è mantenuta la franchigia a condizione che venga rispettato l'articolo 57, paragrafo 2, primo comma del regolamento (CEE) n. 918/83"
LT	"UNESCO prekės: atleidimo nuo muitų taikymo pratėsimas laikantis Reglamento (EEB) Nr. 918/83 57 straipsnio 2 dalies pirmosios pastraipos nuostatų"
LV	"UNESCO preces: atbrīvojuma turpmāka piemērošana atkarīga no atbilstības Regulas (EEK) Nr. 918/83 57. panta 2. punkta pirmajai daļai"
MT	"Oġġetti tal-UNESCO: tkompliġa ta' ħelsien mid-dazju suġġetta għal osservanza ta' l-ewwel subparagrafu ta' l-Artikolu 57 (2) tar-Regolament (KEE) Nru 918/83"
NL	"UNESCO-voorzwerp: handhaving von de vrijstelling is afhankelijk van de nakoming van artikel 57, lid 2, eerste alinea, van Verordening (EEG) nr. 918/83"

PL	"Towary UNESCO: kontynuacja zwolnienia z zastrzeżeniem zachowania warunków określonych w art. 57 ust. 2 akapit pierwszy rozporządzenia (EWG) nr 918/83"
PT	"Objeto UNESCO: se mantiene la franquicia subordinada al respeto del artículo 57, apartado 2, primer párrafo, del Reglamento (CEE) nº. 918/83"
SI	"Blago oproščeno plačila uvoznih dajatev (UNESCO). Izvajanje člena 57 (2) uredbe (EGS) št. 918/83"
SK	"Tovar UNESCO: nad'alej oslobodený, pokiaľ spĺňa podmienky ustanovené v článku 57 odseku 2 prvom pododseku nariadenia (EHS) č. 918/83"
SV	"UNESCO-varor: Fortsatt tullfrihet under förutsättning att villkoren i artikel 57.2 första stycket i förordning (EEG) nr 918/83 uppfylls"

Auf den Empfänger müssen alle Voraussetzungen zur Gewährung der Abgabenbefreiung zutreffen. Ebenso ist ein neues Feststellungsverfahren erforderlich (siehe Abschnitt 5.2.3.2.).

5.2.5. Zweckbindung

5.2.5.1. Inventarisierung der Gegenstände

Die Einrichtung oder Anstalt hat die Verpflichtung,

- die Gegenstände unmittelbar an den namhaft gemachten Ort der Verwendung zu bringen,
- sie in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen und
- die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die Zollbehörden für erforderlich halten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind oder weiterhin erfüllt werden (Art. 2 Abs. 1 VO 2290/83).

Zum Inhalt der dazu erforderlichen Verpflichtungserklärung des Leiters der Bestimmungsanstalt siehe Abschnitt 5.2.3.1.

5.2.5.2. Verfügungsverbot

Die befreiten Gegenstände dürfen ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden. Das Verbot gilt unbefristet. Ansonsten sind die Eingangsabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden

Bemessungsgrundlagen zu erheben (Art. 57 ZBefrVO). Nach denselben Kriterien kommt es zur Nacherhebung der Eingangsabgaben, wenn die Organisation nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt oder beabsichtigt, die Waren zu anderen als den begünstigten Zwecken zu verwenden (Art. 58 ZBefrVO).

Es werden allerdings keine Abgaben erhoben, wenn die Waren an eine ebenfalls zur abgabenfreien Einfuhr berechtigte Einrichtung verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden, sofern die Waren von dieser zu Zwecken verwendet werden, die ebenfalls Anspruch auf diese Befreiung begründen. Die unter Abschnitt 5.2.5.1. angeführten Pflichten und das Verfügungsverbot gehen ab dem Zeitpunkt der Übernahme auf den Übernehmer über.

5.2.6. Ausnahmen

5.2.6.1. Anhang-2-Waren der Vereinten Nationen

Anhang-2-Waren, die von der Organisation der Vereinten Nationen oder einer ihrer Sonderorganisationen hergestellt worden sind, können von jedermann abgabenfrei eingeführt werden.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. g UStG 1994).

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Aus der Herstellerangabe, dem Inhalt oder der Aufmachung der Gegenstände muss sich ergeben, dass sie von den Vereinten Nationen oder einer ihrer Spezialorganisationen hergestellt worden sind. Ansonsten sind entsprechende Nachweise vorzulegen.

5.2.6.2. Künstler und ihre eigenen Kunstgegenstände

Jene Kunstgegenstände, die ein Künstler während eines vorübergehenden Drittlandsaufenthaltes geschaffen hat, kann nur der Künstler selbst abgabenfrei einführen.

Die Befreiung erstreckt sich auch auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. g UStG 1994), wenn der Künstler die Kunstgegenstände zur eigenen Verfügung einführt (unentgeltlich, nicht Gegenstand einer Lieferung).

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Bestimmungen betreffend Weitergabe der Waren (siehe Abschnitt 5.2.3.3.) und Zweckbindung (siehe Abschnitt 5.2.5.) sind nicht anzuwenden.

5.3. Wissenschaftliche Instrumente oder Apparate (C13)

5.3.1. Warenkreis

5.3.1.1. Instrumente und Apparate

Abgabenfrei sind wissenschaftliche Instrumente und Apparate, die ausschließlich für nichtkommerzielle Zwecke eingeführt werden (Art. 52 ZBefrVO). Die Befreiung bezieht sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. a UStG 1994).

Instrumente und Apparate gelten als "wissenschaftlich", wenn sie aufgrund ihrer objektiven technischen Merkmale und der Ergebnisse, die mit ihrer Hilfe erzielt werden können, ausschließlich oder hauptsächlich für die Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten geeignet sind (Art. 54 ZBefrVO). Objektiv technische Merkmale ergeben sich aus der Konstruktion dieses Instrumentes oder Apparats oder aus Anpassungen eines Instruments oder Apparats üblicher Art und ermöglichen hochwertige Leistungen, die für die Durchführung von Arbeiten zu industriellen oder gewerblichen Nutzung normalerweise nicht erforderlich sind. Lässt sich anhand dieser Merkmale nicht zweifelsfrei feststellen, ob ein Instrument oder Apparat als wissenschaftlich anzusehen ist, so wird geprüft, zu welchen Zwecken die betreffenden Instrumente oder Apparate verwendet werden. Wird das Instrument oder der Apparat zur Durchführung wissenschaftlicher Arbeiten verwendet, so wird es als wissenschaftlich anerkannt (Art. 5 VO 2290/83).

Wissenschaftliche Instrumente und Apparate gelten als zu ausschließlich nichtkommerziellen Zwecken eingeführt, wenn sie ohne Gewinnerzielung für die wissenschaftliche Forschung oder für die Lehre verwendet werden sollen (Art. 54 ZBefrVO).

5.3.1.2. Teile und Werkzeuge

Abgabenfrei sind Ersatzteile, Bestandteile oder spezifische Zubehörteile sowie Werkzeuge für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung solcher Instrumente oder Apparate (Art. 53 ZBefrVO). Die Befreiung bezieht sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. a UStG 1994).

Spezifische Zubehörteile sind Waren, die zur Verwendung mit einem bestimmten wissenschaftlichen Instrument oder Apparat besonders hergerichtet sind, um seine Leistung oder seine Verwendungsmöglichkeit zu verbessern (Art. 12 VO 2290/83).

Die Ersatzteile, Bestandteile, spezifischen Zubehörteile bzw. Werkzeuge müssen entweder gleichzeitig mit den Instrumenten oder Apparaten eingeführt werden oder im Falle ihrer späteren Einfuhr erkennbar bestimmt sein für Instrumente oder Apparate, die

- abgabefrei eingeführt worden waren und noch als wissenschaftlich anzusehen sind oder
- zu dem Zeitpunkt, in dem die Abgabenbefreiung für die Ersatzteile, Bestandteile, spezifischen Zubehörteile bzw. Werkzeuge beantragt wird, abgabefrei eingeführt werden könnten.

5.3.2. Personenkreis

Begünstigt sind öffentliche oder gemeinnützige Einrichtungen sowie Abteilungen solcher Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist.

Eine Ermächtigung zur abgabefreien Einfuhr kann an private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder die wissenschaftliche Forschung ist, erteilt werden (siehe Abschnitt 0.3.4.).

Die Abgabenbefreiung für Ersatz-, Bestand-, Zubehörteile und Werkzeuge kann jedoch nur beantragen, wer einen entsprechenden Hauptgegenstand eingeführt hat bzw. besitzt, für den sie bestimmt sind.

5.3.3. Verfahrenshinweise

5.3.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die Gegenstände sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C13 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

Zugleich mit dem Antrag auf Feststellung muss sich der Leiter der Bestimmungsanstalt oder ein bevollmächtigter Vertreter verpflichten, dass er

"die Waren, für die die Eingangsabgabenbefreiung in Anspruch genommen wird, unmittelbar nach deren Überlassung durch die Zollbehörde an den angemeldeten Verwendungsort zu bringen und ihre Aufnahme in das Bestandverzeichnis der (Name der Organisation) zu veranlassen und die Waren ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken zu verwenden. Weiters verpflichtet er sich, die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die Zollbehörden für erforderlich halten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind oder weiterhin erfüllt werden."

Diese Erklärung kann auch für mehrere oder alle Einfuhren einer Bestimmungseinrichtung oder -organisation abgegeben werden (Art. 2 VO 2290/83).

Gibt der Beteiligte mit dem Antrag keine diesem Text zumindest inhaltlich entsprechende Erklärung ab, so ist ihm der Erklärungstext zur Unterschrift vorzulegen (gegebenenfalls mittels schriftlichem Ergänzungsauftrag).

Der Antrag hat folgende Angaben über das Instrument oder den Apparat zu enthalten (Art. 6 Abs. 2 der VO 2290/83):

- die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung, die in Betracht kommende Position der Kombinierten Nomenklatur sowie die objektiven technischen Merkmale, aufgrund deren das Instrument oder der Apparat als wissenschaftlich angesehen werden kann;
- Name oder Firma und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Lieferanten;
- Ursprungsland;
- Bestimmungsort;
- genauer Verwendungszweck;
- Preis und Zollwert;
- Menge der eingeführten Instrumente oder Apparate.

Dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Instruments oder Apparats beizufügen.

5.3.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Die Zollämter führen eine Aufstellung der Instrumente oder Apparate, Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge, deren Preis oder Zollwert 5.000 EUR übersteigt und für die die Abgabenbefreiung gewährt oder abgelehnt wurde. In dieser Aufstellung sind die genaue Handelsbezeichnung sowie der achtstellige Code der Kombinierten Nomenklatur anzugeben. Ferner sind Hersteller und Ursprungsland dieser Waren sowie ihr Preis oder Zollwert zu vermerken.

5.3.4. Zweckbindung

5.3.4.1. Inventarisierung der Gegenstände

Die Einrichtung oder Anstalt hat,

- die Gegenstände unmittelbar an den namhaft gemachten Ort der Verwendung zu bringen,
- sie in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen und
- die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die Zollbehörden für erforderlich halten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind oder weiterhin erfüllt werden (Art. 2 Abs. 1 VO 2290/83).

Zum Inhalt der dazu erforderlichen Verpflichtungserklärung des Leiters der Bestimmungsanstalt siehe Abschnitt 5.3.3.1.

5.3.4.2. Verfügungsverbot

Die befreiten Gegenstände dürfen ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden. Das Verbot gilt unbefristet. Ansonsten sind die Eingangsabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben (Art. 57 ZBefrVO). Nach denselben Kriterien kommt es zur Nacherhebung der Eingangsabgaben, wenn die Organisation nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt oder beabsichtigt, die Waren zu anderen als den begünstigten Zwecken zu verwenden (Art. 58 ZBefrVO).

Es werden allerdings keine Abgaben erhoben, wenn die Waren an eine ebenfalls zur abgabenfreien Einfuhr berechtigte Einrichtung verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden, sofern die Waren von dieser zu Zwecken verwendet werden, die ebenfalls Anspruch auf diese Befreiung begründen. Die unter Abschnitt 5.3.4.1. angeführten Pflichten und das Verfügungsverbot gehen ab dem Zeitpunkt der Übernahme auf den Übernehmer über.

Außerdem sind die Waren ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken zu verwenden.

5.4. Ausrüstungen für wissenschaftliche Forschung (C14)

5.4.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Ausrüstungen, die zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden (Art. 59a Abs. 1 ZBefrVO). Die Befreiung bezieht sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. a UStG 1994).

Ausrüstungen sind Instrumente, Apparate, Maschinen und ihre Zubehöerteile einschließlich der Ersatzteile und eigens für die Instandhaltung, Prüfung, Einstellung oder Instandsetzung konstruierten Werkzeuge, die für die wissenschaftliche Forschung verwendet werden (Art. 59a Abs. 3 erster Anstrich ZBefrVO).

Ausrüstungen gelten als zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt, wenn sie ohne Gewinnerzielung für die wissenschaftliche Forschung verwendet werden sollen (Art. 59a Abs. 3 zweiter Anstrich ZBefrVO).

Die Waren müssen zudem

- während ihrer Verwendung im Zollgebiet der Gemeinschaft Eigentum einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Person bleiben,
- in bestimmten Anstalten für bestimmte Programme verwendet werden (siehe Abschnitt 5.4.3.).

5.4.2. Personenkreis

Die Waren müssen von oder für Rechnung einer außerhalb der Gemeinschaft ansässigen Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung eingeführt werden.

5.4.3. Verfahrenshinweise

5.4.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die Gegenstände sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C14 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

Der Antrag hat folgende Angaben zu enthalten (Art. 18a Abs. 2 der VO 2290/83):

- eine Durchschrift der Übereinkunft über wissenschaftliche Zusammenarbeit zwischen Forschungsanstalten mit Sitz in der Gemeinschaft und mit Sitz in Drittländern;
- die genaue Handelsbezeichnung, sowie Menge und Wert der Ausrüstungen und gegebenenfalls die vermutliche Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur;
- Ursprungs- und Herkunftsland;
- Verwendungsort;
- Verwendungszweck und Verwendungsdauer.

Bevor der Antrag erledigt wird, ist das BMF zu befassen und dessen Weisung abzuwarten.

5.4.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Die Geltungsdauer des Grundlagenbescheides beträgt sechs Monate, dh. die Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr muss innerhalb dieses Zeitraums erfolgen. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände verlängert werden.

5.4.4. Zweckbindung

Die Ausrüstungen sind von Angehörigen oder Vertretern des Begünstigten oder mit ihrem Einverständnis im Rahmen oder innerhalb der Grenzen von Übereinkünften über wissenschaftliche Zusammenarbeit zu verwenden. Ziel dieser Übereinkünfte muss die Durchführung internationaler wissenschaftlicher Forschungsprogramme in anerkannten Forschungsanstalten mit Sitz in der Gemeinschaft sein (Art. 59a Abs. 2 Buchstabe a ZBefrVO).

Die Gegenstände dürfen ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden (ohne Befristung), widrigenfalls die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben sind. Bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine gleichermaßen zur abgabenfreien Einfuhr berechnete Einrichtung bleibt die Befreiung jedoch bestehen. Die Zweckbindung bzw. Verwendungspflicht geht auf den Übernehmer über (Art. 59b Abs. 1 und 2 ZBefrVO).

5.5. Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke (C15)

5.5.1. Warenkreis

5.5.1.1. Tiere

Abgabenfrei sind zur Verwendung in Laboratorien besonders behandelte Tiere (Art. 60 Abs. 1 Buchstabe a ZBefrVO). Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer ist davon abhängig, dass die Tiere unentgeltlich eingeführt werden (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. h UStG 1994).

Meist handelt es sich um Tiere, die durch Züchtung oder Fütterung für Testzwecke besonders vorbereitet wurden bzw. häufig sogar eine spezielle Genstruktur aufweisen müssen.

5.5.1.2. Stoffe

Abgabenfrei sind die in Anhang 5 angeführten biologischen und chemischen Stoffe, die ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken bestimmt sind (Art. 60 Abs. 1 Buchstabe b ZBefrVO in Verbindung mit Art. 1 der VO 2288/83).

Nur für Anhang-5-Stoffe gibt es im Zollgebiet der Gemeinschaft keine gleichartige Erzeugung. Die Stoffe müssen jedoch spezifische Merkmale oder einen Reinheitsgrad aufweisen, der ihnen den Charakter von Stoffen verleiht, die ausschließlich oder hauptsächlich für die wissenschaftliche Forschung geeignet sind.

Stoffe gelten als zu nichtkommerziellen Zwecken eingeführt, wenn sie ohne Gewinnerzielung für die wissenschaftliche Forschung verwendet werden sollen (analog zu Art. 59a Abs. 3 zweiter Anstrich ZBefrVO).

5.5.2. Personenkreis

Die Befreiung ist auf Waren beschränkt, die bestimmt sind für öffentliche, gemeinnützige oder private Einrichtungen, deren Haupttätigkeit die Lehre oder wissenschaftliche Forschung ist.

Auch Abteilungen von öffentlichen oder gemeinnützigen Einrichtungen können die Befreiung beantragen. Private Einrichtungen müssen jedoch zur abgabenfreien Einfuhr der Waren ermächtigt sein (siehe Abschnitt 0.3.4.).

5.5.3. Verfahrenshinweise

5.5.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die Gegenstände sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C15 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

5.5.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Der Beteiligte hat schriftlich zu erklären, dass die Waren ausschließlich zu nichtkommerziellen Forschungszwecken verwendet werden.

5.5.3.3. Nachweise

Als Nachweis, dass es sich um besonders für die Verwendung in Laboratorien behandelte Tiere handelt, kommt beispielsweise eine Bescheinigung des Zuchtbetriebes in Betracht, die Angaben über die durchgeführte Behandlung und über die dadurch erzielte Eignung der Tiere für wissenschaftliche Forschungszwecke enthält.

5.6. Menschliches Blut sowie Reagenzien zur Blut- und Gewebegruppenbestimmung (C16)

5.6.1. Warenkreis

Abgabefrei sind:

- Menschliches Blut und seine Derivate (Vollblut, Trockenblut, Plasma, Albumin und stabile Lösungen von Plasmaprotein, Immunglobulin, Fibrinogen; Art. 61 Abs. 1 Buchstabe a, Abs. 2 erster Anstrich ZBefrVO), und
- Reagenzien zur Bestimmung von Blut- oder Gewebegruppen (alle Reagenzien menschlichen, tierischen, pflanzlichen oder sonstigen Ursprungs zur Bestimmung der menschlichen Blut- oder Gewebegruppen und zur Feststellung von

Blutunverträglichkeiten; Art. 61 Abs. 1 Buchstabe b und c, Abs. 2 zweiter und dritter Anstrich ZBefrVO).

Abgabefrei sind außerdem besondere Umschließungen, die zur Beförderung dieser Waren erforderlich sind, sowie die gegebenenfalls in den Sendungen enthaltenen Lösungsmittel und das Zubehör für ihre Verwendung (Art. 63 ZBefrVO).

5.6.2. Personenkreis

Die Waren müssen für von den zuständigen Behörden anerkannte Einrichtungen oder Laboratorien bestimmt sein. Einrichtungen oder Laboratorien, denen nach den arzneimittelrechtlichen Vorschriften die Einfuhr dieser Waren gestattet ist, gelten als anerkannt (siehe Arbeitsrichtlinie VB-0230). Im Falle der Einfuhr durch andere Einrichtungen oder Laboratorien ist eine entsprechende Bescheinigung des Bundesministeriums für Soziale Sicherheit und Generationen vorzulegen.

Die Waren müssen zur ausschließlichen Verwendung zu medizinischen oder wissenschaftlichen Zwecken unter Ausschluss jeglicher kommerzieller Tätigkeit bestimmt sein (Art. 62 Buchstabe a ZBefrVO). Bei der Gestellung ist die Vorlage einer Konformitätsbescheinigung der hierzu befugten Stelle des Herkunfts-Drittlandes sowie die Kennzeichnung der Behältnisse durch ein besonderes Etikett erforderlich (Art. 62 Buchstaben b und c ZBefrVO). Soweit jedoch den arzneimittelrechtlichen Vorschriften über die für die Einfuhr erforderlichen Bescheinigungen und Kennzeichnungen entsprochen wurde, entfallen diese Voraussetzungen.

5.6.3. Verfahrenshinweise

5.6.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Menschliches Blut kann konkludent zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (§ 8 Z 1 lit. b ZollR-DV 2004). Andere Waren sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C16 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

5.6.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

5.7. Medizinische Instrumente und Apparate (C17)

5.7.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose und Behandlung (Art. 63a Abs. 1 ZBefrVO) sowie Ersatzteile, Bestandteile und spezifische Zubehörteile und Werkzeug zu deren Wartung, Kontrolle, Eichung oder Instandsetzung (Art. 63a Abs. 2 ZBefrVO). Die Befreiung bezieht sich nicht auf die Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. a UStG 1994).

Die Instrumente oder Apparate müssen unmittelbar der medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung von Kranken dienen. Darunter fallen beispielsweise Mikroskope, medizinische Bestecke, Narkoseapparate, Sterilisierungseinrichtungen, Röntgengeräte, Gegenstände zum Schutz des behandelnden Arztes oder des Patienten wie Strahlenschutzgeräte oder -schürzen. Nicht begünstigt sind jedoch Gegenstände, die diesen Zwecken nur mittelbar dienen wie beispielsweise Spitalsbetten, Badewannen, Krankenzimmer- und Laboreinrichtungen.

Ersatzteile, Bestandteile, spezifische Zubehörteile und Werkzeug für die Instrumente oder Apparate müssen entweder gleichzeitig mit diesen eingeführt werden oder im Falle gesonderter Einfuhr für zuvor abgabenfrei eingeführte medizinische Instrumente oder Apparate bestimmt sein (Art. 63a Abs. 2 ZBefrVO).

5.7.2. Personenkreis

Warenempfänger müssen Gesundheitsbehörden, Krankenhäuser oder von diesen abhängige Dienste sowie medizinische Forschungsinstitute sein, sofern diese zum Empfang dieser Gegenstände ermächtigt wurden (Art. 63a Abs. 1 ZBefrVO).

Öffentliche und gemeinnützige Einrichtungen gelten allgemein als zum Empfang der Geräte unter Abgabenbefreiung ermächtigt. Andere Einrichtungen müssen zur abgabenfreien Einfuhr ermächtigt werden (siehe Abschnitt 0.3.4.). Die Ermächtigung bezieht sich auch auf die Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge.

Die Waren müssen dem Begünstigten von einer Wohltätigkeits- oder philanthropischen Organisation oder von einer Privatperson gespendet oder mit Mitteln angeschafft werden, die von einer solchen Organisation oder durch freiwillige Spenden bereitgestellt wurden, wenn

- der Spende kein kommerzieller Zweck des Zuwenders zugrunde liegt (beispielsweise Werbung, Geschäftsanbahnung) und

- keine Verbindung zwischen dem Zuwender und dem Hersteller der Waren besteht.

Die Ansässigkeit des Spenders ist unbeachtlich.

5.7.3. Verfahrenshinweise

5.7.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Medizinische Instrumente und Apparate sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C17 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

Der Antrag muss folgende Angaben des Leiters der Bestimmungseinrichtung oder Organisation oder seines bevollmächtigten Vertreters über das Instrument oder den Apparat enthalten (Art. 15a Abs. 2 und 3 der VO 2290/83):

- die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung, sowie die vermutliche Einreihung in die Kombinierte Nomenklatur,
- Name oder Firma und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Lieferanten,
- Ursprungsland,
- Verwendungsort,
- Verwendungszweck,
- Erklärung, dass die Geräte ausschließlich zur medizinischen Forschung Diagnose oder Behandlung verwendet werden;

Bei unentgeltlicher Überlassung außerdem:

- Name oder Firma und Anschrift des Zuwenders
- Bestätigung des Antragstellers, dass
 - der Spende der betreffenden Instrumente oder Apparate kein kommerzieller Zweck des Zuwenders zugrunde liegt und

- keine Verbindung zwischen dem Zuwender und dem Hersteller der Instrumente oder Apparate, für die die Befreiung gewährt wurde, besteht.

5.7.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Die Geltungsdauer des Grundlagenbescheides beträgt sechs Monate, dh. die Einfuhr der Ware hat innerhalb dieses Zeitraums zu erfolgen. Die Frist kann bei Vorliegen besonderer Umstände verlängert werden (Art. 15e der VO 2290/83).

5.7.3.3. Nachweise

Bestehen Zweifel, dass es sich beim Begünstigungswerber um eine öffentliche oder gemeinnützige Einrichtung handelt, ist eine Stellungnahme der zuständigen Behörde einzuholen (beispielsweise des BMGF).

Die Zollämter führen eine Aufstellung der Instrumente oder Apparate, Ersatzteile, Bestandteile, Zubehörteile und Werkzeuge, deren Preis oder Zollwert 5.000 EUR übersteigt und für die die Abgabebefreiung gewährt oder abgelehnt wurde. In dieser Aufstellung sind die genaue Handelsbezeichnung sowie der achtstellige Code der Kombinierten Nomenklatur anzugeben. Ferner sind Hersteller und Ursprungsland dieser Waren sowie ihr Preis oder Zollwert zu vermerken.

5.7.4. Verfügungsverbot

Die begünstigten Gegenstände dürfen ohne vorherige Unterrichtung der zuständigen Behörden weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden (unbefristet). Sollte dies dennoch erfolgen, so sind die Eingangsabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben. Nach denselben Kriterien sind die Eingangsabgaben nachzuerheben, wenn der Begünstigte nicht mehr die Voraussetzungen erfüllt, die für die Eingangsabgabebefreiung erforderlich sind oder beabsichtigt, die eingangsabgabenbefreite Ware zu anderen Zwecken zu verwenden (Art. 63b in Verbindung mit Art. 57 und 58 ZBefrVO).

6. Befreiungen für Sportveranstaltungen

6.1. Pharmazeutische Erzeugnisse (C19)

6.1.1. Warenkreis

Abgabefrei sind pharmazeutische Erzeugnisse für die Human- oder Veterinärmedizin, die zur Behandlung von Menschen oder Tieren bestimmt sind (Art. 64 ZBefrVO). Der Umfang beschränkt sich auf die während des Aufenthalts der an der internationalen Sportveranstaltung teilnehmenden Menschen oder Tiere üblicherweise bzw. erfahrungsgemäß erforderlichen Mengen.

Die Erzeugnisse müssen zu medizinischen Zwecken verwendet werden. Aufputschmittel oä. Waren sind daher von der Befreiung ausgeschlossen.

6.1.2. Personenkreis

Für die Befreiung unerheblich ist, wer die Waren einführt. Sie kann daher von den Sportlern selbst (vgl. aber auch Abgabenbefreiung für Arzneimittel im persönlichen Gepäck von Reisenden, siehe Abschnitt 1.1.1.) oder auch beispielsweise vom Veranstalter beantragt werden.

Die Waren müssen zur allfälligen Behandlung von Menschen oder Tieren bestimmt sein, die aus Drittländern zur Teilnahme an internationalen Sportveranstaltungen in das Zollgebiet der Gemeinschaft kommen. Um eine internationale Sportveranstaltung handelt es sich, wenn außer dem veranstaltenden Mitgliedstaat noch ein anderes Land teilnimmt.

6.1.3. Verfahrenshinweise

6.1.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die pharmazeutischen Erzeugnisse sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C19 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

6.1.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

6.1.3.3. Nachweise

Als geeignete Nachweise kommen insbesondere Urkunden betreffend die Abhaltung der Sportveranstaltung sowie Teilnehmerlisten in Betracht.

6.1.4. Konkurrenzen

Abgabenbefreiungen könnten sich auch aufgrund internationaler Vereinbarungen für internationale Sportveranstaltungen ergeben (siehe Abschnitt 6.2.).

6.2. Andere sportbezogene Befreiungen (399)

6.2.1. Waren für Internationale Sportveranstaltungen

Andere Befreiungen für Waren zum Ge- oder Verbrauch bei internationalen Sportveranstaltungen, die in Österreich ausgetragen werden, ergeben sich aus entsprechenden Vereinbarungen, die üblicherweise im Vorfeld derartiger Veranstaltungen mit den ausrichtenden Dachorganisationen (beispielsweise IOC, UEFA, FIS) getroffen werden.

Folgende Waren kommen dafür insbesondere in Betracht:

- Sponsorenartikel (Sportbekleidung und andere Ausrüstungsgegenstände für die teilnehmenden Mannschaften);
- Ausrüstungsgegenstände, Lebensmittel und Getränke (auch alkoholische) zur Verwendung durch die teilnehmenden Mannschaften;
- Ausrüstungsgegenstände der Radio- und Fernsehübertragungsgesellschaften;
- Arzneimittel zur Verwendung durch Mannschaftsärzte (siehe Abschnitt 6.2.4.);
- Waren zur Verwendung durch die ausrichtende Dachorganisation (beispielsweise Trophäen, Werbeartikel, Waren zur Dopingkontrolle).

Häufig sind Abgabenbefreiungen an die Auflage der anschließenden Wiederausfuhr gebunden und daher grundsätzlich ins Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung zu überführen. Eine (echte) Abgabenbefreiung besteht jedoch meist für unplanmäßig in der Gemeinschaft zurückgelassene oder dort verbrauchte Gegenstände.

6.2.2. Personenkreis

Welche Personen die Befreiung in Anspruch nehmen können, ergibt sich aus der jeweils getroffenen Regelung.

6.2.3. Verfahrenshinweise

6.2.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die betreffenden Waren sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 399 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

6.2.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2., § 25 Abs. 2 Z 4 und 6 ZollR-DV 2004).

In allen Fällen ist – falls im Einzelfall nicht anders angeordnet (beispielsweise bei Erlass einer konkreten Verfahrensanweisung) – die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

6.2.4. Konkurrenzen

Kleine Muster oder Proben von Drittlandswaren zur unentgeltlichen Verteilung an Besucher sind gegebenenfalls nach Titel XX abgabenfrei (siehe Abschnitt 9.3.).

Medaillen und Pokale sind gegebenenfalls nach Titel XVII abgabenfrei (siehe Abschnitt 8.1.).

Arzneimittel können nach Titel XV abgabenfrei sein (siehe Abschnitt 6.1.).

7. Humanitäre Befreiungen

7.1. Waren für Organisationen der Wohlfahrtspflege (C20)

7.1.1. Warenkreis

Abgabenfrei ist die Einfuhr von

- lebenswichtigen Waren, die von einer begünstigten Organisation zur unentgeltlichen Verteilung an Bedürftige eingeführt werden; als lebenswichtig gelten Waren, die zur Befriedigung des unmittelbaren Bedarfs von Personen gebraucht werden, wie beispielsweise Nahrungs- und Arzneimittel, Kleidung und Decken, aber auch orthopädische Apparate, Krücken oÄ. (Art. 65 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 ZBefrVO). Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer hängt davon ab, dass diese Waren unentgeltlich eingeführt werden (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. i UStG 1994).

- Waren jeder Art, die einer begünstigten Organisation von einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person oder Einrichtung unentgeltlich und ohne kommerzielle Absichten des Lieferanten zugewendet werden und mit denen auf gelegentlich stattfindenden Wohltätigkeitsveranstaltungen Einnahmen zugunsten Bedürftiger erzielt werden sollen (Art. 65 Abs.1 Buchstabe b ZBefrVO), sowie
- Ausrüstungen und Büromaterial, die einer begünstigten Organisation von einer außerhalb der Gemeinschaft niedergelassenen Person oder Einrichtung unentgeltlich und ohne kommerzielle Absichten des Lieferanten zugewendet werden und ausschließlich für ihren eigenen Betrieb und die Verwirklichung ihrer karitativen oder philanthropischen Zielsetzungen bestimmt sind (Art. 65 Abs. 1 Buchstabe c ZBefrVO).

Von der Befreiung ausgenommen sind:

- alkoholische Erzeugnisse,
- Tabak und Tabakwaren,
- Kaffee und Tee, sowie
- Kraftfahrzeuge, außer Krankenwagen (Art. 66 ZBefrVO).

7.1.2. Personenkreis

Begünstigt sind staatliche oder anerkannte Organisationen der Wohlfahrtspflege:

- Staatliche Organisationen sind die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden).
- Anerkannte Organisationen sind beispielsweise Caritas, Rotes Kreuz oder SOS-Kinderdorf. Die Befreiung wird aber nur dann gewährt, wenn deren Buchhaltung eine Kontrolle des Geschäftsablaufes ermöglicht und sie alle für erforderlich gehaltenen Sicherheiten bieten (Art. 67 ZBefrVO).

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einem Antragsteller um eine begünstigte Organisation handelt, ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

7.1.3. Verfahrenshinweise

7.1.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die betreffenden Waren sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren dem Verwendungszweck zugeführt werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

7.1.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

7.1.4. Zweckbindung

Die Waren dürfen ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde nur zu den vorgesehenen Zwecken verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Andernfalls werden die Eingangsabgaben erhoben zu den zum Zeitpunkt der unzulässigen Verfügung geltenden Bemessungsgrundlagen. Nach denselben Kriterien kommt es zur Nacherhebung der Eingangsabgaben, wenn die Organisation nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt oder beabsichtigt, die Waren zu anderen als den begünstigten Zwecken zu verwenden (Art. 68 ZBefrVO).

7.2. Waren zugunsten Behinderter (C21, C22, C23, C24, C25)

7.2.1. Waren- und Personenkreis

7.2.1.1. Anhang-3-Waren für Blinde (C21)

Abgabefrei sind die in Anhang 3 angeführten Waren für die Förderung blinder Personen (Art. 70 ZBefrVO). Die Befreiung kann jedermann in Anspruch nehmen.

7.2.1.2. Anhang-4-Waren für Blinde (C22, C23)

Abgabefrei sind die in Anhang 4 angeführten Waren für die Förderung blinder Personen (Art. 71 ZBefrVO). Die Befreiung kann in Anspruch genommen werden

- von den Behinderten selbst, wenn sie zu deren Eigengebrauch eingeführt werden (C22), oder
- von Einrichtungen oder Organisationen zur Erziehung oder Unterstützung von blinden Personen mit zollbehördlicher Ermächtigung (siehe Abschnitt 0.3.4.; C23).

7.2.1.3. Waren für andere Behinderte (C24, C25)

Abgabenfrei sind für die Erziehung, Beschäftigung und soziale Förderung anderer körperlich oder geistig behinderter Personen eigens gestaltete Gegenstände (Art. 72 ZBefrVO). Die Befreiung kann in Anspruch genommen werden

- von den Behinderten selbst, wenn sie zu deren Eigengebrauch eingeführt werden (C24), oder
- von Einrichtungen oder Organisationen, deren Haupttätigkeit die Erziehung oder Unterstützung Behinderter ist, mit zollbehördlicher Ermächtigung (siehe Abschnitt 0.3.4.; C25).

Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer hängt weiters davon ab, dass die Waren unentgeltlich eingeführt werden. Im Übrigen gilt sie nicht für Waren, die von den Behinderten selbst eingeführt werden (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. j UStG 1994).

7.2.2. Ersatz-, Bestand-, spezifische Zubehörteile und Werkzeug

Abgabenfrei sind außerdem Ersatz-, Bestand- und spezifische Zubehörteile für Waren gemäß 7.2.1.2. und 7.2.1.3. sowie Werkzeug, das der Wartung, Kontrolle, Eichung und Instandsetzung von Waren gemäß Abschnitt 7.2.1.2. und Abschnitt 7.2.1.3. dient.

Ersatz- Bestand-, spezifische Zubehörteile sowie Werkzeuge sind nur dann abgabenfrei, wenn sie

- gleichzeitig mit den begünstigten (Haupt)Waren eingeführt werden oder
- erkennbar bestimmt sind für Waren, die bereits abgabenfrei eingeführt worden sind oder abgabenfrei eingeführt werden könnten.

Spezifische Zubehörteile sind Waren, die zur Verwendung mit einem bestimmten Gegenstand besonders hergerichtet worden sind, um seine Leistung oder seine Verwendungsmöglichkeit zu verbessern (Art. 13 VO 2289/83).

7.2.3. Verfahrenshinweise

7.2.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die Waren sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Die Verfahrenszusatzcodes lauten C21, C22, C23, C24 bzw. C25 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung für Anhang-4-Waren und eigens gestaltete Gegenstände kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

Zugleich mit dem Antrag auf Befreiung von Anhang-4-Waren und eigens gestalteten Gegenständen muss sich der Leiter der Bestimmungseinrichtung oder -organisation oder sein bevollmächtigter Vertreter verpflichten, dass er

"die Waren, für die die Eingangsabgabenbefreiung in Anspruch genommen wird, unmittelbar nach deren Überlassung durch die Zollbehörde an den angemeldeten Verwendungsort zu bringen und ihre Aufnahme in das Bestandsverzeichnis der [Name der Organisation] zu veranlassen und sie ausschließlich zu den in Art. 71 und 72 Abs. 1 und 2 VO 918/83 vorgesehenen Zwecken zu verwenden. Weiters verpflichtet er sich, die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die Zollbehörden für erforderlich halten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind oder weiterhin erfüllt werden."

Gibt der Beteiligte mit dem Antrag keine diesem Text zumindest inhaltlich entsprechende Erklärung ab, so ist ihm der Erklärungstext zur Unterschrift vorzulegen (gegebenenfalls mittels schriftlichem Ergänzungsauftrag).

Bei eigens gestalteten Gegenständen müssen überdies folgende Angaben gemacht werden (Art. 6 Abs. 2 VO 2289/83):

- Die vom Hersteller verwendete genaue Handelsbezeichnung, die in Betracht kommende Position der KN sowie die objektiv-technischen Merkmale, aufgrund derer der Gegenstand als eigens für die Erziehung, Beschäftigung oder soziale Förderung von Behinderten gestaltet angesehen werden kann,
- Name oder Firma und Anschrift des Herstellers und gegebenenfalls des Lieferanten,
- Ursprungsland,
- Bestimmungsort,
- genauer Verwendungszweck,
- Preis oder Zollwert,
- Menge der eingeführten Gegenstände;

Dem Antrag sind Unterlagen mit allen zweckdienlichen Angaben über die besonderen Merkmale und technischen Daten des Gegenstands beizufügen.

7.2.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit von Anhang-3-Waren erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Feststellung der Abgabefreiheit von Anhang-4-Waren und eigens gestalteten Gegenständen erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Eine Ermächtigung zur abgabenfreien Einfuhr dieser beiden Warengruppen kann erteilt werden (siehe Abschnitt 0.3.4.) an

- staatliche Einrichtungen oder Organisationen zur Erziehung und Unterstützung Behinderter, und
- andere Einrichtungen, wie beispielsweise Lebenshilfe Österreich.

Die Geltungsdauer des Grundlagenbescheides beträgt sechs Monate und kann bei Vorliegen besonderer Umstände verlängert werden (Art. 10 VO 2289/83).

7.2.4. Weitergabe der Gegenstände an andere Begünstigte

Eine begünstigte Einrichtung kann die Gegenstände auf eine andere begünstigte Einrichtung übertragen, wenn sie von dieser zu denselben begünstigten Zwecken verwendet werden.

7.2.4.1. Weitergabe innerhalb des Anwendungsgebiets

Der Übernehmer muss entweder direkt oder indirekt über den Erstbegünstigten (Übergeber) gegenüber dem Überwachungs Zollamt die Verpflichtungserklärung (siehe Abschnitt 7.2.3.1.) in vierfacher Ausfertigung abgeben, bei welchem eine davon verbleibt.

Das Überwachungs Zollamt bewilligt die Übernahme der Waren (mit Bescheid) durch Anbringen eines entsprechenden Vermerks auf einer Ausfertigung der Verpflichtungserklärung (beispielsweise "Bewilligung zur abgabenfreien Übernahme der Waren erteilt.") und Zustellung dieses Exemplars an den Übernehmer. Der Übernehmer wird gleichzeitig über die Zweckbindungen (durch Beifügung eines Zusatzblattes zu diesem Bescheid) belehrt, auf das im Vermerk hinzuweisen ist (beispielsweise "Belehrung über Zweckbindungen (siehe Zusatzblatt) durchgeführt.").

Auf einer Ausfertigung der Verpflichtungserklärung wird die Bewilligung zur abgabenfreien Weitergabe der Waren durch den Übergeber vermerkt (beispielsweise "Bewilligung zur

abgabenfreien Weitergabe der Waren erteilt.") und dieses Exemplar dem Erstbegünstigten zugestellt.

Eine Ausfertigung wird mit einem entsprechenden Vermerk (beispielsweise "Bewilligung zur abgabenfreien Weitergabe der Waren durch den Übergeber [Name] erteilt.") dem für den Übernehmer der Waren zuständigen Zollamt übermittelt, welches dadurch zum Überwachungszollamt wird.

7.2.4.2. Weitergabe in einen anderen Mitgliedstaat

Soll die Ware einer Einrichtung oder Anstalt in einem anderen Mitgliedstaat übergeben werden, so kommt folgendes Verfahren zur Anwendung (Art. 3 Abs. 2 VO 2289/83):

Die Ermächtigung bzw. Bewilligung erfolgt auf gleiche Weise wie bei einer Weitergabe innerhalb des Anwendungsgebiets (siehe Abschnitt 7.2.4.1.), die Vermerke haben allerdings den Hinweis zu enthalten, dass die "Bewilligung vorbehaltlich der im Bestimmungsmitgliedstaat geltenden Rechtsvorschriften" erfolgt.

Beim Versand wird ein Kontrollexemplar T5 nach Maßgabe der Art. 912a ff ZK-DVO ausgestellt (siehe Arbeitsrichtlinie ZK-0910), um sicherzustellen, dass die Gegenstände einer Verwendung zugeführt werden, die den Anspruch auf Beibehaltung der Abgabenbefreiung begründet. Zu diesem Zweck ist im Kontrollexemplar T5 in Feld 104 unter der Rubrik "Andere (Genaue Angaben)" zu vermerken:

"Gegenstand für Behinderte: Weitergewährung der Zollbefreiung abhängig von der Voraussetzung des Artikels 77 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung Nr. 918/83"

Der Versand kann bei jeder Zollstelle erfolgen, wenn die Bewilligung des Überwachungszollamtes zur Weitergabe der Waren vorgelegt wird.

7.2.4.3. Erhalt aus einem anderen Mitgliedstaat

Waren, die aus einem anderen Mitgliedstaat zwecks Weitergewährung der Abgabenfreiheit an einen Beteiligten im Anwendungsgebiet übertragen werden sollen, müssen ebenfalls von einem Kontrollexemplar T5 begleitet sein. Dieses hat im Feld 104 einen der folgenden Vermerke aufzuweisen:

CZ	Zboží pro postižené: zachování osvobození za předpokladu splnění podmínek čl. 77 odst. 2 druhého pododstavce nařízení (EHS) č. 918/83"
DE	"Gegenstand für Behinderte: Weitergewährung der Zollbefreiung abhängig von der Voraussetzung des Artikels 77 Absatz 2 zweiter

	Unterabsatz der Verordnung Nr. 918/83"
DK	"Genstand til handicappede personer: Fortsat fritagelse betinget af overholdelse af artikel 77, stk. 2, andet afsnit, i forordning (EOF) nr. 918/83"
EE	"Kaubaartiklid puuetega inimestele: impordimaksudest vabastamise jätkamine vastavalt määruse (EMÜ) nr 918/83 artikli 77 (2) teisele alapunktile"
EL	"Αντικείμενα προοριζόμενα για μειονεκτούντα άτομα: Διατήρηση της ατελειαζ εξαρτωμενη από την τήρηση του άρθρου 77 παράγραφος 2 δεύτερο εδάφιο του κανονισμού (ΕΟΚ) αριθ. 918/83"
EN	"Article for the handicapped: continuation of relief subject to compliance with the second subparagraph of Article 77 (2) of Regulation (EEC) No 918/83"
ES	"Objectos destinados a pessoas deficientes: é mantida a franquia desde que seja respeitado o no.2, segundo parágrafo, do artigo 77 do Regulamento (CEE) nº. 918/83"
FI	"Vammaisille tarkoitettut tavarat: tullittomuus jatkuu, edellyttäen että asetuksen (ETY) N:o 918/83 77 artiklan 2 kohdan 2 alakohdan ehtoja noudatetaan"
FR	"Objet pour personnes handicapées: maintien de la franchise subordonné au respect de l'article 77 paragraphe 2 deuxième alinéa du règlement (CEE) no 918/83"
HU	"Áru behozatala fogyatékos személyek számára: a vámmentesség fenntartása a 918/83/EGK rendelet 77. cikkének (2) bekezdésében foglalt feltételek teljesítése esetén"
IT	"Oggetto per persone minorate: la franchigia è mantenuta a condizione che venga rispettato l'articolo 77, paragrafo 2, secondo comma del regolamento (CEE) n. 918/83"
LT	"Dirbiny's neįgaliesiems: atleidimo nuo muitų taikymo pratęsimas laikantis Reglamento (EEB) Nr. 918/83 77 straipsnio 2 dalies antrosios pastraipos nuostatų"

LV	"Invalidiem paredzētas preces: atbrīvojuma turpmāka piemērošana atkarīga no atbilstības Regulas (EEK) Nr. 918/83 77. panta 2. punkta otrajai daļai"
MT	"Oġġett għal nies b'xi disabilita` : tkomplija ta' ħelsien mid-dazju suġġett għal osservanza tat-tieni subparagrafu ta' l-Artiklu 77 (2) tar-Regolament (KEE) Nru 918/83"
NL	"Voorwerp voor gehandicapten: handhaving von de vrijstelling is afhankelijk van de nakoming van artikel 77, lid 2, tweede alinea, van Verordening (EEG) nr. 918/83"
PL	"Przedmiot przeznaczony dla osób niepełnosprawnych: kontynuacja zwolnienia z zastrzeżeniem zachowania warunków określonych w art. 77 ust. 2 akapit drugi rozporządzenia (EWG) nr 918/83"
PT	"Objeto para personas minusválidas: se mantiene la franquicia subordinada al respeto del artículo 77, apartado 2, segundo párrafo, del Reglamento (CEE) nº. 918/83"
SI	"Predmet za invalide: nadaljevanje oprostitve ob upoštevanju skladnosti z drugim pododstavkom člena 77 (2) uredbe (EGS) št. 918/83"
SK	"Tovar pre postihnuté osoby: naďalej oslobodený, ak spĺňa podmienky ustanovené v článku 77 odseku 2 druhom pododseku nariadenia (EHS) č. 918/83"
SV	"Föremål för handikappade: Fortsatt tullfrihet under förutsättning att villkoren i artikel 77.2 andra stycket i förordning (EEG) nr 918/83 uppfylls"

Auf den Empfänger müssen alle Voraussetzungen zur Gewährung der Abgabenbefreiung zutreffen. Ebenso ist ein neues Feststellungsverfahren erforderlich (siehe Abschnitt 7.2.3.2.).

7.2.5. Zweckbindung

Anhang-3-Waren unterliegen keiner Zweckbindung.

Hinsichtlich von Anhang-4-Waren und eigens gestalteten Gegenständen hat die Einrichtung oder Anstalt die Verpflichtung,

- die Gegenstände unmittelbar an den namhaft gemachten Ort der Verwendung zu bringen,
- sie in das Bestandsverzeichnis aufzunehmen,
- sie ausschließlich zu den in den Art. 71 und 72 Abs. 1 und 2 VO 2289/83 vorgesehenen Zwecken zu verwenden und
- die Durchführung aller Überwachungsmaßnahmen zu erleichtern, die die Zollbehörden für erforderlich halten, um zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Abgabenbefreiung erfüllt sind oder weiterhin erfüllt werden (Art. 2 Abs. 1 VO 2289/83).

Zum Inhalt der dazu erforderlichen Verpflichtungserklärung des Leiters der Bestimmungsanstalt siehe Abschnitt 7.2.3.1.

Die Waren dürfen ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, vermietet, veräußert noch überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so sind die Eingangsabgaben zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben. Dasselbe gilt, wenn die Organisation nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt oder beabsichtigt, die Waren zu anderen als den begünstigten Zwecken zu verwenden (Art. 78 ZBefrVO).

Eine Verzollung findet jedoch nicht statt bei Verleih, Vermietung, Veräußerung oder Überlassung an eine ebenfalls zur abgabenfreien Einfuhr solcher Waren berechtigte Person, Einrichtung oder Anstalt, sofern der Gegenstand von diesem Beteiligten zu den begünstigten Zwecken benützt wird (Art. 76, 77 ZBefrVO).

Weiters können die von der begünstigten Einrichtung und Organisation eingeführten Waren an von ihnen betreute Blinde und andere behinderte Personen ohne Gewinnerzielungsabsicht verliehen, vermietet, veräußert oder diesen überlassen werden, ohne dass für die Gegenstände Eingangsabgaben zu erheben sind (Art. 77 Abs. 1 ZBefrVO).

7.3. Waren zugunsten von Katastrophenopfern (C26)

7.3.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Waren aller Art, die dazu bestimmt sind, unentgeltlich Opfern von Katastrophen übereignet oder zur Verfügung gestellt zu werden. Die Katastrophe muss das Hoheitsgebiet zumindest eines Mitgliedstaats berühren.

Diese Befreiung gilt auch für Waren, die von Hilfseinheiten zur Deckung ihres Bedarfs während der Hilfsaktion eingeführt werden.

Ausgenommen sind Material und Ausrüstungen, die für den Wiederaufbau in Katastrophengebieten bestimmt sind (Art. 79 und 80 ZBefrVO).

7.3.2. Personenkreis

Begünstigt sind staatliche oder anerkannte Organisationen der Wohlfahrtspflege:

- Staatliche Organisationen sind die Gebietskörperschaften (Bund, Länder und Gemeinden).
- Anerkannte Organisationen sind beispielsweise Caritas, Rotes Kreuz oder SOS-Kinderdorf (Art. 79 ZBefrVO). Die Befreiung wird aber nur dann gewährt, wenn deren Buchhaltung eine Kontrolle des Geschäftsablaufes ermöglicht und sie alle für erforderlich gehaltenen Sicherheiten bieten (Art. 82 ZBefrVO).

Bestehen Zweifel, ob es sich bei einem Antragsteller um eine begünstigte Organisation handelt, ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

7.3.3. Verfahrenshinweise

7.3.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die betreffenden Waren sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C26 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren dem Verwendungszweck zugeführt werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

Diese Befreiung kann nur aufgrund einer Entscheidung gewährt werden, die die EU-Kommission auf Antrag des oder der betroffenen Mitgliedstaaten erlässt (Art. 81 ZBefrVO). Dazu ist der Antrag des Beteiligten samt allen zweckdienlichen Unterlagen an die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu übermitteln.

7.3.3.2. Vorläufige Feststellung

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.) in vorläufiger Form. Jede vorläufige Feststellung hat einvernehmlich mit der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt

0.1.) zu erfolgen. Außerhalb der Amtsstunden kann die Abgabefreiheit in dringenden Fällen auch ohne Einvernehmen vorläufig festgestellt werden.

Die begünstigte Organisation muss sich schriftlich verpflichten, die Eingangsabgaben nachträglich zu entrichten, falls die Befreiung von der EU-Kommission nicht gewährt werden sollte.

Auf der Zollanmeldung ist der Vermerk „Abgabefreiheit vorläufig festgestellt und Eingangsabgaben ausgesetzt“ anzubringen und sodann die Einfuhr der betreffenden Waren unter Aussetzung der Eingangsabgaben zu genehmigen.

7.3.3.3. Endgültige Feststellung

Nach Einlangen der Entscheidung der EU-Kommission erklärt das zuständige Zollamt die vorläufige Feststellung mittels Bescheid für endgültig und gewährt die Abgabebefreiung für die bislang ausgesetzten Eingangsabgaben.

7.3.4. Zweckbindung

Die Opfern zur Verfügung gestellten Waren dürfen nach ihrer Verwendung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde weder verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Geschieht dies dennoch, so sind die Eingangsabgaben zu den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben.

Dasselbe gilt, wenn die Organisation nicht mehr die Voraussetzungen für die Befreiung erfüllt oder beabsichtigt, die Waren zu anderen als den begünstigten Zwecken zu verwenden (Art. 84, 85 ZBefrVO).

Die Befreiung bleibt bestehen, wenn die Waren von der begünstigten Organisation an eine ebenfalls zur abgabenfreien Einfuhr nach diesem Titel oder nach Titel XVI/1 (siehe Abschnitt 7.1.) berechnigte Organisation verliehen, vermietet, veräußert oder überlassen werden, sofern die Waren von dieser Organisation zu Zwecken benützt werden, die Anspruch auf diese Befreiung eröffnen.

8. Befreiungen für Auszeichnungen und besondere Geschenke

8.1. Auszeichnungen und Ehrengaben (C27)

8.1.1. Waren- und Personenkreis

8.1.1.1. Auszeichnungen von Regierungen

Von den Eingangsabgaben befreit sind Auszeichnungen, die von Regierungen dritter Länder an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft verliehen werden (Art. 86 Buchstabe a ZBefrVO).

8.1.1.2. Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände

Von den Eingangsabgaben befreit sind Pokale, Gedenkmünzen und ähnliche Gegenstände mit im Wesentlichen symbolischem Wert, die

- von Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz im Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden und die ihnen in einem Drittland in Anerkennung ihrer Tätigkeit auf künstlerischem Gebiet, in den Wissenschaften, im Sport oder im öffentlichen Dienst oder aber in Anerkennung ihrer Verdienste bei einer besonderen Gelegenheit verliehen wurden (Art. 86 Buchstabe b ZBefrVO), oder
- von Behörden oder Personen eines Drittlandes unentgeltlich zu diesen Zwecken im Zollgebiet der Gemeinschaft verliehen werden sollen (Art. 86 Buchstabe c ZBefrVO);

Der symbolische Charakter des Gegenstandes muss im Vordergrund stehen. Die Gegenstände müssen einen dem Anlass entsprechenden angemessenen Wert aufweisen.

Beispiel: Dienstjubiläum

Zum 25-jährigen Dienstjubiläum erhält der Angestellte eine Armbanduhr im Wert von 1.000 EUR, die aus der Schweiz eingeführt wird.

Da die Uhr im Wesentlichen nur symbolischen Wert besitzt, kann die Abgabenbefreiung gewährt werden.

Beispiel: Beendigung der Berufstätigkeit

Aus Anlass der Beendigung der Tätigkeit erhält der Vorstandsvorsitzende einer Gesellschaft eine Armbanduhr im Wert von 5.000 EUR, die aus der Schweiz eingeführt wird.

Da der materielle Wert der Uhr den symbolischen übertrifft, kann die Abgabenbefreiung nicht gewährt werden.

Beispiel: Geschenk für den Lebensretter

Der Gerettete schenkt seinem Lebensretter eine Armbanduhr im Wert von 5.000 EUR, die aus der Schweiz eingeführt wird.

Da der symbolische Wert der Uhr den materiellen übertrifft, kann die Abgabenbefreiung gewährt werden.

Sofern in anderen Fällen der Wert des Gegenstandes 1.000 EUR übersteigt, ist betreffend die Frage der Angemessenheit das Einvernehmen mit der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) herzustellen.

8.1.1.3. Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Charakter

Von den Eingangsabgaben befreit sind Belohnungen, Trophäen und Andenken mit symbolischem Charakter und von geringem Warenwert, die zur unentgeltlichen Verteilung an Personen mit gewöhnlichem Wohnsitz in Drittländern bei Geschäftskongressen oder ähnlichen internationalen Veranstaltungen bestimmt sind und ihrer Art, ihrem Stückwert und ihren sonstigen Merkmalen nach keinen Anlass zu der Annahme geben, dass die Einfuhr aus geschäftlichen Gründen erfolgt (Art. 86 Buchstabe d ZBefrVO).

Für den geringen Warenwert ist ein Richtwert von 22 EUR anzunehmen.

8.1.2. Verfahrenshinweise

8.1.2.1. Antrag und Zollanmeldung

Auszeichnungen und Ehrengaben sind grundsätzlich ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C27 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

8.1.2.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

8.1.3. Konkurrenzen

Trophäen (Pokale, Medaillen) zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen, die in Österreich ausgetragen werden, sind gegebenenfalls aufgrund internationaler Vereinbarungen abgabenfrei (siehe Abschnitt 6.2.).

8.2. Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen (C28)

8.2.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Staatsgeschenke aller Art. Die Befreiung erfolgt jedoch unter der Voraussetzung, dass die Gegenstände

- nur gelegentlich zum Geschenk gemacht werden,
- ihrer Art, ihres Wertes oder ihrer Menge nach keinen kommerziellen Zweck erkennen lassen und
- nicht zu kommerziellen Zwecken verwendet werden (Art. 89 ZBefrVO).

Von der Befreiung ausgeschlossen sind alkoholische Erzeugnisse, Tabak und Tabakwaren (Art. 88 ZBefrVO).

8.2.2. Personenkreis

Die Gegenstände werden eingeführt

- von einer Person, die einem Drittland einen offiziellen Besuch abgestattet und sie bei diesem Anlass von amtlichen Stellen des Empfangslandes als Geschenk erhalten hat (Art. 87 Buchstabe a ZBefrVO),
- von Personen, die der EU oder einem ihrer Mitgliedstaaten einen offiziellen Besuch abstatten und sie bei dieser Gelegenheit den gastgebenden Behörden als Geschenk zu überreichen beabsichtigen (Art. 87 Buchstabe b ZBefrVO), oder
- von amtlichen Stellen, Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Vereinigungen, die sie als Geschenk, als Zeichen der Freundschaft oder des Wohlwollens von amtlichen Stellen, Gebietskörperschaften oder gemeinnützigen Vereinigungen eines Drittlandes erhalten (Art. 87 Buchstabe c ZBefrVO). Gemeinnützige Vereinigungen bedürfen hierzu jedoch einer besonderen Ermächtigung (siehe Abschnitt 0.3.4.).

8.2.3. Verfahrenshinweise

8.2.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Staatsgeschenke sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C28 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.), wenn die statistische Wertschwelle überschritten wird.

8.2.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt grundsätzlich durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Im Falle des Erfordernisses einer Ermächtigung (siehe Abschnitt 8.2.2. letzter Anstrich) erfolgt die Feststellung mittels Grundlagenbescheid.

8.2.4. Zweckbindung

Die Waren dürfen ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.

8.3. Waren für Staatsoberhäupter (C29)

8.3.1. Waren- und Personenkreis

8.3.1.1. Geschenke an Staatsoberhäupter

Abgabefrei sind Waren aller Art, die als Geschenke an Staatsoberhäupter eingeführt werden (Art. 90 Buchstabe a ZBefrVO).

Die Befreiung kann nur von Staatsoberhäuptern geltend gemacht werden. Staatsoberhaupt ist das jeweils verfassungsmäßig vorgesehene, höchste Organ des betreffenden Staates im Rahmen der hoheitlichen Ausübung dieser Tätigkeit. Regierungschefs oder -mitglieder können diese Befreiung daher nicht in Anspruch nehmen.

8.3.1.2. Waren für Staatsoberhäupter dritter Länder

Abgabefrei sind Waren aller Art, die für den Ge- oder Verbrauch von Staatsoberhäuptern dritter Länder sowie von den sie offiziell vertretenden Persönlichkeiten während ihres offiziellen Aufenthaltes im Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden (Art. 90 Buchstabe b ZBefrVO). Die Warenmenge muss jedoch im Verhältnis zur Dauer des Aufenthalts angemessen sein.

Diese Befreiung können auch Personen in Anspruch nehmen, die das Staatsoberhaupt anlässlich des Aufenthaltes im Zollgebiet der Gemeinschaft in dessen Funktion offiziell vertreten.

Beispiel: Der deutsche Bundespräsident

Der deutsche Bundespräsident führt hochwertige Lebensmittel aus Anlass seines Staatsbesuches in einem anderen Mitgliedstaat ein.

Da es sich nicht um ein Staatsoberhaupt eines Drittlandes handelt, ist die Befreiung ausgeschlossen.

8.3.1.3. Gleichgestellte Personen

Die Befreiungen nach Abschnitt 8.3.1.1. und Abschnitt 8.3.1.2. sind auch Personen zugänglich, die auf internationaler Ebene gleiche Vorrechte wie ein Staatsoberhaupt genießen, wie beispielsweise Oberhäupter internationaler Regierungsorganisationen mit Staatenbundcharakter:

Beispiele: Gleichgestellte Personen

a) Der EU-Kommissionspräsident erhält ein hochwertiges Geschenk von einem kuwaitischen Emir. Das Geschenk wird eingeführt.

b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen führt hochwertige Lebensmittel zum Verbrauch während seiner Anwesenheit in der Gemeinschaft mit. Die Lebensmittel werden eingeführt.

In beiden Fällen kann die Befreiung gewährt werden.

8.3.2. Verfahrenshinweise

8.3.2.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für Staatsoberhäupter sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C29 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Eine Prüfung der Gegenseitigkeit (Art. 90 letzter Satz ZBefrVO) hat zu unterbleiben.

Das persönliche Gepäck von Staatsoberhäuptern ist grundsätzlich von jeglicher Kontrolle befreit, sofern nicht triftige Gründe für die Vermutung vorliegen, dass es Waren enthält, auf die die Befreiungsbestimmungen nicht zutreffen oder hinsichtlich derer Einfuhrverbote oder -beschränkungen bestehen. Eine allfällige Kontrolle darf nur in Anwesenheit des betreffenden Staatsoberhauptes oder einer von ihm ermächtigten Person vorgenommen werden.

8.3.2.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

8.3.3. Zweckbindung

Die Befreiung ist für jene Waren zu gewähren, die von den Staatsoberhäuptern während ihres offiziellen Aufenthalts ge- oder verbraucht werden sollen. Die eingeführte Menge muss daher dem voraussichtlichen Bedarf während des Aufenthalts entsprechen. Eine Überwachung des tatsächlichen Ge- oder Verbrauchs hat jedoch grundsätzlich zu unterbleiben.

Die Waren dürfen ausschließlich zu nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.

9. Wirtschaftsfördernde Befreiungen

9.1. Geringwertige Warenmuster oder –proben (C30)

9.1.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Waren geringen Wertes, die als Muster oder Proben dazu bestimmt sind, Aufträge für Waren entsprechender Art im Hinblick auf deren Einfuhr in das Zollgebiet der Gemeinschaft zu akquirieren (Art. 91 Abs. 1 ZBefrVO). Auch verbrauchbare Waren kommen dafür infrage (insbesondere Nahrungs- und Genussmittelproben; Kurznummer 9930 0800).

Geringwertig sind Waren,

- deren Warenwert 22 EUR je Warengruppe nicht übersteigt oder
- die unbrauchbar gemacht wurden bzw. die erkennbar nur als Warenmuster oder proben verwendet werden können (beispielsweise Hemd ohne Rückenteil, vordere Hälfte einer Krawatte, Stoffmusterblock, Parfumphiole).

Für die Anwendung der Geringwertigkeitsgrenze kommt es auf den Gesamtwert der für eine Warengruppe repräsentativen Stücke an. Diese Wertgrenze kann weder bei höherwertigen Waren als Freibetrag noch im Falle mehrerer geringwertiger Waren nur auf einen Teil der repräsentativen Stücke angewendet werden.

Beispiel: Krawatten

Drei Krawattenmodelle zu einem Warenwert von je 10 EUR der gleichen Farbe und Stoffqualität werden angemeldet.

Der Gesamtwert der drei Krawatten (= eine Warengruppe) übersteigt die Geringwertigkeitsgrenze, daher kann die Befreiung nur dann gewährt werden, wenn das 3. Exemplar unbrauchbar gemacht wird (widrigenfalls alle drei Krawatten zu verzollen wären).

Beispiel: Hemden ohne Rückenteil

15 verschiedenfarbige Hemdenmodelle ohne Rückenteil im Wert von je 15 EUR werden angemeldet.

Sie können unabhängig vom Warenwert als Warenmuster betrachtet werden.

Beispiel: Hemden in verschiedenen Farben

Fünf Hemdenmodelle in verschiedenen Farben mit einem Warenwert von je 15 EUR werden angemeldet.

Die fünf Hemdenmodelle können wegen geringen Wertes je Warengruppe als Warenmuster betrachtet werden.

Beispiel: teure Hemden

Hemdenmodelle in verschiedenen Farben mit einem Warenwert von je 30 EUR werden angemeldet.

Die Hemdenmodelle können nicht als Warenmuster betrachtet werden, da es sich nicht um geringwertige Waren handelt.

Als Warenmuster oder proben gelten für eine Warengruppe repräsentative Waren, die für eine jeweilige Warenart oder Qualität angebotene Menge zu anderen Zwecken als zur Absatzförderung ungeeignet sind.

Beispiel: Parfumphiolen

500 Phiolen desselben Parfums, die vom Hersteller kostenlos zur Verfügung gestellt werden, werden vom österreichischen Generalvertreter angemeldet.

Im Hinblick auf die Stückzahl kann die angebotene Menge als zu Zwecken der Absatzförderung geeignet betrachtet werden, wenn ein entsprechendes österreichisches Händlernetz besteht.

Beispiel: Hemdenmodelle für ganz Österreich

100 Hemden derselben Art zu je 15 EUR werden vom Generalvertreter zur Verteilung an Händler angemeldet.

Die Befreiung kann nur für ein Hemd gewährt werden, der Rest wäre unbrauchbar zu machen (oder alternativ alle 100 Hemden zu verzollen).

Beispiel: Hemden in verschiedenen Größen

a) Ein Hemdenmodell wird in 10 verschiedenen Größen (gleicher Farbe) mit einem Warenwert von je 15 EUR angemeldet.

Die Hemden können nicht als Warenmuster betrachtet werden, da Größenunterschiede kein wesentliches Unterscheidungsmerkmal für den potentiellen Kunden hinsichtlich der Warengruppe darstellen.

b) wie a), jedoch beträgt der Warenwert je Hemd 5 EUR.

Das Hemdenmodell kann in vier verschiedenen Größen abgabenfrei belassen werden (Geringwertigkeit), der Rest wäre unbrauchbar zu machen (oder alternativ alle 10 Hemden zu verzollen).

Die Befreiung erstreckt sich für folgende Waren nicht auf die Verbrauchsteuern:

- Waren der Position 2207 und der Unterpositionen 2208 9091 und 2208 9099 der Kombinierten Nomenklatur,
- Tabakwaren.

Für folgende Waren ist die Verbrauchsteuerbefreiung für Warenmuster und proben mengenmäßig beschränkt (§ 2 VerbrStBefrV):

- für Getränke der Unterpositionen 2204 2190, 2204 2990, 2205 1090 und 2205 9090 sowie alkoholische Zubereitungen und Getränke der Unterpositionen 2208 1000 bis 2208 9079 auf solche in Behältnissen bis zu 0,1 Litern; die Gesamtmenge darf 1 Liter nicht übersteigen. Für Verschlussbrennereien gilt jedoch für Brennwein eine Freimenge von 2 Litern;
- für andere Getränke der Positionen 2204 und 2205 sowie der Position 2206 auf solche in Behältnissen mit einem Rauminhalt bis zu 0,5 Litern;
- für Mineralöl auf Mengen bis zu insgesamt 10 Litern.

9.1.2. Personenkreis

Die Befreiung kann von Personen in Anspruch genommen werden, die derartige Waren selbst Absatz fördernd einsetzen bzw. kommerziell verwenden. Eine Einfuhr durch Endkunden ist daher nicht begünstigt.

Beispiel: Werbesendungen an Haushalte

Der Hersteller im Drittland schickt einer Reihe von Privatpersonen in der EU Parfumpuben zur Erlangung von Aufträgen.

Da die Einfuhr nichtkommerziellen Charakter hat, ist die Befreiung ausgeschlossen (Zu beachten ist freilich die Befreiung für Waren im Postverkehr; siehe Abschnitt 2.1.).

Beispiel: Werbesendungen an Händler

Der Hersteller im Drittland schickt einem Händler in der EU verschiedene Parfumpuben in Phiolen (= besondere Aufmachung), die zur Verteilung an interessierte Kunden bestimmt sind.

Da die Einfuhr kommerziellen Charakter hat, kann die Befreiung gewährt werden.

9.1.3. Verfahrenshinweise

9.1.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Warenmuster und -proben sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C30 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.1.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.1.3.3. Unbrauchbarmachen

Falls die eingeführten Muster nicht schon durch ihre besondere Beschaffenheit von vornherein nur dem Musterzweck zugeführt werden können bzw. nicht geringen Wertes sind, sind sie durch Zerreißen, Lochen, unauslöschliche und erkennbare Kennzeichen oder andere Verfahren auf Dauer für die Verwendung zu anderen Zwecken unbrauchbar zu machen.

Das Unbrauchbarmachen hat so zu erfolgen, dass die Verwendbarkeit dieser Waren als Muster (Veranschaulichung bzw. Untersuchungsmöglichkeit) gewahrt bleibt (Art. 91 Abs. 2 ZBefrVO). Das Unbrauchbarmachen darf nur mit Einverständnis des Beteiligten und unter zollamtlicher Überwachung durchgeführt werden.

9.1.4. Zweckbindung

Die Waren sind zu Muster- oder Probezwecken zu verwenden.

9.2. Werbedrucke und Werbegegenstände (C31)

9.2.1. Warenkreis

9.2.1.1. Werbedrucke

Abgabefrei sind Werbedrucke, wie beispielsweise Kataloge, Preislisten, Gebrauchsanweisungen oder Merkblätter betreffend

- zum Verkauf oder zur Vermietung angebotene Waren,
- im Verkehrswesen, bei Versicherungen und bei Banken angebotene Dienstleistungen,

wenn (Art. 92, 93 ZBefrVO)

- i) die Angebote von einer außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft ansässigen Person ausgehen,
- ii) die Drucke sichtbar den Namen des Unternehmens tragen, das die Waren herstellt, verkauft oder vermietet oder die betreffenden Dienstleistungen anbietet, wobei der Aufdruck allgemein bekannter Handelsbezeichnungen (Handelsmarken) genügt,
- iii) jede Sendung nur einen einzigen Werbedruck oder im Falle einer aus mehreren Drucken bestehenden Sendung entweder nur ein Exemplar eines Werbedrucks enthält oder im Falle mehrerer Exemplare eines Drucks deren Rohgewicht höchstens 1 kg beträgt, und
- iv) es sich nicht um Sammelsendungen desselben Absenders an denselben Empfänger handelt.

Beispiel: "tonnenweise Kataloge"

100 Stück Versandhauskataloge an einen Empfänger werden angemeldet.

Die Sammelsendung ist nicht abgabenfrei, da die Sendung mehr als einen Werbedruck enthält.

Beispiel: Sammelsendung

100 Stück Versandhauskataloge, die an verschiedene Empfänger adressiert sind, werden angemeldet.

Die Einfuhr von 1 Exemplar eines Versandhauskatalogs je Empfänger ist abgabenfrei. Die Befreiung kann auch dann gewährt werden, wenn der grenzüberschreitende Transport per LKW als Sammelsendung zum Zweck der postalischen Aufgabe im Inland erfolgt, sofern alle Einzelsendungen bereits mit unterschiedlichen Adressaten versehen sind.

Für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gilt überdies:

Die Befreiung gilt auch für Werbedrucke betreffend anderer Dienstleistungen, wenn die Angebote von einer in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Person ausgehen. Für die Befreiung für Werbedrucke von zum Verkauf oder zur Vermietung angebotenen Waren ist es ausreichend, dass die Angebote von einer nicht in Österreich ansässigen Person ausgehen (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. k UStG 1994).

Die Bedingungen iii) und iv) gelten für die Befreiung nicht, wenn die Angebote von einer in einem anderen Mitgliedstaat ansässigen Person ausgehen und die Werbedrucke zur kostenlosen Verteilung eingeführt werden (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. l UStG 1994).

9.2.1.2. Werbegegenstände

Abgabenfrei sind Werbegegenstände ohne eigenen Handelswert, die ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind (Art. 94 ZBefrVO). Sie müssen unentgeltlich vom Lieferanten an dessen Kunden gerichtet sein.

Wesentlich ist, dass sich die Gegenstände durch ihre Aufmachung, Beschaffenheit oder Menge von Waren des üblichen Warenverkehrs unterscheiden. Eine Kennzeichnung, die den üblichen Gebrauch nicht wesentlich beeinträchtigt, genügt nicht.

Beispiele für Werbegegenstände:

a) Befreit sind: Schilder oder Fähnchen mit Werbeaufdruck, Miniaturmodelle von Handelswaren, Gegenstände zur Dekorierung von Auslagen, die ausschließlich zu Werbezwecken dienen.

b) Nicht befreit sind als Werbegeschenk vergebene, mit einem Werbeaufdruck versehene Kalender, da sie nicht ausschließlich zu Werbezwecken verwendbar sind.

9.2.2. Verfahrenshinweise

9.2.2.1. Antrag und Zollanmeldung

Werbedrucke und -gegenstände sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C31 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.2.2.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.2.3. Konkurrenzen

Für Werbedrucke und Gegenstände, die auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbraucht werden, siehe Abschnitt 9.3.1.3.

Für Werbematerial für den Fremdenverkehr siehe Abschnitt 9.4.

Betreffend Plakate und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs siehe auch Abschnitt 9.4.4.

9.3. Waren für Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen (C32)

9.3.1. Warenkreis

9.3.1.1. Kleine Muster und Proben und Vorführwaren

Abgabenfrei sind

- kleine Muster und Proben von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellten Waren (Kurznummer 9930 0800) sowie
- Waren, die ausschließlich zu ihrer eigenen Vorführung oder zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellten Maschinen und Apparaten,

die für eine Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung bestimmt sind (Art. 95 Abs. 1 Buchstaben a und b ZBefrVO).

Von der Befreiung ausgeschlossen sind (Art. 99 ZBefrVO)

- alkoholische Erzeugnisse,
- Tabak und Tabakwaren, und
- Brenn- und Treibstoffe.

Unter Warenmustern und -proben sind alle Arten von Waren geringen Wertes, die als Muster oder Proben der von ihnen repräsentierten Warengruppe zur Erlangung von Bestellungen dienen sollen, zu verstehen. Es kann sich dabei auch um verbrauchbare Waren handeln, wie beispielsweise Nahrungs- und Genussmittelproben.

Die Befreiung gilt nur für Muster und Proben von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellten Waren, die (Art. 96 ZBefrVO)

- als fertige Muster und Proben unentgeltlich aus Drittländern eingeführt oder auf der Veranstaltung aus nicht abgepackt eingeführten Waren hergestellt werden,
- während der Veranstaltung unentgeltlich ausschließlich an Besucher zum Ge- oder Verbrauch abgegeben werden sollen,
- erkennbar Muster oder Proben zu Werbezwecken mit geringem Stückwert sind,
- nicht zum Verkauf geeignet sind und gegebenenfalls in Umschließungen mit einer geringeren Warenmenge dargeboten werden als die kleinste im Handel erhältliche Menge

der gleichen Ware; im Falle von Nahrungsmitteln und Getränken auch dann, wenn sie auf der Veranstaltung an Ort und Stelle verzehrt oder getrunken werden, und

- ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl und der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sind.

Die Werbemuster können bereits als fertige Muster eingeführt werden oder aber auch erst auf der Messe zu Mustern abgepackt oder zerteilt werden.

Beispiel: auf der Ausstellung hergestellte Muster

a) Angemeldet wird ein Großgebinde Suppenkonzentrat, aus dem bei der Messe Suppenproben hergestellt werden sollen.

Das Suppenkonzentrat kann abgabenfrei eingeführt werden.

b) Angemeldet werden für den Einzelhandel aufgemachte Kleinpackungen Suppenkonzentrat, aus dem bei der Messe Suppenproben hergestellt werden sollen.

Das Suppenkonzentrat kann nicht abgabenfrei eingeführt werden, da es in abgepacktem Zustand angemeldet wird.

c) Angemeldet wird ein Käselaib, aus dem bei einer Messe Käseproben hergestellt werden sollen.

Der Käselaib kann abgabenfrei eingeführt werden.

Die Vorführwaren müssen auf der Veranstaltung verbraucht oder vernichtet werden und ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen sein (Art. 97 ZBefrVO).

Unter diese Bestimmung fallen auch die sog. Verarbeitungsmuster, das sind verbrauchbare Waren, die zu ihrer eigenen Vorführung dienen oder die zur Vorführung der auf der Messe ausgestellten Maschinen eingeführt werden und im Verlauf der Vorführung verbraucht oder vernichtet werden.

Beispiel: Verarbeitungsmuster

Zur Vorführung eines Küchengeräts soll die Herstellung eines Rührteigs demonstriert werden. Dazu werden 5 kg Mehl, 2 kg Butter, 2 kg Zucker, 40 Eier, 1 Karton Vanillinzucker, 1 Karton Backpulver, 1 Pkg. Salz, 5 l Milch benötigt.

Die Zutaten sind als Waren zur Vorführung von außerhalb des Zollgebiets der Gemeinschaft hergestellten Maschinen abgabenfrei, da sie umfangsmäßig dem Anlass angemessen sind (man kann etwa 10 Teigportionen damit herstellen).

Das Küchengerät selbst ist jedoch nicht abgabenfrei.

9.3.1.2. Geringwertige Werkstoffe

Abgabenfrei sind Werkstoffe von geringem Wert, wie beispielsweise Farben, Lacke oder Tapeten, die beim Bau, bei der Einrichtung und Ausstattung der von Vertretern dritter Länder auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung gehaltenen Stände verwendet und dabei verbraucht werden (Art. 95 Abs. 1 Buchstabe c ZBefrVO; Kurznummer 9930 1000).

9.3.1.3. Werbematerial

Abgabenfrei sind Werbedrucke, Kataloge, Prospekte, Preislisten, Werbeplakate, bebilderte und sonstige Kalender, ungerahmte Fotografien und andere Gegenstände (Art. 95 Abs. 1 Buchstabe d ZBefrVO), die

- zur Werbung für außerhalb des Zollgebietes der Gemeinschaft hergestellte und auf einer Ausstellung oder ähnlichen Veranstaltung in der Gemeinschaft gezeigte Waren bestimmt sind,
- ausschließlich zur unentgeltlichen Verteilung an die Besucher während dieser Veranstaltung bestimmt sind und
- ihrem Gesamtwert und ihrer Menge nach der Art der Veranstaltung, der Besucherzahl sowie der jeweiligen Beteiligung des Ausstellers angemessen erscheinen (Art. 98 ZBefrVO).

Die Werbedrucke müssen speziell zur Werbung für die ausgestellten Waren dienen, ein allgemeiner Reklamezweck reicht nicht aus. Bei Werbegegenständen muss es sich um für kommerzielle Zwecke ungeeignete Werbemuster des ausgestellten Gegenstandes handeln.

Kleine Gegenstände anderer Art, die an Besucher verteilt werden, sind von der Befreiung ausgenommen (beispielsweise Kugelschreiber mit Werbeaufdruck für einen Autohersteller).

9.3.2. Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung

Als Ausstellung oder ähnliche Veranstaltung im Sinne der folgenden Bestimmungen gelten (Art. 95 Abs. 2 ZBefrVO):

- Ausstellungen, Messen und ähnliche Leistungsschauen des Handels, der Industrie, der Landwirtschaft oder des Handwerks,
- Ausstellungen oder Veranstaltungen zu Wohltätigkeitszwecken,

- Ausstellungen oder Veranstaltungen, die in erster Linie der Förderung der Wissenschaft, der Technik, des Handwerks, der Kunst, der Erziehung, der Kultur, des Sports, der Religion, des Kultes, der Gewerkschaftsarbeit, des Fremdenverkehrs oder der Völkerverständigung dienen,
- Treffen von Vertretern internationaler Organisationen oder Zusammenschlüsse,
- offizielle Feierlichkeiten oder Gedächtnisfeiern.

Nicht darunter fallen privat veranstaltete Ausstellungen in Läden oder Geschäftsräumen, die zum Verkauf von Drittlandswaren dienen.

9.3.3. Verfahrenshinweise

9.3.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für Ausstellungen und ähnliche Veranstaltungen sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C32 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.3.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.3.4. Konkurrenzen

Für Werbedrucke und Werbegegenstände allgemein siehe Abschnitt 9.2.

Für Werbematerial für den Fremdenverkehr siehe Abschnitt 9.4.

Betreffend Plakate und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs siehe Abschnitt auch Abschnitt 9.4.4.

Kleine Muster oder Proben von Drittlandswaren zur unentgeltlichen Verteilung an Besucher internationaler Sportveranstaltungen, die in Österreich ausgetragen werden, sind gegebenenfalls aufgrund internationaler Vereinbarungen abgabenfrei (siehe Abschnitt 6.2.).

9.4. Werbematerial für den Fremdenverkehr (C35)

9.4.1. Warenkreis

9.4.1.1. Werbeunterlagen

Abgabefrei sind Faltprospekte, Broschüren, Bücher, Magazine, Reiseführer, Plakate mit oder ohne Rahmen, nicht gerahmte Photographien oder photographische Vergrößerungen, Landkarten mit oder ohne Abbildungen, bedruckte Fenstertransparente, Bildkalender, die unentgeltlich verteilt werden und im Wesentlichen die Öffentlichkeit dazu veranlassen sollen, fremde Länder zu besuchen, insbesondere, um dort an Treffen oder Veranstaltungen kulturellen, touristischen, sportlichen, religiösen oder beruflichen Charakters teilzunehmen (Art. 108 Buchstabe a ZBefrVO).

Diese Unterlagen müssen offensichtlich allgemeinen Werbezwecken dienen und dürfen jedoch nicht mehr als 25% private Geschäftsreklame (ohne jegliche Reklame für Gemeinschaftsunternehmen) enthalten. Die letztere Voraussetzung gilt jedoch nicht für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. m UStG 1994).

9.4.1.2. Listen, Jahrbücher und Fahrpläne

Abgabefrei sind die von Fremdenverkehrsämtern oder auf ihre Veranlassung hin veröffentlichten Listen oder Jahrbücher ausländischer Hotels sowie Fahrpläne von im Ausland betriebenen Verkehrsunternehmen (Art. 108 Buchstabe b ZBefrVO).

Sie müssen jedoch unentgeltlich verteilt werden und dürfen nicht mehr als 25% private Geschäftsreklame (ohne jegliche Reklame für Gemeinschaftsunternehmen) enthalten. Diese Voraussetzung gilt jedoch nicht für die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. m UStG 1994).

Werbematerial, das lediglich oder hauptsächlich für die Benützung ausländischer Verkehrsanstalten wirbt, fällt nicht unter diese Befreiung.

9.4.1.3. Technisches Material

Abgabefrei ist technisches Material, das den von den einzelstaatlichen Fremdenverkehrsämtern anerkannten Vertretern oder bezeichneten Korrespondenten zugesandt wird und nicht zur Verteilung bestimmt ist (Art. 108 Buchstabe c ZBefrVO).

Beispiele für abgabenfreies technisches Material:

Jahrbücher, Telefon- oder Fernschreibverzeichnisse, Hotellisten, Messekataloge, Muster mit geringem Wert von handwerklichen Erzeugnissen, Dokumentationsmaterial über Museen, Universitäten, Bäder oder ähnliche Einrichtungen.

Von einzelstaatlichen Fremdenverkehrsämtern anerkannte Vertreter oder bezeichnete Korrespondenten sind die inländischen Büros und Niederlassungen ausländischer Fremdenverkehrsämter.

Die Werbeschriften müssen nicht von offiziellen Fremdenverkehrsorganisationen ausgegeben werden. Auch von privaten Einrichtungen (einschließlich Reisebüros) ausgegebene Werbeschriften fallen unter die Befreiung. Hinweise auf Preise und Serviceleistungen sind nicht als Geschäftsreklame zu werten. Die vielfach zur Einfuhr gelangenden Prospekte für Fotosafaris, Kreuzfahrten uÄ. kommen daher für die Abgabenbefreiung in Betracht.

9.4.2. Personenkreis

Die Befreiungen unter Abschnitt 9.4.1.1. und Abschnitt 9.4.1.2. kann jedermann in Anspruch nehmen.

Die Befreiung unter Abschnitt 9.4.1.3. kann nur von den besagten Vertretern oder Korrespondenten in Anspruch genommen werden.

9.4.3. Verfahrenshinweise

9.4.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Werbematerial für den Fremdenverkehr ist ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C35 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.4.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.4.4. Konkurrenzen

Für Werbedrucke und –gegenstände allgemein siehe Abschnitt 9.2.

Für Werbedrucke und –gegenstände, die auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbraucht werden, siehe Abschnitt 9.3.1.3.

Für Plakate und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, die für Reisen außerhalb der Gemeinschaft werben (Broschüren, Reiseführer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen), mit oder ohne Abbildungen, einschließlich der von privaten

Unternehmen herausgegebenen, auch Mikrowiedergaben, sind, auch wenn sie entgeltlich verteilt werden, gemäß Titel XII abgabenfrei (siehe Abschnitt 5.1. und Anhang 1).

9.5. Prüfungs-, Analyse- oder Versuchsmaterial (C33)

9.5.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Waren, die zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder anderer technischer Merkmale für Informationszwecke, industrielle oder kommerzielle Forschungszwecke geprüft, analysiert oder erprobt werden sollen. (Art. 100 ZBefrVO). Die Befreiung wird nur unter folgenden drei Voraussetzungen gewährt:

- Die Waren werden während der Prüfungen, Analysen und Versuche vollständig verbraucht oder vernichtet (Art. 101 ZBefrVO) oder in Waren ohne Handels- oder Nutzwert umgewandelt werden (siehe Abschnitt 9.5.4.).
- Die Verwendung der Waren zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken stellt keine wie immer geartete Absatzförderung dar (Art. 102 ZBefrVO).
- Es wird nur die für den angestrebten Zweck unbedingt erforderliche Warenmenge eingeführt. Diese Menge wird im Einzelfall unter Berücksichtigung des vom Antragsteller angestrebten Informationszwecks festgesetzt (Art. 103 ZBefrVO).

Die Abgabenbefreiung besteht nicht nur für die zu erprobenden oder zu analysierenden Waren selbst, sondern auch dann, wenn unter Verwendung dieser Waren zunächst ein anderes Produkt, das Gegenstand der Untersuchung ist, hergestellt wird. Die eingeführte Ware darf dann jedoch nicht nur Hilfsmittel für die Veredelung, sondern muss Hauptbestandteil des Erzeugnisses sein.

9.5.2. Personenkreis

Die Befreiung kann jeder beanspruchen, der einen Bedarf an Waren zur Bestimmung ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit oder anderer technischer Merkmale für Informationszwecke, industrielle oder kommerzielle Forschungszwecke, die nicht der Absatzförderung dienen, nachweisen kann.

Informations- oder Forschungszwecke sind alle Zwecke, die zur objektiven Kenntnis dieser Waren oder zur Verbesserung dieser objektiven Kenntnis dienen. Die Prüfungen, Analysen oder Versuche zielen stets auf die objektive Kenntnis der Waren oder auf die Verbesserung dieser Kenntnis ab und werden in einem Zusammenhang außerhalb jeglicher industrieller

oder kommerzieller Tätigkeiten durchgeführt. Es kann sich dabei um verschiedenste Vorgänge handeln, beispielsweise

- Qualitätsprüfungen,
- Überwachung der Einhaltung von Normen oder Bedingungen,
- Erstellung von Gutachten,
- Zulassungen, oder
- Genehmigungen.

Diese Vorgänge können im Vorbereitungsstadium einer industriellen oder kommerziellen Tätigkeit erfolgen und dürfen für sich genommen keine Produktion im kommerziellen Sinn zur Folge haben.

Beispiele:

a) für begünstigte Forschungszwecke:

Es sind Versuche in Aussicht genommen, wobei Motoren mit einer auf bestimmten Automobilmärkten verwendeten Benzinsorte betrieben werden, um ihre Eignung für diese Märkte zu prüfen. Damit soll die Ausfuhr von Gemeinschaftserzeugnissen gefördert werden.

b) für nicht begünstigte Forschungszwecke:

Die Versuche erfolgen auf Ausstellungen, die einem großen Publikum gegenüber besondere Eigenschaften der Ware dokumentieren soll. Bei diesem Anlass sollen bereits Bestellungen entgegen genommen werden. Hier steht der kommerzielle Aspekt im Vordergrund.

Sämtliche Fälle der Gewährung einer Abgabenbefreiung sind der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu melden.

Bei der Einfuhr von Mineralöl zu Forschungszwecken ist jedoch keine Befreiung von der Mineralölsteuer vorgesehen (§ 3 VStBefrV).

9.5.3. Verfahrenshinweise

9.5.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die betreffenden Waren sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C33 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.5.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2., § 25 Abs. 1 Z 9 ZollR-DV 2004).

Im Grundlagenbescheid ist – entsprechend dem beantragten Forschungszweck – Verwendungsmenge und Verwendungsfrist festzusetzen und über einen allfälligen Antrag auf Umwandlung oder Vernichtung von Resterzeugnissen (siehe Abschnitt 9.5.4.) abzusprechen.

Im Hinblick auf die Behandlung allfälliger Restmengen ist dem Verwender im Grundlagenbescheid aufzuerlegen, dem Bescheid erlassenden Zollamt

- unverzüglich nach Abschluss der Prüfungen die Beendigung der Verwendung anzuzeigen,
- unverzüglich nach Beendigung der Verwendung und spätestens eine Woche nach Ablauf der Verwendungsfrist alle Resterzeugnisse zu einem Zollverfahren anzumelden,
- eine beabsichtigte Vernichtung von Resterzeugnissen so rechtzeitig anzuzeigen, dass das Vernichten zollamtlich überwacht werden kann,
- eine beabsichtigte Umwandlung von Resterzeugnissen in Waren ohne Handelswert oder in Abfälle oder Schrott so rechtzeitig anzuzeigen, dass das Umwandeln zollamtlich überwacht werden kann,
- umgewandelte Waren anzumelden.

Für Waren bzw. Restmengen, auf die keine der unter Abschnitt 9.5.4. beschriebenen Vorgangsweisen angewendet wird, sind die Eingangsabgaben nach den zum Zeitpunkt des Abschlusses der Prüfungen, Analysen oder Versuche geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben. Der Beteiligte kann jedoch diese Waren mit Einverständnis des Zollamtes unter zollamtlicher Überwachung in Abfälle oder Schrott umwandeln. In diesem Fall werden als Eingangsabgaben die für die Abfälle oder den Schrott zum Zeitpunkt ihrer Herstellung geltenden Sätze angewendet (Art. 105 ZBefrVO).

9.5.4. Zollamtliche Überwachung

Die Befreiung gilt auch für Waren, die während der Prüfungen, Analysen oder Versuche nicht vollständig verbraucht oder vernichtet wurden, sofern die restlichen Waren mit Zustimmung des Zollamtes unter zollamtlicher Überwachung (Art. 104 ZBefrVO)

- nach Beendigung der Prüfungen, Analysen oder Versuche vollständig vernichtet oder in Waren ohne Handelswert umgewandelt werden,

- unentgeltlich zugunsten der Staatskasse aufgegeben werden (siehe dazu Arbeitsrichtlinie ZK-1890). Die hierfür erforderliche Annahme durch die Zollstelle ist nur zulässig, wenn die Verwertung der Waren oder die Zuführung zu karitativen Zwecken nach § 51 Abs 2 ZollR-DG möglich erscheint (§§ 96, 67 Abs. 2 ZollR-DG)
- in ordnungsgemäß begründeten Fällen aus dem Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeführt werden.

Die zollamtliche Überwachung der Vernichtung oder Umwandlung erfolgt durch das Zollamt, das den Grundlagenbescheid erlassen hat (= Überwachungs Zollamt). Wird die Vernichtung oder Umwandlung erst nachträglich beantragt, so erteilt dieses Zollamt die Zustimmung.

Eine Ausfuhr kommt in Betracht, wenn die Waren im Zollgebiet nicht anders verwendbar sind.

9.6. Betriebsübersiedlungsgut (C09, C10)

9.6.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Ausrüstungsgegenstände, die einem Betrieb gehören und anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft eingeführt werden. Dasselbe gilt auch für lebendes Inventar landwirtschaftlicher Betriebe (Art. 32 Abs. 1 ZBefrVO).

Ausrüstungsgegenstände sind Waren des Anlagevermögens, die also für eine wirtschaftliche Tätigkeit genutzt und durch ihre Langlebigkeit und ihren Wert gekennzeichnet sind und deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten daher üblicherweise über mehrere Jahre hinweg abgeschrieben werden.

Beispiele für Betriebsübersiedlungsgut

Für eine Befreiung infrage kommen daher insbesondere Maschinen, Geschäfts- und Büroausstattung, aber auch beispielsweise bewegliche Fertigungs- oder Lagerhallen.

Von der Befreiung ausgeschlossen sind:

Beförderungsmittel, die keine Produktionsmittel darstellen oder nicht zum Erbringen einer Dienstleistung bestimmt sind;

zum menschlichen Verzehr oder zur Fütterung von Tieren bestimmte Vorräte jeder Art;

Brennstoffe sowie Vorräte an Rohstoffen, Fertig- oder Halbfertigwaren (Umlaufvermögen);

Vieh im Besitz von Viehhändlern (Umlaufvermögen).

Beispiel: Dienstwagen

Der schwarze Mercedes des Finanzvorstandes wird angemeldet.

Der schwarze Mercedes des Finanzvorstands ist nicht begünstigt, da er nicht zum Erbringen einer Dienstleistung dient.

Beispiel: Mobiles Labor; Übertragungswagen

Das mobile Laboratorium des Pharmaunternehmens bzw. der Übertragungswagen des Fernsehunternehmens wird angemeldet.

Die Waren sind begünstigt, da sie zur Erbringung von Dienstleistungen dienen.

9.6.1.1. Fristen

Die Befreiung gilt nur für Ausrüstungsgegenstände, die

- außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen mindestens während zwölf Monaten vor Stilllegung des Betriebs in dem Drittland, aus dem er verlegt wird, benutzt worden sind,
- nach der Verlegung zu den gleichen Zwecken benutzt werden sollen,
- der Art und Größe des betreffenden Betriebs entsprechen (Art. 33 ZBefrVO), und
- außer in umständehalber gerechtfertigten Sonderfällen binnen zwölf Monaten ab der Stilllegung des Betriebs in dem Herkunftsdrittland zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet werden (Art. 36 ZBefrVO).

9.6.1.2. Einfuhrumsatzsteuer

Die Befreiung gilt hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer nicht für Waren,

- für die der Vorsteuerabzug gemäß § 12 Abs. 2 Z 2 oder Abs. 3 UStG 1994 ganz oder teilweise ausgeschlossen ist,
- die für einen nichtunternehmerischen Bereich des Unternehmens eingeführt werden,
- für die der Vorsteuerabzug nach Durchschnittssätzen gemäß § 14 oder § 22 UStG 1994 ermittelt wird, oder
- für die bei ihrem Erwerb in einem Mitgliedstaat eine Befreiung von der Umsatzsteuer deshalb gewährt wurde, weil die Gegenstände an Körperschaften geliefert wurden, die diese im Rahmen ihrer Tätigkeit auf humanitärem, karitativem oder erzieherischen Gebiet nach Orten außerhalb der Gemeinschaft ausgeführt haben.

Der Beteiligte muss dem Zollamt bescheinigen (Vorlage einer Bestätigung des Finanzamtes), dass er beim Finanzamt die Betriebseröffnung angezeigt hat. Diese Voraussetzungen sind üblicherweise erst im Nachhinein überprüfbar (beispielsweise aber auch im Rahmen eines

Vorhalteverfahrens). In solchen Fällen kann die Befreiung zunächst gewährt werden, die Einfuhrumsatzsteuer ist gegebenenfalls nachzuerheben (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. c UStG 1994).

9.6.2. Personenkreis

9.6.2.1. Betriebe (C09)

Die Abgabenbefreiung kann von einem Betrieb in Anspruch genommen werden, der seine Tätigkeit im Drittland endgültig einstellt, um eine gleichartige Tätigkeit im Zollgebiet der Gemeinschaft auszuüben.

Betrieb ist jede selbständige wirtschaftliche Produktions- oder Dienstleistungseinheit. Wesentlich ist das Merkmal der Selbständigkeit, sodass auch ein wirtschaftlich selbständig agierender Teilbetrieb eines Unternehmens begünstigt ist. Das Beibehalten der Rechtsform ist nicht erforderlich.

Von der Befreiung ausgeschlossen sind Betriebe, deren Verlegung infolge oder zum Zweck der Fusion mit einem Betrieb oder der Übernahme durch einen Betrieb im Zollgebiet der Gemeinschaft erfolgt, ohne dass damit eine neue Tätigkeit begründet wird. Wird damit jedoch eine neue Tätigkeit des übernehmenden Betriebs begründet, kann die Befreiung zur Anwendung kommen. Die Begründung einer neuen Tätigkeit besteht darin, dass die gegenwärtigen Tätigkeiten einer Firma tatsächlich geändert werden.

9.6.2.2. Andere Begünstigte (C10)

Die Befreiung gilt sinngemäß auch für

- natürliche Personen, die einen freien Beruf ausüben, und
- juristische Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben

und diese aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft verlegen.

Freiberufler (beispielsweise Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Notare) müssen nach den Bestimmungen jenes Drittlandes, in dem sie ihre Tätigkeit einstellen, zur Ausübung dieses Berufs zugelassen sein und dort einen solchen ausgeübt haben sowie weiters in jenem Mitgliedstaat, in dem sie ihre Tätigkeit aufnehmen wollen, zur Berufsausübung ermächtigt sein.

Juristische Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben, sind insbesondere solche, die nach den steuerrechtlichen Vorschriften die Voraussetzungen der Gemeinnützigkeit erfüllen (vgl. §§ 34ff BAO). Elementare Voraussetzung ist jedoch nur das fehlende Gewinnstreben der juristischen Person (vgl. § 39 Z 2 BAO).

9.6.3. Verfahrenshinweise

9.6.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die betreffenden Waren sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Die Verfahrenszusatzcodes lauten C09 für Betriebe und C10 für andere Begünstigte (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.6.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2., § 25 Abs. 1 Z 4 ZollR-DV 2004).

Der Beteiligte muss hinsichtlich der Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer eine Erklärung abgeben, mittels der er das Vorliegen der unter 9.6.1.2. genannten Voraussetzungen bestätigt.

Für die Inanspruchnahme der Einfuhrumsatzsteuerbefreiung ist allerdings die Vorlage einer finanzamtlichen Bestätigung erforderlich (betreffend Anzeige der Betriebseröffnung beim Finanzamt siehe Abschnitt 9.6.1.2.).

9.6.3.3. Nachweise

Als Nachweise hinsichtlich der unter 9.6.2. genannten Voraussetzungen kommen beispielsweise in Betracht:

- Nachweis der Löschung einer Firmenbucheintragung im Ausland,
- Auszug aus dem Firmenbuch, der die Verlegung (bzw. Auflassung) ersichtlich macht,
- Gewerbeberechtigung,
- Eintragung im Firmenbuch.

9.6.4. Verwendungspflicht

Nach Annahme des Antrags auf Überführung der begünstigten Gegenstände in den zollrechtlich freien Verkehr der Gemeinschaft dürfen diese innerhalb einer Frist von zwölf Monaten, ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde, weder verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert noch überlassen werden. Sollte dies dennoch erfolgen, haben die zuständigen Behörden die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben (Art. 37 ZBefrVO).

9.7. Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen (C34)

9.7.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind

- Markenzeichen, Muster, Modelle oder Zeichnungen, sowie
- diesbezügliche Hinterlegungsunterlagen, Dokumente über die Anmeldung von Patenten oder dergleichen,

die für die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen bestimmt sind (Art. 107 ZBefrVO).

Abgabenfrei sind daher auch Patentschriften, das sind die dem Österreichischen oder dem Europäischen Patentamt für ausschließlich amtliche Zwecke von den ausländischen Patentbehörden zugehende Schriften. Patentschriften enthalten neben den Angaben über den Namen des Erfinders, den Tag und die Nummer der Patentierung insbesondere auch eine mit Abbildungen versehene Beschreibung des betreffenden Patentes. Der Umfang dieser Schriften ist unterschiedlich.

9.7.2. Personenkreis

Die Befreiung kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

9.7.3. Verfahrenshinweise

9.7.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C34 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

9.7.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

10. Sonstige Befreiungen

10.1. Verschiedene Dokumente und Gegenstände (C36)

10.1.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind (Art. 109 ZBefrVO):

- unentgeltlich an öffentliche Dienststellen der Mitgliedstaaten gerichtete Dokumente;
- zur unentgeltlichen Weitergabe bestimmte Veröffentlichungen ausländischer Regierungen und offizieller internationaler Organisationen (internationale Regierungsorganisationen); nicht darunter fallen beispielsweise private internationale Vereinigungen (sog. NGOs) oder Transnationale Unternehmen (TNCs);
- Stimmzettel für Wahlen, die von in Drittländern niedergelassenen Organen durchgeführt werden;
- Gegenstände, die vor Gerichten oder anderen Instanzen der Mitgliedstaaten als Beweisstücke oder zu ähnlichen Zwecken verwendet werden sollen;
- Unterschriftsmuster, auch in Form gedruckter Rundschreiben, die im Rahmen des üblichen Informationsaustauschs zwischen Behörden oder Bankinstituten versandt werden;
- an die Zentralbanken der Mitgliedstaaten gerichtete amtliche Drucksachen;
- Berichte, Tätigkeitsberichte, Informationsschriften, Prospekte, Zeichnungsscheine und andere von Gesellschaften mit Sitz in einem Drittland herausgegebene Dokumente, die für Inhaber oder Zeichner von Wertpapieren dieser Gesellschaften bestimmt sind;
- Informationsträger (Lochkarten, Tonaufzeichnungen, Mikrofilme usw.) für die Übermittlung von Informationen, die dem Empfänger kostenlos zur Verfügung gestellt werden, sofern die Befreiung nicht zu Missbräuchen oder erheblichen Wettbewerbsverzerrungen führt;
- auf internationalen Tagungen, Konferenzen oder Kongressen verwendete Akten, Archive, Vordrucke und andere Dokumente sowie Sitzungsberichte derartiger Veranstaltungen;
- Entwürfe, technische Zeichnungen, Planpausen, Beschreibungen und ähnliche Unterlagen, die zwecks Erlangung oder Ausführung von Aufträgen in Drittländern oder zur Teilnahme an einem im Zollgebiet der Gemeinschaft ausgeschriebenen Wettbewerb eingeführt werden;

- Unterlagen für Prüfungen, die im Zollgebiet der Gemeinschaft von Einrichtungen eines Drittlandes veranstaltet werden;
- Vordrucke, die im Rahmen internationaler Übereinkommen im internationalen Kraftfahrzeug- oder Warenverkehr verwendet werden;
- Vordrucke, Schilder, Fahrtausweise und ähnliche Unterlagen, die von Verkehrsunternehmen oder Unternehmen des Hotelgewerbes in einem Drittland an Reisebüros im Zollgebiet der Gemeinschaft gesandt werden;
- schon benutzte Vordrucke, Fahrtausweise, Konnossemente, Frachtbriefe oder sonstige Geschäftsunterlagen;
- amtliche Drucksachen von Behörden dritter Länder oder internationalen Behörden sowie die internationalen Mustern entsprechenden Drucke, die von Verbänden in Drittländern an ihre Korrespondenzverbände im Zollgebiet der Gemeinschaft zur Verteilung gerichtet werden;
- an Presseagenturen oder Verleger von Zeitungen oder Zeitschriften gerichtete Pressephotographien, Diapositive und Klischees für Pressephotographien, auch mit Bildtext;
- Steuermarken und ähnliche Marken, die die Entrichtung von Abgaben in einem Drittland bestätigen.

10.1.2. Personenkreis

Die Abgabenbefreiung kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

10.1.3. Verfahrenshinweise

10.1.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Verschiedene Dokumente und Gegenstände sind grundsätzlich ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet C36 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist keine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

10.1.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt grundsätzlich durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

10.1.4. Verwendungspflicht

In den meisten Fällen sind die Waren zu keiner anderen als der vorgesehenen Verwendung geeignet. Die bei einigen Fällen vorgesehenen Verwendungspflichten sind nicht speziell befristet.

10.2. Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung (C37)

10.2.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Verpackungsmittel, das sind Seile, Stroh, Planen, Papier, Holz, Kunststoffe und ähnliche Waren, die zum Verstauen und zum Schutz – auch Wärmeschutz – von Waren während ihrer Beförderung aus einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft dienen und normalerweise nicht wiederverwendbar sind (Art. 110 ZBefrVO, Kurznummer 9930 1200). Ob im konkreten Fall eine weitere Verwendung bzw. Wiederverwendbarkeit gegeben ist, ist, braucht daher nicht überprüft zu werden. Wiederverwendbare Umschließungen können in das Zollverfahren der vorübergehenden Verwendung übergeführt werden.

Diese Verpackungsmittel müssen mit den verpackten Waren gemeinsam eingeführt werden.

Eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer ist soweit zu gewähren, als der Wert der Verpackungsmittel in die Bemessungsgrundlage für die Einfuhrumsatzsteuer (§ 5 UStG 1994) einbezogen wird (§ 6 Abs. 4 Z 4 lit. n UStG 1994). Kosten von Umschließungen, die für Zollzwecke als Einheit mit den betreffenden Waren angesehen werden, und Verpackungskosten (Art. 32 Abs. 1 Buchstabe a ii) und iii) ZK) sind Bestandteil der Bemessungsgrundlage (siehe ZK-0280) und teilen das Schicksal der Ware. Einfuhrumsatzsteuerfrei sind daher nur solche Verpackungsmittel, die kostenlos zur Verfügung gestellt werden.

10.2.2. Personenkreis

Die Abgabenbefreiung kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

10.2.3. Verfahrenshinweise

10.2.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Verpackungsmittel gelten mit der Anmeldung der Waren, zu deren Verstauen oder Schutz sie vorgesehen sind, als angemeldet. Der Verfahrenszusatzcode lautet C37 (siehe Abschnitt 0.3.2.).

10.2.3.2. Feststellungsverfahren

Die Annahme der Zollanmeldung hinsichtlich der verpackten Waren gilt auch als Feststellung der Abgabefreiheit der Verpackungsmittel.

10.3. Streu und Futter für Tiertransporte (C38)

10.3.1. Warenkreis

Abgabefrei ist Streu und Futter für Tiere, die von einem Drittland in das Zollgebiet der Gemeinschaft transportiert werden (Art. 111 ZBefrVO). Diese Waren müssen sich dabei auf demselben oder auf gleichzeitig beförderten Transportmitteln befinden und zur Verwendung während des Tiertransports bestimmt und geeignet sein.

10.3.2. Personenkreis

Die Abgabenbefreiung kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

10.3.3. Verfahrenshinweise

10.3.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Streu und Futter gelten mit der Anmeldung der Tiere, mit denen sie befördert werden, als angemeldet. Der Verfahrenszusatzcode lautet C38 (siehe Abschnitt 0.3.2.).

10.3.3.2. Feststellungsverfahren

Die Annahme der Zollanmeldung hinsichtlich der Tiere gilt auch als Feststellung der Abgabefreiheit des mittransportierten Streu und Futters.

10.4. Betriebsstoffe in Beförderungsmitteln

10.4.1. Warenkreis

10.4.1.1. Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern (C39)

Abgabefrei ist Treibstoff (das sind feste, flüssige oder gasförmige Stoffe zum Antrieb von Fahrzeugen und zum Betrieb von Kühlanlagen)

- in Hauptbehältern von ins Zollgebiet eingeführten Personenkraftfahrzeugen Nutzfahrzeugen, Krafträdern und Spezialcontainern (Art. 112 Abs. 1 Buchstabe a ZBefrVO),

- in tragbaren Behältern, die in Personenkraftwagen oder auf Krafträdern mitgeführt werden, bis zu einer Höchstmenge von 10 Litern je Fahrzeug (Art. 112 Buchstabe b ZBefrVO).

Abgabenfrei sind außerdem Schmierstoffe, die sich in Kraftfahrzeugen befinden und dem normalen Bedarf für den Betrieb während der Beförderung entsprechen (Art. 116 ZBefrVO). Lose mitgeführte Schmierstoffreserven bis zu einer Menge von 1 Liter je Kraftfahrzeug können dabei als normaler Bedarf betrachtet werden. Ein höherer Bedarf wäre im Einzelfall nachzuweisen oder, falls ein Nachweis unzumutbar wäre, glaubhaft zu machen.

Nutzfahrzeuge sind Straßenfahrzeuge (einschließlich Zugmaschinen mit oder ohne Anhänger), die nach Bauart und Ausrüstung geeignet sind zur Beförderung von mehr als neun Personen einschließlich des Fahrers oder Waren, sowie alle besonderen Straßenfahrzeuge für andere als Beförderungszwecke im eigentlichen Sinne (Art. 112 Abs. 2 Buchstabe a ZBefrVO).

Personenkraftfahrzeuge sind Kraftfahrzeuge, die den Kriterien für Nutzfahrzeuge nicht entsprechen (Art. 112 Abs. 2 Buchstabe b ZBefrVO).

Hauptbehälter sind die vom Hersteller serienmäßig in alle Kraftfahrzeuge oder Container desselben Typs fest eingebauten Behälter, die die unmittelbare Verwendung des Treibstoffs für den Antrieb der Kraftfahrzeuge bzw. für das Funktionieren der Kühlanlage oder sonstiger Anlagen während des Transports ermöglichen. Dazu gehören auch Gasbehälter in Kraftfahrzeugen, die unmittelbar mit Gas betrieben werden können, sowie die Behälter für sonstige Einrichtungen, mit denen Fahrzeuge gegebenenfalls ausgerüstet sind (Art. 112 Abs. 2 Buchstabe c ZBefrVO).

Spezialcontainer sind alle Behälter mit Vorrichtungen, die speziell für Systeme wie beispielsweise Kühlung, Sauerstoffzufuhr oder Wärmeisolierung dienen (Art. 112 Abs. 2 Buchstabe d ZBefrVO).

10.4.1.2. Betriebsstoffe in anderen Beförderungsmitteln (350)

Abgabenfrei sind Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe (§ 92 ZollR-DG), die

- in anderen Beförderungsmitteln als Straßenkraftfahrzeugen und Spezialcontainern eingeführt oder
- aus Zolllagern für gewerblich verwendete Wasser- oder Luftfahrzeuge zum Verbrauch beim Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebiets entnommen werden (Kurznummer 9930 2700).

10.4.2. Personenkreis

Die Abgabenbefreiung kann von jedermann in Anspruch genommen werden.

10.4.3. Verfahrenshinweise

10.4.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Betriebsstoffe sind grundsätzlich ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Die Verfahrenszusatzcodes lauten C39 bzw. 350 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Wird jedoch das Beförderungsmittel zulässigerweise durch andere Formen der Willensäußerung angemeldet, dann gilt die Anmeldung auch als Antrag auf Feststellung der Abgabenfreiheit (siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

10.4.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt grundsätzlich durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Werden solche Betriebsstoffe jedoch zulässigerweise in einem Beförderungsmittel eingeführt, das durch andere Form der Willensäußerung gemäß Art. 230 Buchstabe c ZK-DVO als Rückware oder gemäß Art. 232 Abs. 1 Buchstabe b ZK-DVO zur vorübergehenden Verwendung angemeldet wird, so erfolgt die Feststellung der Abgabenfreiheit für die Betriebsstoffe durch das Nichttätigwerden der Zollbehörde (siehe Abschnitt 0.3.2.).

10.4.4. Verwendungspflicht

Abgabenbefreite Betriebsstoffe dürfen weder in einem anderen Kraftfahrzeug als dem, in dem sie eingeführt oder in das sie nach der Entnahme aus dem Zolllager eingefüllt wurden, verwendet werden, noch aus diesem Fahrzeug entfernt oder gelagert werden. Eine Ausnahme besteht, wenn zum Zwecke der Durchführung einer Reparatur Betriebsstoffe aus den Tanks entnommen und anschließend wieder zurückgefüllt werden. Die Treibstoffe dürfen weder veräußert noch überlassen werden.

Bei Verstößen gegen diese Bestimmungen sind die Eingangsabgaben nach den zum Zeitpunkt der Zuwiderhandlung geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben.

10.5. Bordvorräte (340)

10.5.1. Warenkreis

Abgabefrei sind Vorräte an Lebensmitteln, Getränken und sonstigen Waren, die zum Verbrauch oder zur einmaligen Verwendung durch Reisende und Besatzung an Bord von im Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln dienen, in denen ein derartiges Service üblich ist (§ 91 Abs. 1 ZollR-DG). Dabei ist die Reisebewegung des einzelnen Reisenden unbeachtlich.

Mit der Kurznummer 9930 2400 können Waren der Kapitel 1 bis 24, mit der Kurznummer 9930 9900 Waren der Kapitel 25, 26 sowie 28 bis 97 angemeldet werden.

Umschließungen, in denen die Waren abgegeben werden, müssen so gekennzeichnet sein, dass eine Abgabe dieser Waren außerhalb des Beförderungsmittels leicht feststellbar ist (§ 91 Abs. 2 ZollR-DG).

Im Straßen- und Eisenbahnverkehr ist die Befreiung auf Waren beschränkt, die auf den betreffenden Beförderungsmitteln über die Zollgrenze eingebracht werden, und für Tabakwaren und Spirituosen ausgenommen. Bei diesen Beförderungsarten ist daher im Gegensatz zum Flugverkehr eine abgabefreie Entnahme von Bordvorräten aus einem Zolllager ausgeschlossen.

Beispiele für Bordvorräte:

a) Vorräte an (kostenlos oder kostenpflichtig verabreichten) Mahlzeiten im Flugzeug, auf dem Schiff oder im Speisewagen eines Zuges, an Snacks und Getränken im Reisebus;

b) Vorräte an Waren wie Servietten, Strohhalmen, Einwegbesteck, Gewürzen, Zahnstochern, Zusammenstellungen aus diesen Waren oder Zeitungen, die für Reisende bzw. Passagiere bestimmt sind;

c) Vorräte an Waren mit einem sehr geringen Stückwert zur Unterhaltung von Kindern, die üblicherweise nicht mehrmals verwendet werden, wie Malstifte mit Malblocks oder Puzzlespielen aus Karton;

d) Nicht abgabefrei sind jedoch Waren, die zur mehrmaligen Verwendung bestimmt sind, wie Kugelschreiber (ausgenommen Einwegkugelschreiber), Tücher, Krawatten oder Flugzeugmodelle.

Diese Vorräte können auch außerhalb des Fahrzeuges konsumiert werden. Befreit sind Bordvorräte in einem Zug oder in einem Donauschiff, das von Passau nach Wien fährt. Einer darin nur von Melk nach Wien reisenden Person dürfen aber dennoch abgabebefreite Vorräte offeriert werden.

Nichtgemeinschaftswaren, die zur Abgabe an Reisende im Duty-Free-Verkauf an Bord bestimmt sind, kommen als abgabenfreie Bordvorräte nicht infrage. Für derartige Waren ist das abgabenfreie Zollverfahren der Wiederausfuhr nach vorangehender Inanspruchnahme des Zollagerverfahrens vorgesehen.

10.5.2. Personenkreis

Die Befreiung kann nur von Unternehmen des Personenbeförderungsgewerbes geltend gemacht werden.

10.5.3. Verfahrenshinweise

10.5.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Bordvorräte sind grundsätzlich ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 340 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

10.5.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt grundsätzlich durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

10.5.3.3. Nachweise

Anhand der Bordbücher bzw. Vorratslisten, zu deren Führung das Verkehrsunternehmen verpflichtet ist, sind die eingeführten Mengen überprüfbar.

10.6. Andere Befreiungen als Bordvorräte für den Luftverkehr (390)

10.6.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind

- Ersatzteile zur Wartung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen
- und können beispielsweise sein (abhängig von der jeweiligen Vertragspartei und gegebenenfalls von Gegenseitigkeit abhängig)
- Ausrüstungsgegenstände für die Wartung oder Instandsetzung von Luftfahrzeugen,
- Ausrüstungsgegenstände zur Passagier- und Frachtbehandlung,

- Vorrichtungen für die Durchführung von Sicherheitskontrollen,
- Ersatzteile für derartige Bodenausrüstung,
- Waren zur Einrichtung und zum Betrieb eines Büros (Dienstbedarf ausländischer Dienststellen, Kurznummer 9930 1600),
- Computersysteme für Buchungs- und Betriebszwecke, und

Derartige Befreiungen ergeben sich aus (inhaltlich weitestgehend gleich lautenden) bilateralen Luftverkehrsabkommen, die zwischen der Republik Österreich und dem jeweiligen Drittstaat geschlossen wurden (Art. 133 Abs. 1 Buchstabe g ZBefrVO in Verbindung mit dem jeweiligen bilateralen Abkommen).

Soweit in diesen Luftverkehrsabkommen die Anwendung einer Befreiung von der Gewährung der Gegenseitigkeit abhängt, ist zu prüfen, ob österreichische Fluglinien gegenüber der betreffenden Vertragspartei dieselbe Befreiung genießen. Im Zweifelsfall ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

10.6.2. Personenkreis

Die Befreiung kann von Luftfahrtunternehmen, die von der Regierung des jeweiligen Vertragsstaates gegenüber der Republik Österreich notifiziert wurden, geltend gemacht werden. In Zweifelsfällen ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

10.6.3. Verfahrenshinweise

10.6.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die Gegenstände sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 390 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Der Zollanmelder hat gemäß § 5 ZollR-DG die beantragte Befreiung zu konkretisieren, dh. er muss der Zollbehörde den Tatbestand nennen, auf welchen sich die beantragte Befreiung stützt. Dazu reicht es jedoch aus, wenn durch die Angaben das betreffende Luftverkehrsabkommen einwandfrei identifiziert werden kann (beispielsweise „Luftverkehrsabkommen mit Uganda“).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.). Sollte ein in einem anderen Mitgliedstaat ansässiges Luftverkehrsunternehmen eine Befreiung beantragen, so kann die Regelung nur von den zuständigen Behörden dieses Mitgliedstaats vollzogen werden.

10.6.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

10.6.4. Konkurrenzen

Waren zur Einrichtung von Büros können auch als Ausstattung ausländischer Dienststellen abgabenfrei sein (siehe Abschnitt 11.8.).

10.7. Andere völkerrechtliche Befreiungen (399)

10.7.1. Waren- und Personenkreis

Abgabenbefreiungen im grenzüberschreitenden Warenverkehr sind in zahlreichen völkerrechtlichen Vereinbarungen im Sinne von Art. 133 Abs. 1 Buchstaben e und f und gegebenenfalls auch Art. 133 Abs. 2 ZBefrVO enthalten.

Diese Befreiungen erstrecken sich gemäß den Bestimmungen in der jeweiligen Vereinbarung meist auch auf die Einfuhrumsatzsteuer (ist aber durch Einsicht in den Gesetzestext zu verifizieren). In Zweifelsfällen ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

Der konkrete Waren- und Personenkreis der Befreiung wäre der jeweiligen Vereinbarung zu entnehmen.

10.7.2. Verfahrenshinweise

10.7.2.1. Antrag und Zollanmeldung

Die Gegenstände sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 399 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Der Zollanmelder hat gemäß § 5 ZollR-DG die beantragte Befreiung zu konkretisieren, dh. er muss der Zollbehörde die Rechtsgrundlage dafür nennen. Dazu reicht es jedoch aus, wenn

durch die Angaben das betreffende Abkommen einwandfrei identifiziert werden kann (beispielsweise „Katastrophenhilfeabkommen mit der Schweiz“).

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

10.7.2.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.), ausgenommen in Fällen des

- Art. 133 Abs. 1 Buchstabe e ZBefrVO bei Waren zum Ge- oder Verbrauch bei Elementarereignissen oder Unglücksfällen oder Übungen für solche Fälle, und
- Art. 133 Abs. 1 Buchstabe f ZBefrVO (§ 25 Abs. 2 Z 5 ZollR-DV 2004).

11. Privilegien

11.1. Waren für ausländische Vertretungsbehörden in Österreich (320)

11.1.1. Warenkreis

Abgabefrei sind

- Dienstbedarf (siehe Abschnitt 0.2.6., Kurznummer 9930 1600),
- Dienstfahrzeuge,
- Heizmaterialien, und
- Baumaterialien zum Bau oder Umbau von Gebäuden (einschließlich von Waren, die als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden),

die zum ausschließlichen Ge- oder Verbrauch der im Anwendungsgebiet befindlichen diplomatischen oder konsularischen Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich dienen (§ 89 Abs. 1 lit. a ZollR-DG).

Baumaterialien müssen überdies der Vertretung vom Entsendestaat oder auf dessen Veranlassung geliefert werden.

Die Abgabebefreiung für Dienstfahrzeuge ist nur zu gewähren, wenn und soweit sie hinsichtlich des betreffenden Entsendestaates gegenseitig ist. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit bezieht sich auf alle für die abgabefreie Einfuhr relevanten Umstände, wie beispielsweise

- auf die Anzahl der abgabenfreien Dienstfahrzeuge,
- auf die Dauer der Übertragungssperrfrist, oder
- auf die Möglichkeit der Einfuhr von Ersatzfahrzeugen.

11.1.2. Personenkreis

Die Befreiung kann nur von diplomatischen oder konsularischen Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich geltend gemacht werden (Botschaften, von Berufs- oder Honorarkonsuln geleitete Konsulate). Begünstigt sind demnach nur ausländische Vertretungen in Österreich, nicht aber solche in anderen Mitgliedstaaten.

Beispiele für ausländische Vertretungsbehörden:

Die russische Botschaft in Deutschland ist nicht begünstigt.

Die russische Botschaft in Österreich ist begünstigt.

Die österreichische Botschaft in Deutschland ist nicht begünstigt.

Die deutsche Botschaft in Österreich ist begünstigt.

11.1.3. Verfahrenshinweise

11.1.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für ausländische Vertretungsbehörden in Österreich sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 320 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in Österreich beantragt werden.

11.1.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.), ausgenommen im Falle motorgetriebener Beförderungsmittel, für welche stets ein Grundlagenbescheid erforderlich ist (§ 25 Abs. 2 Z 1 ZollR-DV 2004; siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Bei motorgetriebenen Beförderungsmitteln ist das Vorliegen der Gegenseitigkeit bei der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu erfragen. Die Dauer der Übertragungssperrfrist ist im Spruch des Grundlagenbescheids festzuhalten. Bei nachträglicher Änderung der Frist ist sinngemäß vorzugehen.

11.1.3.3. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag ist eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Erklärung der betreffenden Vertretungsbehörde beizulegen. Eine Vidierung der Erklärung ist nicht erforderlich für Dienstpostsendungen (tituliert als "Dienstpost", "Diplomatenpost", "Kurierpost", oÄ.).

Aus der vidierten (oder gegebenenfalls nicht vidierten) Erklärung muss hervorgehen, dass es sich um eine Ware zum dienstlichen Ge- oder Verbrauch einer Vertretungsbehörde handelt. Diese Erklärungen geben Aufschluss über den Inhalt und die Zweckbestimmung einer Sendung und müssen vom Missionschef oder einem dafür beauftragten Mitglied der Vertretungsbehörde ausgestellt werden. Die Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien ist auf dem Vordruck ZBefr 1 abzugeben (siehe Abschnitt Anhang 9.1.).

Für jede Sendung ist eine eigene Erklärung abzugeben bzw. ein separater Vordruck auszufüllen. Die Verwendung einer Erklärung für mehrere Teilsendungen ist nicht möglich. Die Erklärungen sind mit Originalvidierung im Falle der Ausstellung eines Grundlagenbescheids vom Bescheid erlassenden Zollamt einzuziehen.

Ordnungsgemäß gesiegelte und mit einer Erklärung (Declaration) der versendenden oder empfangenden Stelle über Inhalt und Charakter ausgewiesene Dienstpost (Kurierpost) ist von jeder Zollbehandlung frei zu lassen, wenn es nach Art, Anzahl, Umfang und Anschrift mit dem vom Kurier vorzuweisenden Verzeichnis seiner Behörde übereinstimmt. Dies gilt sinngemäß auch für unbegleitete Dienstpost.

11.1.3.4. Fahrzeugkartei

Das Zollamt Wien hat über die abgabenfrei eingeführten motorgetriebenen Beförderungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen insbesondere der Begünstigte, eine Fahrzeugbeschreibung und Beginn und Dauer der Sperrfrist ersichtlich sind. Vor Erlassung eines Grundlagenbescheides ist daher vom Zollamt Wien, Fahrzeugkartei (Telefonnummer: 01 79590 1389), die Unbedenklichkeit bestätigen zu lassen. Bei jeder abgabenfreien Überführung von motorgetriebenen Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sind eine Kontrollmitteilung sowie eine Abschrift des Grundlagenbescheids elektronisch unter dem Betreff „Fahrzeugkartei“ an das Zollamt Wien zu übermitteln.

11.1.4. Verwendungspflicht

Abgabenbefreite Waren dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Annahme der Zollanmeldung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde verließen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Bei motorgetriebenen

Beförderungsmitteln beträgt diese Frist zwei Jahre oder gegebenenfalls länger aufgrund entsprechender Gegenseitigkeit.

Bei Zuwiderhandlungen hat die Zollbehörde die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben, außer ein Dienstfahrzeug wurde ernsthaft beschädigt und in der Folge ausgeschieden.

Ernsthaft beschädigt im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich zu vertreten wäre bzw. ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Schadenseintritt übersteigen würden oder eine Wiederherstellung überhaupt nicht mehr möglich ist.

11.2. Waren für ausländische Diplomaten oder Berufskonsuln in Österreich (321)

11.2.1 Warenkreis

Abgabenfrei sind alle Waren, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der dem Personal der unter Abschnitt 11.1. genannten Vertretungen angehörenden ausländischen Diplomaten und Berufskonsuln sowie der in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder eingeführt werden (§ 89 Abs. 1 lit. b ZollR-DG).

Es sind jedoch nur zwei motorgetriebene Beförderungsmittel (beispielsweise Personenkraftwagen, Motorrad, Motorboot, Flugzeug) innerhalb eines Zeitraums von jeweils zwei Jahren befreit. Ob die Einfuhr unter dem Namen des Begünstigten oder dem eines Familienmitglieds erfolgt, ist unbeachtlich. Die Abgabenbefreiung ist nur zu gewähren, wenn und soweit sie hinsichtlich des betreffenden Entsendestaates gegenseitig ist. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit bezieht sich auf alle für die abgabenfreie Einfuhr relevanten Umstände, wie beispielsweise

- auf die Anzahl der abgabenfreien Beförderungsmittel,
- auf die Dauer der Übertragungssperrfrist, oder
- auf die Möglichkeit der Einfuhr von Ersatzfahrzeugen.

Für diplomatisches Personal von Vertretungsbehörden anderer Mitgliedstaaten, das Nichtgemeinschaftswaren einführt, gilt: Führt beispielsweise der deutsche Botschafter in Österreich ein Beförderungsmittel ein, so ist die Gegenseitigkeit dahingehend zu prüfen, ob dem österreichischen Botschafter in Deutschland bei der Einfuhr von Beförderungsmitteln die Abgabenfreiheit gewährt werden würde.

Zusätzlich ist ein Wohnwagen (Anhänger) unter dauernder Übertragungssperre abgabefrei.

11.2.2. Personenkreis

Die Befreiung kann von in Österreich akkreditierten ausländischen Diplomaten und Berufskonsuln (nicht auch Honorarkonsuln) sowie von im gemeinsamen Haushalt lebenden (= haushaltsangehörigen) Familienmitgliedern geltend gemacht werden.

Haushaltsangehörige Familienmitglieder sind alle Personen, die mit dem Hauptberechtigten verwandt oder verschwägert sind, mit ihm den Haushalt teilen und wie diese Inhaber einer roten (im Falle von Diplomaten) oder orangen (im Falle von Berufskonsuln) Legitimationskarte sind (siehe Abschnitt 11.2.3.3.).

Österreichische Staatsangehörige oder Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Österreich hatten, ehe sie ihre Tätigkeit bei einer ausländischen Vertretung aufgenommen haben sowie Personen, die in Österreich eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sind von der Befreiung ausgeschlossen (§ 89 Abs. 2 ZollR-DG).

11.2.3. Verfahrenshinweise

11.2.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für ausländische Diplomaten und Berufskonsuln in Österreich sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 321 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in Österreich beantragt werden, da es sich um autonomes österreichisches Recht handelt.

11.2.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.), ausgenommen im Falle motorgetriebener Beförderungsmittel, für welche stets ein Grundlagenbescheid erforderlich ist (§ 25 Abs. 2 Z 2 ZollR-DV 2004; siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Bei motorgetriebenen Beförderungsmitteln ist das Vorliegen der Gegenseitigkeit gegebenenfalls bei der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu erfragen. Die Dauer der Übertragungssperrfrist ist im Spruch des

Grundlagenbescheids festzuhalten. Bei nachträglicher Änderung der Frist ist sinngemäß vorzugehen.

11.2.3.3. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag ist eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Erklärung der betreffenden Vertretungsbehörde beizulegen.

Aus der vidierten (oder gegebenenfalls nicht vidierten) Erklärung muss hervorgehen, dass es sich um eine Ware zum persönlichen Ge- oder Verbrauch eines namentlich genannten Mitglieds der Vertretungsbehörde handelt. Diese Erklärungen geben Aufschluss über den Inhalt und die Zweckbestimmung einer Sendung und müssen vom Missionschef oder einem dafür beauftragten Mitglied der Vertretungsbehörde ausgestellt werden. Die Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien ist auf dem Vordruck ZBefr 1 abzugeben (siehe Abschnitt Anhang 9.1.).

Für jede Sendung ist eine eigene Erklärung abzugeben bzw. ein separater Vordruck auszufüllen. Die Verwendung einer Erklärung für mehrere Teilsendungen ist nicht möglich. Die Erklärungen sind mit Originalvidierung im Falle der Ausstellung eines Grundlagenbescheids vom Bescheid erlassenden Zollamt einzuziehen.

Als Nachweis für die Legitimation diplomatischer oder konsularischer Mitglieder von Vertretungsbehörden mit Sitz außerhalb Wiens dient auch die Legitimationskarte, die vollen Beweis über die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers liefert. In Österreich akkreditierte Diplomaten erhalten eine Legitimationskarte in roter Farbe, Berufskonsuln in oranger Farbe, deren haushaltsangehörige Familienmitglieder in der jeweils der Hauptberechtigung entsprechenden Farbe (vgl. §§ 2 und 3 Legitimationskartenverordnung, BGBl. II Nr. 189/2003).

11.2.3.4. Fahrzeugkartei

Das Zollamt Wien hat über die abgabenfrei eingeführten motorgetriebenen Beförderungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen insbesondere der Begünstigte, eine Fahrzeugbeschreibung und Beginn und Dauer der Sperrfrist ersichtlich sind. Vor Erlassung eines Grundlagenbescheides ist daher vom Zollamt Wien (Fahrzeugkartei) die Unbedenklichkeit bestätigen zu lassen. Bei jeder abgabenfreien Überführung von motorgetriebenen Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sind eine Kontrollmitteilung sowie eine Abschrift des Grundlagenbescheids elektronisch unter dem Betreff „Fahrzeugkartei“ an das Zollamt Wien zu übermitteln.

11.2.4. Verwendungspflicht

Die abgabenbefreiten Waren müssen dem persönlichen Ge- oder Verbrauch des Begünstigten dienen und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Annahme der Zollanmeldung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Bei motorgetriebenen Beförderungsmitteln beträgt diese Frist zwei Jahre oder gegebenenfalls länger aufgrund entsprechender Gegenseitigkeit.

Bei Zuwiderhandlungen hat die Zollbehörde die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben. Es werden allerdings keine Abgaben erhoben, wenn der Begünstigte

- abberufen wurde, sofern zumindest ein halbes Jahr dieser Frist abgelaufen ist, oder
- verstorben ist, oder
- ein Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde.

Wird ein abgabenbefreites Fahrzeug vor Ablauf von zwei Jahren wiederausgeführt, ordnungsgemäß verzollt oder nachweislich ernsthaft beschädigt, so kann an dessen Stelle ein anderes Fahrzeug abgabenfrei eingeführt werden.

Ernsthaft beschädigt im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich zu vertreten wäre bzw. ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Schadenseintritt übersteigen würden oder eine Wiederherstellung überhaupt nicht mehr möglich ist.

11.3. Waren für Verwaltungs- und technisches Personal ausländischer Vertretungsbehörden in Österreich (322)

11.3.1 Warenkreis

Abgabenfrei sind alle Waren, die zum persönlichen Ge- oder Verbrauch der Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals der unter Abschnitt 11.1. genannten Vertretungen sowie der in ihrem Haushalt lebenden Familienmitglieder im Zeitpunkt des ersten Dienstantritts eingeführt werden (§ 89 Abs. 1 lit. c ZollR-DG in Verbindung mit Art. 37 Abs. 2 Wiener Diplomatenrechtskonvention und Art. 50 Abs. 2 Wiener Konsularrechtskonvention). Die Abgabenfreiheit ist hinsichtlich zum Verbrauch bestimmter Waren auf jene Mengen beschränkt, die als Haushaltsvorräte zusammen mit dem sonstigen Übersiedlungsgut eingeführt werden.

Eine Ware gilt als im Zeitpunkt des ersten Dienstantrittes eingeführt, wenn ihre Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb von sechs Monaten nach dem Tag des ersten Dienstantrittes beantragt wird. Der Tag des ersten Dienstantrittes ist mit dem Tag der Akkreditierung beim Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten gleichzusetzen, soweit sich im Einzelfall nichts anderes ergibt.

Es sind jedoch nur zwei motorgetriebene Beförderungsmittel (beispielsweise Personenkraftwagen, Motorrad, Motorboot, Flugzeug) insgesamt befreit. Ob die Einfuhr unter dem Namen des Begünstigten oder dem eines Familienmitglieds erfolgt, ist unbeachtlich. Die Abgabenbefreiung ist nur zu gewähren, wenn und soweit sie hinsichtlich des betreffenden Entsendestaates gegenseitig ist. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit bezieht sich auf alle für die abgabenfreie Einfuhr relevanten Umstände, wie beispielsweise

- auf die Anzahl der abgabenfreien Beförderungsmittel, oder
- auf die Dauer der Übertragungssperrfrist.

11.3.2. Personenkreis

Die Befreiung kann von in Österreich akkreditierten Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals ausländischer Vertretungsbehörden sowie von im gemeinsamen Haushalt lebenden (= haushaltsangehörigen) Familienmitgliedern geltend gemacht werden.

Haushaltsangehörige Familienmitglieder sind alle Personen, die mit dem Hauptberechtigten verwandt oder verschwägert sind, mit ihm den Haushalt teilen und Inhaber einer blauen Legitimationskarte sind (siehe Abschnitt 11.3.3.3.).

Österreichische Staatsangehörige oder Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in Österreich hatten, ehe sie ihre Tätigkeit bei einer ausländischen Vertretung aufgenommen haben sowie Personen, die in Österreich eine private Erwerbstätigkeit ausüben, sind von der Befreiung ausgeschlossen (§ 89 Abs. 2 ZollR-DG).

11.3.3. Verfahrenshinweise

11.3.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für Mitglieder des Verwaltungs- und technischen Personals in Österreich sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 322 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in Österreich beantragt werden, da es sich um autonomes österreichisches Recht handelt.

11.3.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (§ 25 Abs. 2 Z 3 ZollR-DV 2004; siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Die Dauer der Übertragungssperrfrist ist im Spruch des Grundlagenbescheids festzuhalten. Bei nachträglicher Änderung der Frist ist sinngemäß vorzugehen.

11.3.3.3. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag ist eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Erklärung der betreffenden Vertretungsbehörde beizulegen.

Aus der vidierten (oder gegebenenfalls nicht vidierten) Erklärung muss hervorgehen, dass es sich um eine Ware zum persönlichen Ge- oder Verbrauch eines namentlich genannten Mitglieds der Vertretungsbehörde handelt. Diese Erklärungen geben Aufschluss über den Inhalt und die Zweckbestimmung einer Sendung und müssen vom Missionschef oder einem dafür beauftragten Mitglied der Vertretungsbehörde ausgestellt werden. Die Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien ist auf dem Vordruck ZBefr 1 abzugeben (siehe Anhang 9.1.).

Für jede Sendung ist eine eigene Erklärung abzugeben bzw. ein separater Vordruck auszufüllen. Die Verwendung einer Erklärung für mehrere Teilsendungen ist nicht möglich. Die Erklärungen sind mit Originalvidierung im Falle der Ausstellung eines Grundlagenbescheids vom Bescheid erlassenden Zollamt einzuziehen.

Als Nachweis für die Legitimation von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals von Vertretungsbehörden mit Sitz außerhalb Wiens dient auch die Legitimationskarte, die vollen Beweis über die Identität, die Staatsangehörigkeit und die Funktion des Inhabers liefert. In Österreich akkreditierte Mitglieder dieses Personals wie auch deren haushaltsangehörige Familienmitglieder erhalten eine Legitimationskarte in blauer Farbe (vgl. §§ 2 und 3 Legitimationskartenverordnung, BGBl. II Nr. 189/2003).

11.3.3.4. Fahrzeugkartei

Das Zollamt Wien hat über die abgabefrei eingeführten motorgetriebenen Beförderungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen insbesondere der Begünstigte, eine Fahrzeugbeschreibung und Beginn und Dauer der Sperrfrist ersichtlich sind. Vor Erlassung eines Grundlagenbescheides ist daher vom Zollamt Wien (Fahrzeugkartei) die Unbedenklichkeit bestätigen zu lassen. Bei jeder abgabefreien Überführung von

motorgetriebenen Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sind eine Kontrollmitteilung sowie eine Abschrift des Grundlagenbescheids elektronisch unter dem Betreff „Fahrzeugkartei“ an das Zollamt Wien zu übermitteln.

11.3.4. Verwendungspflicht

Die abgabenbefreiten Waren müssen dem persönlichen Ge- oder Verbrauch des Begünstigten dienen und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Annahme der Zollanmeldung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Bei motorgetriebenen Beförderungsmitteln beträgt diese Frist zwei Jahre oder gegebenenfalls länger aufgrund entsprechender Gegenseitigkeit.

Bei Zuwiderhandlungen hat die Zollbehörde die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben. Es werden allerdings keine Abgaben erhoben, wenn der Begünstigte

- abberufen wurde, sofern zumindest ein halbes Jahr dieser Frist abgelaufen ist, oder
- verstorben ist, oder
- ein Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde.

Ernsthaft beschädigt im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich zu vertreten wäre bzw. ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Schadenseintritt übersteigen würden oder eine Wiederherstellung überhaupt nicht mehr möglich ist.

11.3.5. Konkurrenzen

Für Waren, die später als sechs Monate nach dem Tag des ersten Dienstantritts eingeführt werden, kommt gegebenenfalls die Befreiung für (allerdings nur gebrauchtes) Übersiedlungsgut infrage (siehe Abschnitt 3.1.).

11.4. Waren für Internationale Organisationen in Österreich (360)

11.4.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind alle Waren, die ausschließlich zum dienstlichen Ge- oder Verbrauch Internationaler Organisationen mit Amtssitz im Anwendungsgebiet eingeführt werden, wie beispielsweise

- Dienstbedarf (Amtserfordernisse, Büromaterialien und Einrichtungsgegenstände für Amtsräume, Kurznummer 9930 1600),
- Dienstfahrzeuge,
- Heizmaterialien, und
- Baumaterialien zum Bau oder Umbau von Gebäuden (einschließlich von Waren, die als Einrichtungsstücke mit den Gebäuden fest verbunden werden).

11.4.2. Personenkreis

11.4.2.1. Internationale Organisation

Die Befreiung kann nur von Internationalen Regierungsorganisationen geltend gemacht werden, die einen Amtssitz im Anwendungsgebiet haben, soweit im betreffenden Amtssitzabkommen nicht Abweichendes vorgesehen ist.

Amtssitzabkommen sind bilaterale Abkommen zwischen der Internationalen Organisation und der Republik Österreich. Sie regeln den Status des Amtssitzes und sehen insbesondere im Hinblick auf öffentliche Abgaben und Maßnahmen der behördlichen Aufsicht zahlreiche Ausnahmen vor.

Beispiele: Sitz internationaler Organisationen

Die Organisation der Vereinten Nationen für Industrielle Entwicklung (UNIDO; Amtssitz Wien) ist begünstigt.

Die Organisation der Vereinten Nationen für Bildung, Wissenschaft, Kultur und Kommunikation (UNESCO; Amtssitz Paris) ist nicht begünstigt.

Das Rote Kreuz und amnesty international Österreich sind nicht begünstigt (keine Regierungsorganisationen).

11.4.2.2. Ständige Vertretungen (320)

Ständige Vertretungen fremder Staaten gegenüber Internationalen Organisationen mit Amtssitz in Österreich, die im Anwendungsgebiet eingerichtet sind, genießen die gleichen Privilegien, wie sie diplomatischen Vertretungsbehörden in Österreich eingeräumt werden (siehe Abschnitt 11.1.), soweit im betreffenden Amtssitzabkommen nicht Abweichendes vorgesehen ist.

11.4.3. Verfahrenshinweise

11.4.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für Internationale Organisationen in Österreich sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Die Verfahrenszusatzcodes lauten 360 für die

Organisation bzw. 320 für die Ständige Vertretung (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in Österreich beantragt werden, da es sich um autonomes österreichisches Recht handelt.

11.4.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.), ausgenommen im Falle motorgetriebener Beförderungsmittel, für welche stets ein Grundlagenbescheid erforderlich ist (§ 26 Abs. 2 in Verbindung mit § 25 Abs. 2 Z 4 ZollR-DV 2004, siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Die Dauer der Übertragungssperrfrist ist im Spruch des Grundlagenbescheids festzuhalten. Bei nachträglicher Änderung der Frist ist sinngemäß vorzugehen.

11.4.3.3. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag ist eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Erklärung der betreffenden Organisation beizulegen. Eine Vidierung der Erklärung ist nicht erforderlich für Dienstpostsendungen.

Aus der vidierten (oder gegebenenfalls nicht vidierten) Erklärung muss hervorgehen, dass es sich um eine Ware zum dienstlichen Ge- oder Verbrauch einer Internationalen Organisation mit Amtssitz in Österreich handelt. Diese Erklärungen geben Aufschluss über den Inhalt und die Zweckbestimmung einer Sendung und müssen vom Leiter oder einem beauftragten Angestellten der Internationalen Organisation bzw. der Ständigen Vertretung ausgestellt werden. Die Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien ist auf dem Vordruck ZBefr 1 abzugeben (siehe Anhang 9.1.).

Für jede Sendung ist eine eigene Erklärung abzugeben bzw. ein separater Vordruck auszufüllen. Die Verwendung einer Erklärung für mehrere Teilsendungen ist nicht möglich. Die Erklärungen sind mit Originalvidierung im Falle der Ausstellung eines Grundlagenbescheids vom Bescheid erlassenden Zollamt einzuziehen.

11.4.3.4. Fahrzeugkartei

Das Zollamt Wien hat über die abgabefrei eingeführten motorgetriebenen Beförderungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen insbesondere der Begünstigte, eine Fahrzeugbeschreibung und Beginn und Dauer der Sperrfrist ersichtlich sind. Vor

Erlassung eines Grundlagenbescheides ist daher vom Zollamt Wien (Fahrzeugkartei) die Unbedenklichkeit bestätigen zu lassen. Bei jeder abgabenfreien Überführung von motorgetriebenen Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sind eine Kontrollmitteilung sowie eine Abschrift des Grundlagenbescheids elektronisch unter dem Betreff „Fahrzeugkartei“ an das Zollamt Wien zu übermitteln.

11.4.4. Verwendungspflicht

Abgabenbefreite Waren dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwei Jahren nach der Annahme der Zollanmeldung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde verlehnen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden.

Bei Zuwiderhandlungen hat die Zollbehörde die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben, außer ein Dienstfahrzeug wurde ernsthaft beschädigt und in der Folge ausgeschieden.

Ernsthaft beschädigt im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich zu vertreten wäre bzw. ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Schadenseintritt übersteigen würden oder eine Wiederherstellung überhaupt nicht mehr möglich ist.

11.5. Waren für Angestellte Internationaler Organisationen in Österreich (361, 362, 363, 364, 370)

11.5.1 Warenkreis

Die Abgabenbefreiungen unterscheiden sich nach der Kategorie der Organisation und nach der Kategorie des Angestellten.

11.5.1.1. Kleine (= regionale) Internationale Organisationen (362, 364)

Für Angestellte regionaler Internationaler Organisationen mit Amtssitz im Anwendungsgebiet (beispielsweise JVI, ICMPD, IKSD) sind

- Hausrat (Kurznummer 9930 0500; 362) und
- alle vier Jahre ein Kraftwagen (364),

die zu deren persönlichem Ge- oder Verbrauch eingeführt werden, abgabenfrei, soweit im betreffenden Amtssitzabkommen nicht Abweichendes vorgesehen ist.

11.5.1.2. Große (= universelle) Internationale Organisationen (363, 364)

Für Angestellte universeller Internationaler Organisationen mit Amtssitz im Anwendungsgebiet (beispielsweise UNO, UNIDO, IAEA) sind auch

- notwendige Ergänzungen des Hausrats (363) und
- alle vier Jahre ein Motorrad (364)

die zu deren persönlichem Ge- oder Verbrauch eingeführt werden, abgabenfrei, soweit im betreffenden Amtssitzabkommen nicht Abweichendes vorgesehen ist.

11.5.1.3. CTBTO (370)

Angestellte der CTBTO (Comprehensive Nuclear Test Ban Treaty Organisation) können Waren für den persönlichen Gebrauch (Kurznummer 9930 0500) abgabenfrei einführen und genießen daher Diplomaten vergleichbare Privilegien (siehe Abschnitt 11.2.).

11.5.2. Personenkreis

Österreichische Staatsangehörige oder Staatenlose mit Wohnsitz in Österreich sind von den Befreiungen ausgeschlossen.

11.5.2.1. Angestellte

Die Befreiungen nach Abschnitt 11.5.1. können von in Österreich akkreditierten Angestellten Internationaler Organisationen mit Amtssitz im Anwendungsgebiet geltend gemacht werden. Haushaltsangehörige Familienmitglieder sind selbst nicht berechtigt.

Dieser Kategorie von Angestellten sowie allen haushaltsangehörigen Familienmitgliedern wird vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine grüne Legitimationskarte ausgestellt (siehe Abschnitt 11.5.3.3.).

11.5.2.2. Generaldirektoren und höherrangige Angestellte (361)

Den Generaldirektoren und höherrangigen Angestellten (Dienstgrade P-5 und höher) Internationaler Organisationen mit Amtssitz im Anwendungsgebiet stehen dieselben Privilegien zu, wie sie Diplomaten gewährt werden (siehe Abschnitt 11.2.). Abgabenfrei sind daher alle Waren, die zu deren persönlichen Ge- oder Verbrauch eingeführt werden. Haushaltsangehörige Familienmitglieder sind selbst auch berechtigt.

Dieser Kategorie von Angestellten sowie allen haushaltsangehörigen Familienmitgliedern wird vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine rote Legitimationskarte ausgestellt (siehe Abschnitt 11.5.3.3.).

11.5.2.3. Mitglieder Ständiger Vertretungen (321, 322)

Mitglieder von Ständigen Vertretungen genießen die gleichen Privilegien, wie sie Mitgliedern vergleichbaren Ranges der in Österreich beglaubigten diplomatischen Vertretungsbehörden zustehen (siehe Abschnitt 11.2. und Abschnitt 11.3.). Haushaltsangehörige Familienmitglieder sind selbst nicht berechtigt.

Dieser nicht zu den Angestellten Internationaler Organisationen zählenden Kategorie wird vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine rote (im Falle von Diplomaten) oder blaue (im Falle von Verwaltungs- und technischem Personal) Legitimationskarte ausgestellt (siehe Abschnitt 11.5.3.3.).

11.5.3. Verfahrenshinweise

11.5.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für Angestellte Internationaler Organisationen bzw. Mitglieder Ständiger Vertretungen zu solchen mit Amtssitz in Österreich sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Die Verfahrenszusatzcodes lauten 361, 362, 363, 364 und 370 für die Angestellten der Organisation bzw. 321 und 322 für die Mitglieder Ständiger Vertretungen dazu (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in Österreich beantragt werden, da es sich um autonomes österreichisches Recht handelt.

11.5.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (§ 25 Abs. 2 Z 4 ZollR-DV 2004; siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Ausnahmen von der Grundlagenbescheidspflicht bestehen für

- alle Fälle nach Abschnitt 11.5.2.2. und
- jene Fälle nach Abschnitt 11.5.2.3., in denen Privilegien im Ausmaß von § 89 Abs. 1 lit. b ZollR-DG zustehen,

ausgenommen für motorisierte Beförderungsmittel (§ 26 Abs. 3 ZollR-DV 2004).

Ein Grundlagenbescheid ist ebenso nicht erforderlich in

- allen Fällen nach 11.5.2.1. und

- jenen Fällen nach Abschnitt 11.5.2.3., in denen Privilegien im Ausmaß von § 89 Abs. 1 lit. c ZollR-DG zustehen,

für folgende Waren (§ 26 Abs. 4 ZollR-DV 2004):

- Hausrat (Kurznummer 9930 0500), der innerhalb von 12 Monaten seit dem ersten Dienstantritt zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr angemeldet wird, und
- notwendige Ergänzungen des Hausrates (ds. Waren gemäß Anhang 7), die nach Ablauf dieser Frist angemeldet werden, sofern der Gesamtwarenwert je Sendung den Betrag von 350 Euro nicht übersteigt.

Im Falle von Hausrat, der außerhalb der genannten Frist angemeldet wird oder von Waren, die nicht im Anhang 7 angeführt sind, gilt Grundlagenbescheidpflicht. Eine Befreiung ist jedoch dennoch möglich. Vorher ist jedoch stets die Genehmigung der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) einzuholen.

Die Dauer der Übertragungssperrfrist ist im Spruch des Grundlagenbescheids festzuhalten. Bei nachträglicher Änderung der Frist ist sinngemäß vorzugehen.

11.5.3.3. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag ist eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Erklärung der betreffenden Organisation beizulegen.

Aus der vidierten (oder gegebenenfalls nicht vidierten) Erklärung muss hervorgehen, dass es sich um eine Ware zum persönlichen Ge- oder Verbrauch eines namentlich genannten Angestellten einer Internationalen Organisationen im Anwendungsgebiet bzw. eines Mitglieds einer Ständigen Vertretung hierzu handelt. Diese Erklärungen geben Aufschluss über den Inhalt und die Zweckbestimmung einer Sendung und müssen vom Generaldirektor oder einem damit beauftragten Angestellten bzw. vom Leiter der Ständigen Vertretung oder einem damit beauftragten Mitglied ausgestellt werden. Die Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien ist auf dem Vordruck ZBefr 1 abzugeben (siehe Anhang 9.1.).

Für jede Sendung ist eine eigene Erklärung abzugeben bzw. ein separater Vordruck auszufüllen. Die Verwendung einer Erklärung für mehrere Teilsendungen ist nicht möglich. Die Erklärungen sind mit Originalvidierung im Falle der Ausstellung eines Grundlagenbescheids vom Bescheid erlassenden Zollamt einzuziehen.

Als Nachweis für die Legitimation von Angestellten Internationaler Organisationen bzw. Mitgliedern Ständiger Vertretungen hierzu mit Sitz außerhalb Wiens dient auch die Legitimationskarte, die vollen Beweis über die Identität, die Staatsangehörigkeit und die

Funktion des Inhabers liefert. In Österreich akkreditierte Mitglieder dieses Personals wie auch deren haushaltsangehörige Familienmitglieder erhalten eine Legitimationskarte in grüner, roter oder blauer Farbe (siehe Abschnitt 11.5.2.; vgl. §§ 2 und 3 Legitimationskartenverordnung, BGBl. II Nr. 189/2003).

11.5.3.4. Fahrzeugkartei

Das Zollamt Wien hat über die abgabenfrei eingeführten motorgetriebenen Beförderungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen insbesondere der Begünstigte, eine Fahrzeugbeschreibung und Beginn und Dauer der Sperrfrist ersichtlich sind. Vor Erlassung eines Grundlagenbescheides ist daher vom Zollamt Wien (Fahrzeugkartei) die Unbedenklichkeit bestätigen zu lassen. Bei jeder abgabenfreien Überführung von motorgetriebenen Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sind eine Kontrollmitteilung sowie eine Abschrift des Grundlagenbescheids elektronisch unter dem Betreff „Fahrzeugkartei“ an das Zollamt Wien zu übermitteln.

11.5.4. Verwendungspflicht

Die abgabenbefreiten Waren müssen dem persönlichen Ge- oder Verbrauch des Begünstigten dienen und dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Annahme der Zollanmeldung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Bei motorgetriebenen Beförderungsmitteln beträgt diese Frist zwei Jahre (§ 93 Abs. 1 ZollR-DG).

Bei Zuwiderhandlungen hat die Zollbehörde die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben. Es werden allerdings keine Abgaben erhoben, wenn der Begünstigte

- abberufen wurde, sofern zumindest ein halbes Jahr dieser Frist abgelaufen ist, oder
- verstorben ist, oder
- ein Fahrzeug ernsthaft beschädigt wurde.

Ernsthaft beschädigt im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich zu vertreten wäre bzw. ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Schadenseintritt übersteigen würden oder eine Wiederherstellung überhaupt nicht mehr möglich ist.

11.6. Waren zum Verkauf in Commissary shops (380)

11.6.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind Waren, die in Commissary shops zum Verkauf an Berechtigte angeboten werden.

Unter einem Commissary shop oder einem Commissary ist ein „Duty-free-Shop“ zu verstehen, der insbesondere bei universellen Internationalen Organisationen aufgrund der betreffenden Amtssitzabkommen eingerichtet sind.

Berechtigte (zu unterscheiden vom Personenkreis, siehe Abschnitt 11.6.2.) sind Angestellte dieser oder gegebenenfalls auch anderer Internationaler Organisationen mit Amtssitz im Anwendungsgebiet.

Für folgende Waren, die mittels Kurznummer 9930 2000 angemeldet werden können, besteht diese Eingangsabgabenbefreiung:

1. Tabakerzeugnisse und Rauchzubehör;
2. Alkoholische Getränke;
3. Nichtalkoholische Getränke;
4. Nahrungsmittel und Nahrungsmittelzeugnisse, ausgenommen
 - a) anderer als brauner Zucker,
 - b) Salz,
 - c) anderes Mehl als Vollweizenmehl, Hartweizenmehl, mit Backpulver gemischtes Mehl,
 - d) ungesalzene Butter,
 - e) frisches Brot und ähnliche frische Backwaren,
 - f) andere Wurstwaren als Salami und Wurstkonserven,
 - g) ganze Brathühnchen,
 - h) frische Eier und
 - i) frisches Gemüse und frisches Obst;

5. Körperpflege- und Schönheitsmittel (einschließlich Parfum); Desodorierungsmittel; Zahnbürsten; Rasierklingen und Rasierapparate;
6. Scheuermittel; Polier- und Pflegemittel für Möbel, Fußböden, Teppiche und Silber; Putz- und Reinigungstücher; Kunststofftücher und Kunststoffschwämme;
7. Seifen, grenzflächenaktive Zubereitungen und zubereitete Waschmittel; Wäscheappreturmittel; Desinfektionsmittel; Insektenvertilgungsmittel und dergleichen;
8. Pharmazeutische Artikel mit Ausnahme solcher, deren Anwendung ärztliche Kontrolle erfordert;
9. Schreib- und Verpackungsmaterialien (einschließlich gedruckter Gruß- und Glückwunschkarten); Handtücher, Servietten und Taschentücher aus Papier; Abschminktücher aus Papier; Toilett papier;
10. Fotomaterial mit Ausnahme von Kameras und sonstiger Ausrüstung;
11. Damen- und Herrenunterwäsche; Strumpfwaren; Babyausstattung und Kleidung für Kinder im vorschulpflichtigen Alter; hygienische Artikel aus Watte und Geweben;
12. Bücher, Zeitungen und Zeitschriften;
13. Schallplatten, Magnetbänder, CDs und DVDs, mit Musik oder Videos bespielt oder unbespielt (keine Computersoftware);

Für andere Waren besteht keine Befreiung (siehe jedoch Abschnitt 11.6.5.).

11.6.2. Personenkreis

Die Befreiung kann nicht von den Berechtigten im Sinne von Abschnitt 11.6.1. direkt, sondern nur von der Internationalen Organisation bzw. vom einer von ihr beauftragten Person (beispielsweise dem Betreiber des Commissary) geltend gemacht werden.

11.6.3. Verfahrenshinweise

11.6.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für Commissary shops sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 380 (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in Österreich beantragt werden, da es sich um autonomes österreichisches Recht handelt.

11.6.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Annahme der Zollanmeldung (§ 26 Abs. 1 ZollR-DV 2004; siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

11.6.3.3. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag ist eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Erklärung der betreffenden Organisation beizulegen.

Aus der vidierten (oder gegebenenfalls nicht vidierten) Erklärung muss hervorgehen, dass es sich um eine Ware zum Verkauf in einem Commissary shop handelt. Diese Erklärungen geben Aufschluss über den Inhalt und die Zweckbestimmung einer Sendung und müssen vom Generaldirektor oder einem damit beauftragten Mitglied der Internationalen Organisation ausgestellt werden. Die Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien ist auf dem Vordruck ZBefr 1 abzugeben (siehe Anhang 9.1.).

Für jede Sendung ist eine eigene Erklärung abzugeben bzw. ein separater Vordruck auszufüllen. Die Verwendung einer Erklärung für mehrere Teilsendungen ist nicht möglich. Die Erklärungen sind mit Originalvidierung im Falle der Ausstellung eines Grundlagenbescheids vom Bescheid erlassenden Zollamt einzuziehen.

11.6.4. Verfügungsverbot

Die abgabenbefreiten Waren müssen dem persönlichen Ge- oder Verbrauch des Berechtigten dienen und dürfen von ihm erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Annahme der Zollanmeldung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden (§ 93 Abs. 1 ZollR-DG). Die Waren dürfen im Commissary nicht an Nichtberechtigte veräußert werden.

Bei Zuwiderhandlungen hat die Zollbehörde die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben.

11.6.5. Konkurrenzen

Berechtigte können andere Waren, die außerhalb des unter Abschnitt 11.6.1. beschriebenen Warenkreises liegen, gegebenenfalls im Rahmen ihrer übrigen Privilegien abgabenfrei einführen.

11.7. Waren für ausländische Kulturinstitute in Österreich (331)

11.7.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind

- Dienstbedarf (siehe Abschnitt 0.2.6., Kurznummer 9930 1600), und
- Dienstfahrzeuge,

die von ausländischen Kulturinstituten eingeführt und für deren Lehr-, Forschungs- und Informationstätigkeiten verwendet werden (§ 90 Abs. 1 lit. b ZollR-DG).

Für Baumaterialien besteht keine Befreiung.

Die Abgabenbefreiung ist nur zu gewähren, wenn und soweit sie hinsichtlich des betreffenden Drittstaates gegenseitig ist. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit bezieht sich auf alle für die abgabenfreie Einfuhr relevanten Umstände, wie beispielsweise

- auf die Anzahl der abgabenfreien Dienstfahrzeuge,
- auf die Dauer der Übertragungssperrfrist, oder
- auf die Möglichkeit der Einfuhr von Ersatzfahrzeugen.

11.7.2. Personenkreis

Die Befreiung kann nur von

- ausländischen Kulturinstituten, die aufgrund völkerrechtlicher Vereinbarungen im Anwendungsgebiet errichtet sind, oder
- der Förderung kultureller oder wirtschaftlicher Beziehungen mit dem Ausland dienenden Einrichtungen, deren Aufwand überwiegend vom Ausland aus getragen wird,

geltend gemacht werden (§ 90 Abs. 1 lit. b ZollR-DG).

11.7.3. Verfahrenshinweise

11.7.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für ausländische Kulturinstitute in Österreich sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 331 (zu Verfahrenszusatzcode und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in Österreich beantragt werden, da es sich um autonomes österreichisches Recht handelt.

11.7.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (§ 25 Abs. 2 Z 3 ZollR-DV 2004; siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Bei motorgetriebenen Beförderungsmitteln ist das Vorliegen der Gegenseitigkeit bei der Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu erfragen. Die Dauer der Übertragungssperrfrist ist im Spruch des Grundlagenbescheids festzuhalten. Bei nachträglicher Änderung der Frist ist sinngemäß vorzugehen.

11.7.3.3. Erforderliche Unterlagen

Dem Antrag ist eine vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten vidierte Erklärung des Leiters des betreffenden Instituts beizulegen.

Aus der vidierten (oder gegebenenfalls nicht vidierten) Erklärung muss hervorgehen, dass es sich um eine Ware zum dienstlichen Ge- oder Verbrauch eines Kulturinstituts handelt. Diese Erklärungen geben Aufschluss über den Inhalt und die Zweckbestimmung einer Sendung und müssen vom Leiter oder einem dafür beauftragten Mitglied des Kulturinstituts ausgestellt werden. Die Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien ist auf dem Vordruck ZBefr 1 abzugeben (siehe Anhang 9.1.).

Für jede Sendung ist eine eigene Erklärung abzugeben bzw. ein separater Vordruck auszufüllen. Die Verwendung einer Erklärung für mehrere Teilsendungen ist nicht möglich. Die Erklärungen sind mit Originalvidierung im Falle der Ausstellung eines Grundlagenbescheids vom Bescheid erlassenden Zollamt einzuziehen.

11.7.3.4. Fahrzeugkartei

Das Zollamt Wien hat über die abgabefrei eingeführten motorgetriebenen Beförderungsmittel Aufzeichnungen zu führen, aus denen insbesondere der Begünstigte, eine Fahrzeugbeschreibung und Beginn und Dauer der Sperrfrist ersichtlich sind. Vor Erlassung eines Grundlagenbescheides ist daher vom Zollamt Wien (Fahrzeugkartei) die Unbedenklichkeit bestätigen zu lassen. Bei jeder abgabefreien Überführung von motorgetriebenen Beförderungsmitteln in den zollrechtlich freien Verkehr sind eine Kontrollmitteilung sowie eine Abschrift des Grundlagenbescheids elektronisch unter dem Betreff „Fahrzeugkartei“ an das Zollamt Wien zu übermitteln.

11.7.4. Verwendungspflicht

Abgabenbefreite Waren dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Annahme der Zollanmeldung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden. Bei motorgetriebenen Fahrzeugen beträgt diese Frist zwei Jahre oder gegebenenfalls länger aufgrund entsprechender Gegenseitigkeit.

Bei Zuwiderhandlungen hat die Zollbehörde die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben, außer ein Dienstfahrzeug wurde ernsthaft beschädigt und in der Folge ausgeschieden.

Ernsthaft beschädigt im Sinne dieser Bestimmung bedeutet, dass eine Reparatur nicht mehr wirtschaftlich zu vertreten wäre bzw. ein wirtschaftlicher Totalschaden vorliegt. Das ist der Fall, wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Fahrzeugs vor dem Schadenseintritt übersteigen würden oder eine Wiederherstellung überhaupt nicht mehr möglich ist.

11.8. Waren für andere ausländische Dienststellen in Österreich (330)

11.8.1. Warenkreis

Abgabenfrei sind

- Baubedarf,
- Betriebsmittel und
- sonstiger Dienstbedarf (siehe Abschnitt 0.2.6., Kurznummer 9930 1600), und

die für die inländischen Anschlussstrecken, Anschlussstationen und den Betriebsdienst ausländischer öffentlicher Verkehrsunternehmen bestimmt sind (§ 90 Abs. 1 lit. a ZollR-DG).

Unter Baubedarf sind alle Waren zu verstehen, die für die Herstellung der Anschlussstrecken und der an ihnen liegenden, zum Betrieb des betreffenden Verkehrsunternehmens gehörenden Anschlussstationen erforderlich sind (beispielsweise Schienen, Schwellen, Steine, Sand).

Zu den Betriebsmitteln zählen alle Erfordernisse für den Betrieb und die laufende Instandhaltung der Anschlussstrecken und Anschlussstationen der ausländischen öffentlichen Verkehrsunternehmen. Nicht dazu zählen Bordvorräte (siehe Abschnitt 10.5.).

Für Dienstfahrzeuge besteht keine Befreiung.

Die Abgabenbefreiung ist nur zu gewähren, wenn und soweit sie hinsichtlich des betreffenden Drittstaates gegenseitig ist. Das Erfordernis der Gegenseitigkeit bezieht sich auf alle für die abgabenfreie Einfuhr relevanten Umstände, wie beispielsweise der Dauer der Übertragungssperrfrist.

11.8.2. Personenkreis

Die Befreiung kann nur von ausländischen öffentlichen Verkehrsunternehmen geltend gemacht werden (§ 90 Abs. 1 lit. a ZollR-DG).

11.8.3. Verfahrenshinweise

11.8.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Waren für die inländischen Anschlussstrecken, Anschlussstationen und den Betriebsdienst ausländischer öffentlicher Verkehrsunternehmen in Österreich sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 330 (zu Verfahrenszusatzcode und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Bei mündlicher Zollanmeldung ist eine Niederschrift auf dem Einheitspapier bzw. Datenerfassung in e-Zoll.at erforderlich (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Die Befreiung kann nur in Österreich beantragt werden, da es sich um autonomes österreichisches Recht handelt.

11.8.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabenfreiheit erfolgt durch Grundlagenbescheid (§ 25 Abs. 2 Z 3 ZollR-DV 2004; siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

Die Dauer der Übertragungssperrfrist ist im Spruch des Grundlagenbescheids festzuhalten. Bei nachträglicher Änderung der Frist ist sinngemäß vorzugehen.

11.8.4. Verwendungspflicht

Abgabenbefreite Waren dürfen erst nach Ablauf einer Frist von zwölf Monaten nach der Annahme der Zollanmeldung ohne vorherige Unterrichtung der Zollbehörde verliehen, verpfändet, vermietet, veräußert oder überlassen werden.

Bei Zuwiderhandlungen hat die Zollbehörde die Einfuhrabgaben nach den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bemessungsgrundlagen zu erheben.

11.8.5. Konkurrenzen

Waren zur Aufrechterhaltung und Durchführung des Flugdienstes ausländischer Luftverkehrsunternehmen sowie zur Reparatur von Luftfahrzeugen erforderliche Werkzeuge, Vorrichtungen und ähnliche Waren (= Betriebsmittel) sind gegebenenfalls auch aufgrund bilateraler Luftverkehrsabkommen befreit.

11.9. Andere Privilegien (399)

11.9.1. Waren- und Personenkreis

Zollprivilegien sind in zahlreichen völkerrechtlichen Vereinbarungen im Sinne von Art. 133 Abs. 1 Buchstaben b bis d und gegebenenfalls auch Art. 133 Abs. 2 ZBefrVO enthalten.

Diese Befreiungen erstrecken sich gemäß den Bestimmungen in der jeweiligen Vereinbarung meist auch auf die Einfuhrumsatzsteuer (ist aber durch Einsicht in den Gesetzestext zu verifizieren). In Zweifelsfällen ist die Steuer- und Zollkoordination, Fachbereich Zoll- und Verbrauchssteuern (siehe Abschnitt 0.1.) zu befassen.

Der konkrete Waren- und Personenkreis der Befreiung wäre der jeweiligen Vereinbarung zu entnehmen.

11.9.2. Verfahrenshinweise

11.9.2.1. Antrag und Zollanmeldung

Die Gegenstände sind ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden. Der Verfahrenszusatzcode lautet 399 (zu Verfahrenszusatzcode und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.).

Der Zollanmelder hat gemäß § 5 ZollR-DG die beantragte Befreiung zu konkretisieren, d. h. er muss der Zollbehörde die Rechtsgrundlage dafür nennen. Dazu reicht es jedoch aus, wenn durch die Angaben das betreffende Abkommen einwandfrei identifiziert (beispielsweise „Übereinkommen über die Privilegien und Immunitäten der Vereinten Nationen“ oder einfach nur "UN-Privilegienabkommen"; Achtung: nicht zu verwechseln mit den Privilegien gemäß einem Amtssitzabkommen, siehe Abschnitt 11.4.) und die Zollbehörde im Ermittlungsverfahren auf ein entsprechendes Dokumentationssystem (beispielsweise das Rechtsinformationssystem des Bundes <http://www.ris.bka.gv.at>) zurückgreifen kann.

Die Befreiung kann nur in jenem Mitgliedstaat beantragt werden, in dem die Waren verwendet werden (siehe Abschnitt 0.3.1.).

11.9.2.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt stets durch Grundlagenbescheid (siehe Abschnitt 0.3.3.2.).

12. Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen

Im Folgenden werden Befreiungen von der Einfuhrumsatzsteuer nach dem UStG 1994 behandelt, die nicht mit entsprechenden Zollbefreiungen einhergehen. Jene Einfuhrumsatzsteuerbefreiungen, die grundsätzlich im Rahmen von Zollbefreiungen bestehen, inhaltlich jedoch davon abweichen, wurden bereits dort näher behandelt.

12.1. Warenkreis

12.1.1. Gold – Geld – Werdokumente

Von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind

Gold in Barren- oder Plättchenform mit einem von den Goldmärkten akzeptierten Gewicht und einem Feingehalt von mindestens 995 Tausendsteln (§ 6 Abs. 4 Z 1 in Verbindung mit Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. aa UStG 1994); Die Goldmärkte akzeptieren folgende Gewichte:

Einheit	Gehandelte Gewichte
Kilogramm	12,5; 1
Gramm	500; 250; 100; 50; 20; 10; 5; 2,5; 2; 1
(Troy) Unze (1 oz = 31,1035 Gramm)	400; 100; 10; 5; 1; 0,5; 0,25
Tael (1 tael = 1,913 oz ¹⁾)	10; 5; 1
Tola (10 tola = 3,75 oz ²⁾)	10

Goldmünzen, die

- einen Feingehalt von mindestens 900 Tausendstel aufweisen,
- nach dem Jahr 1800 geprägt wurden,
- in ihrem Ursprungsland gesetzliches Zahlungsmittel sind oder waren und
- üblicherweise zu einem Preis verkauft werden, der den Offenmarktwert ihres Goldgehaltes um nicht mehr als 80% übersteigt (§ 6 Abs. 4 Z 1 in Verbindung mit Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. bb UStG 1994);

Jene Münzen, die diese Kriterien jedenfalls erfüllen, sind in Anhang 6 aufgeführt. Bei anderen Münzen muss das Vorliegen der zuvor genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden.

- Gold, das durch die Zentralbank eingeführt wird (§ 6 Abs. 4 Z 3 UStG 1994);

¹⁾ Tael ist eine traditionelle chinesische Gewichtseinheit. Der Feingehalt von über 995 Promille wird aber meist nur von Taiwan-Barren erreicht.

²⁾ Tola ist eine traditionelle indische Gewichtseinheit für Gold.

- gesetzliche Zahlungsmittel, die nicht wegen ihres Metallgehaltes oder ihres Sammlerwertes umgesetzt werden (§ 6 Abs. 4 Z 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z 8 lit. b UStG 1994);
- Wertpapiere (§ 6 Abs. 4 Z 1 in Verbindung mit Abs. 1 Z 8 lit. f UStG 1994);
- in Österreich gültige amtliche Wertzeichen, die zum aufgedruckten Wert umgesetzt werden (§ 6 Abs. 4 Z 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z 8 lit. d UStG 1994); dies gilt auch für die Einfuhr von ab dem 10. Dezember 1947 ausgegebenen Schilling-Briefmarken, solange sie von der Österreichischen Post AG gegen Euro-Briefmarken umgetauscht werden, bis zum aufgedruckten Wert (in Euro umgerechnet).

12.1.2. Medizinische Waren

Von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind

- Zahnersatz (Zahnprothesen), der von Zahnärzten oder Zahntechnikern geliefert wurde (§ 6 Abs. 4 Z 1 in Verbindung mit Abs. 1 Z 20 UStG 1994);
- menschliche Organe, menschliches Blut, Frauenmilch (§ 6 Abs. 4 Z 1 in Verbindung mit Abs. 1 Z 21 UStG 1994).

12.1.3. Wasser- und Luftfahrzeuge

Von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind

- Wasserfahrzeuge für die Seeschifffahrt bzw. Teile und Ausrüstungsgegenstände von solchen, die dem Erwerb durch die Seeschifffahrt oder der Rettung Schiffbrüchiger zu dienen bestimmt sind (§ 6 Abs. 4 Z 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Z 1, 2 und 3 UStG 1994);
- Luftfahrzeuge, einschließlich darin eingebauter oder der für ihren Betrieb bestimmten Gegenstände, die durch staatliche Einrichtungen verwendet werden (Z 2 in Verbindung mit Abs. 1 Z 10 lit. c UStG 1994);
- Luftfahrzeuge bzw. Teile und Ausrüstungsgegenstände von solchen, die zur Verwendung durch Unternehmer bestimmt sind, die im entgeltlichen Luftverkehr überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen oder Beförderungen auf ausschließlich im Ausland gelegenen Strecken durchführen und Gegenstände zur Versorgung solcher Luftfahrzeuge (§ 6 Abs. 4 Z 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Z 1, 2 und 3 UStG 1994).

Gegenstände zur Versorgung von Luftfahrzeugen sind in diesem Zusammenhang sowohl die technischen Verbrauchsgegenstände (beispielsweise Treib- und Schmierstoffe) als auch die

sonstigen zum Verbrauch durch die Besatzungsmitglieder und Fluggäste bestimmten Gegenstände (beispielsweise Proviant, Genussmittel, Toilettenartikel, Zeitungen und Zeitschriften), Waren für Flugzeugapotheken und Waren (Genussmittel und Non-Food-Artikel), die an Bord verkauft werden sollen, auch wenn sie nicht zum Verbrauch oder Gebrauch an Bord bestimmt sind.

Überwiegend grenzüberschreitende Beförderungen sind Beförderungen über die Grenzen des Anwendungsgebiets durch einen Beförderer, der nicht nur grenzüberschreitende Beförderungen durchführt, wobei diese jedoch die Mehrzahl darstellen. Auch die für Inlandsflüge dieses Unternehmens verwendeten Bordvorräte sind dann befreit. Die Befreiung für Bordvorräte nach § 91 ZollR-DG kann jedoch auch von einem überwiegend Inlandsflüge durchführenden Unternehmen für seine internationalen Flüge in Anspruch genommen werden.

12.1.4. Amtliche Veröffentlichungen

Von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind amtliche Veröffentlichungen, mit denen das Ausfuhrland und die dort niedergelassenen internationalen Organisationen, öffentlichen Körperschaften und öffentlich-rechtlichen Einrichtungen Maßnahmen öffentlicher Gewalt bekannt machen, sowie die Einfuhr von Drucksachen, die die in den Mitgliedstaaten als solche offiziell anerkannten ausländischen politischen Organisationen anlässlich der Wahlen zum Europäischen Parlament oder anlässlich nationaler Wahlen, die vom Herkunftsland aus organisiert werden, verteilen (§ 6 Abs. 4 Z 6 UStG 1994).

12.1.5. Erdgas und Strom

Von der Einfuhrumsatzsteuer befreit sind Gas, das über das Erdgasverteilungsnetz eingeführt wird, sowie Elektrizität (§ 6 Abs. 4 Z 3a UStG 1994).

12.2. Personenkreis

Soweit sich aus den einzelnen Tatbeständen nichts anderes ergibt, können die Befreiungen von jedermann in Anspruch genommen werden.

12.3. Verfahrenshinweise

12.3.1. Antrag und Zollanmeldung

Die betreffenden (nicht außertariflich zollfreien) Waren sind grundsätzlich ausdrücklich zur Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr anzumelden (zu VZC und Form des Antrags siehe Abschnitt 0.3.2.). Die Befreiung wird nicht mittels Verfahrenszusatzcode, sondern im

Rahmen der Maßnahme „EUST-Befreiung“ über einen Zusatz zur Tarifnummer geltend gemacht.

Die Zollanmeldung kann gemäß Art. 230 Buchstabe d ZK-DVO in Verbindung mit § 8 ZollR-DV 2004 für folgende dieser Waren durch andere Formen der Willensäußerung abgegeben werden, wenn sie auf einer Zollstraße, über einen Zollflugplatz oder im Rahmen eines zugelassenen Nebenwegverkehrs eingeführt werden:

- gesetzliche Zahlungsmittel im Verkehr zwischen Geldinstituten,
- Wertpapiere im Verkehr zwischen Geldinstituten, sowie
- menschliche Organe, menschliches Blut und Frauenmilch.

12.3.2. Feststellungsverfahren

Die Feststellung der Abgabefreiheit erfolgt grundsätzlich durch Annahme der Zollanmeldung (siehe Abschnitt 0.3.3.1.).

Anhang 1: Bücher, Veröffentlichungen und Dokumente

(entspricht Anhang I Teil A ZBefrVO)

KN-Code		Warenbezeichnung				
	3705	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:				
ex	3705 20 00	-	Mikrofilme von Büchern, Bilderalben, Bilderbüchern, Zeichen- oder Malbüchern für Kinder, Übungsheften, Kreuzworträtselheften, Zeitungen und Zeitschriften und Dokumenten oder Berichten nichtkommerziellen Charakters und von einzelnen Illustrationen, Druckseiten und Abdrucken für die Herstellung von Büchern			
ex	3705 10 00	-	Reproduktionsfilme für die Herstellung von Büchern			
ex	3705 90 10					
ex	3705 90 90					
	4903 00 00	Bilderalben, Bilderbücher und Zeichen- oder Malbücher, für Kinder				
	4905	Kartographische Erzeugnisse aller Art, einschließlich Wandkarten, topographische Pläne und Globen, gedruckt:				
		-	andere:			
ex	4905 99 00	-	-	andere:		
		-		Karten für wissenschaftliche Bereiche wie Geologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie, Ethnologie, Meteorologie, Klimatologie und Geophysik		

KN-Code		Warenbezeichnung		
ex	4906 00 00	Bauzeichnungen oder -pläne industriellen oder technischen Charakters, auch Wiedergaben		
	4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:		
	4911 10	-	Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dergleichen:	
ex	4911 10 90	-	-	andere:
			-	Kataloge von Büchern und Veröffentlichungen, die von einem außerhalb des Gebietes der Europäischen Gemeinschaft niedergelassenen Verlag oder Buchhändler verkauft werden
			-	Kataloge von Filmen, Tonaufnahmen oder jeglichem sonstigen Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
			-	Plakate und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs, die die Öffentlichkeit zu Reisen außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften anregen sollen: Broschüren,
			-	Führer, Fahrpläne, Prospekte und ähnliche Veröffentlichungen, Veröffentlichungen mit oder ohne Illustrationen, einschließlich der von privaten Unternehmen herausgegebenen, auch Mikrowiedergaben (*)
			-	unentgeltliche Bücher- und Literaturverzeichnisse zu Werbezwecken (*)
			-	andere:
	4911 99	-	-	andere:
ex	4911 99 90	-	-	andere:
			-	einzelne Illustrationen, Druckseiten und Druckvorlagen für die Herstellung von Büchern, einschließlich ihrer Mikrowiedergaben (*)
			-	Mikrowiedergaben von Büchern, Bilderalben, Bilderbüchern, Zeichen- oder Malbüchern für Kinder, Übungsheften, Kreuzworträtselheften, Zeitungen und Zeitschriften und von Dokumenten oder Berichten nichtkommerziellen Charakters (*)
			-	Veröffentlichungen, die für ein Studium außerhalb des Gebiets der Europäischen Gemeinschaften werben, einschließlich Mikrowiedergaben (*)
			-	Meteorologische und geophysische Diagramme
	9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (zB. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:		

KN-Code		Warenbezeichnung	
ex	9023 00 90	-	andere:
		-	Reliefkarten für wissenschaftliche Bereiche wie Geologie, Zoologie, Botanik, Mineralogie, Paläontologie, Archäologie, Ethnologie, Meteorologie, Klimatologie und Geophysik

(*) Von der Befreiung sind jedoch die Waren ausgenommen, in denen der Reklameteil mehr als 25 v. H. des Raumes einnimmt. Bei Plakaten und Veröffentlichungen zur Förderung des Fremdenverkehrs gilt dieser Hundertsatz nur für die privaten Werbeanzeigen.

Anhang 2: Bild- und Tonmaterial erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

(entspricht Anhang II Teil A ZBefrVO)

KN-Code		Warenbezeichnung	
	3704 00	Photographische Platten, Filme, Papiere, Pappen und Spinnstoffe, belichtet, jedoch nicht entwickelt:	
ex	3704 00 10	-	Platten und Filme:
		-	kinematographische Filme, Positive erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
ex	3705	Photographische Platten und Filme, belichtet und entwickelt, ausgenommen kinematographische Filme:	
		-	erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
	3706	Kinematographische Filme, belichtet und entwickelt, auch mit Tonaufzeichnung oder nur mit Tonaufzeichnung:	
	3706 10	-	mit einer Breite von 35 mm oder mehr:
		-	andere:
ex	3706 10 99	-	andere Positive:
		-	Filme (mit oder ohne Ton), die zur Zeit der Einfuhr aktuelle Ereignisse darstellen und zu Kopierzwecken eingeführt werden (höchstens zwei Kopien je Thema)
		-	archivarisches Filmmaterial (mit oder ohne Ton), das zur Verwendung mit Filmen aktuellen Inhalts bestimmt ist
		-	Unterhaltungsfilme, die sich besonders für Kinder und Jugendliche eignen
		-	nicht genannte Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters

KN-Code		Warenbezeichnung			
	3706 90	-	andere:		
		-	-	andere:	
		-	-	-	andere Positive:
ex	3706 90 51				- Filme (mit oder ohne Ton), die zur Zeit der Einfuhr aktuelle Ereignisse darstellen und zu Kopierzwecken eingeführt werden (höchstens zwei Kopien je Thema)
ex	3706 90 91				
ex	3706 90 99				- archivarisches Filmmaterial (mit oder ohne Ton), das zur Verwendung mit Filmen aktuellen Inhalts bestimmt ist
					- Unterhaltungsfilme, die sich besonders für Kinder und Jugendliche eignen
					- nicht genannte Filme erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters
	4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien:			
		-	andere:		
	4911 99	-	-	andere:	
ex	4911 99 90	-	-	-	andere:
					- Mikrokarten, Mikroplanfilme (Mikrofiches) und Magnetbänder oder sonstige Datenträger erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters, die von rechnergesteuerten Informations- und Dokumentationsdiensten verwendet werden
					- Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken
ex	8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnungen, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:			
		-	erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters		
ex	9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (zB beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:			
		-	Modelle, Skizzen und Wandbilder, ausschließlich zu Vorführ- und Unterrichtszwecken		
		-	Modelle und bildliche Darstellungen von abstrakten Begriffen, wie Molekularstrukturen oder mathematischen Formeln		
	Verschiedene	Hologramme mit Laser			
		Multimedia-Spiele			

KN-Code		Warenbezeichnung
		Material für programmierten Unterricht, einschließlich in Form von Unterrichtsmappen mit entsprechenden Beschreibungen

Anhang 3: ANHANG III ZBefrVO

KN-Code		Warenbezeichnung		
	4911	Andere Drucke, einschließlich Bilddrucke und Photographien		
	4911 10	-	Werbedrucke und Werbeschriften, Verkaufskataloge und dgl.	
ex	4911 10 90	-	-	andere:
			-	in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
		-	andere:	
	4911 91	-	-	Bilder, Bilddrucke und Photographien:
		-	-	andere:
ex	4911 91 91	-	-	Bilder und Bilddrucke:
			-	in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
ex	4911 91 99	-	-	Photographien:
			-	in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige
	4911 99	-	-	andere:
ex	4911 99 90	-	-	andere:
			-	in Reliefschrift für Blinde und Schwachsichtige

Anhang 4: ANHANG IV ZBefrVO

KN-Code		Warenbezeichnung		
	4802	Schreibpapier, Druckpapier und Papier und Pappe zu anderen graphischen Zwecken, weder gestrichen noch überzogen, und Papier und Pappe für Lochkarten und Lochstreifen, in Rollen oder Bogen, ausgenommen Papiere der Position 4801 oder 4803; Büttenpapier und Büttenpappe (handgeschöpft):		
		-	andere Papiere oder Pappen ohne Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, oder von 10 GHT oder weniger Fasern, bezogen auf die Gesamtfasermenge:	
ex	4802 52 00	-	-	mit einem Quadratmetergewicht von 40 g bis 150 g:

KN-Code		Warenbezeichnung			
			-	Blindenschriftpapier	
	4802 53	-	-	mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g:	
ex	4802 53 90	-	-	-	andere:
				-	Blindenschriftpapier
	4802 60	-	andere Papiere oder Pappen mit einem Gehalt an Fasern, in einem mechanischen Aufbereitungsverfahren gewonnen, von mehr als 10 GHT, bezogen auf die Gesamtfasermenge:		
ex	4802 6090	-	-	andere:	
				-	Blindenschriftpapier
	4805	Andere Papiere und Pappen, weder gestrichen noch überzogen, in Rollen oder Bogen:			
	4805 60	-	andere Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 150 g oder weniger:		
ex	4805 60 90	-	-	andere:	
				-	Blindenschriftpapier
	4805 70	-	andere Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von mehr als 150 g, jedoch weniger als 225 g:		
ex	4805 70 90	-	-	andere:	
				-	Blindenschriftpapier
	4805 80	-	andere Papiere und Pappen mit einem Quadratmetergewicht von 225 g oder mehr:		
ex	4805 80 90	-	-	andere:	
				-	Blindenschriftpapier
	4823	Andere Papiere, Pappen, Zellstoffwatte und Vliese aus Zellstofffasern zugeschnitten; andere Waren aus Papierhalbstoff, Papier, Pappe, Zellstoffwatte oder aus Vliesen aus Zellstofffasern:			
		-	andere Papiere oder Pappen zum Beschreiben, Bedrucken oder zu anderen graphischen Zwecken:		
	4823 59	-	-	andere:	
ex	4823 59 90	-	-	-	andere:
				-	Blindenschriftpapier
ex	6602 00 00	Gehstöcke, Sitzstöcke, Peitschen, Reitpeitschen und ähnliche Waren:			
		-	Stöcke für Blinde und Schwachsichtige		

KN-Code		Warenbezeichnung	
ex	8469	Schreibmaschinen und Textverarbeitungsmaschinen:	
		-	für Blinde und Schwachsichtige
ex	8471	Automatische Datenverarbeitungsmaschinen und ihre Einheiten; magnetische oder optische Schriftleser, Maschinen zum Aufzeichnen von Daten auf Datenträgern in Form eines Code und Maschinen zum Verarbeiten dieser Daten, anderweit weder genannt noch inbegriffen:	
		-	Ausrüstungen für die mechanische Herstellung von Blindenschriftmaterial und aufgezeichnetem Material für Blinde
ex	8519	Plattenspieler, Schallplatten-Musikautomaten, Kassetten-Tonbandabspielgeräte und andere Tonwiedergabegeräte, ohne eingebaute Tonaufnahmevorrichtung:	
		-	eigens für Blinde und Schwachsichtige gestaltete oder angepasste Plattenspieler und Kassettenrecorder
ex	8524	Schallplatten, Magnetbänder und andere Tonträger und ähnliche Aufzeichnungsträger, mit Aufzeichnung, einschließlich der zur Schallplattenherstellung dienenden Matrizen und Galvanos, ausgenommen Waren des Kapitels 37:	
		-	Hörbücher
		-	Magnetbänder und Kassetten für die Herstellung von Blindenschrift- und Hörbüchern
	9013	Flüssigkristallanzeigen, die anderweit als Waren nicht genauer erfasst sind; Laser, ausgenommen Laserdioden; andere in Kapitel 90 anderweit weder genannte noch inbegriffene optische Instrumente, Apparate und Geräte:	
ex	9013 80 00	-	andere optische Instrumente, Apparate und Geräte:
		-	Fernsehbildvergrößerer für Blinde und Schwachsichtige
	9021	Orthopädische Apparate und andere orthopädische Vorrichtungen, einschließlich Krücken sowie medizinisch-chirurgische Gürtel und Bandagen; Schienen und andere Vorrichtungen zum Behandeln von Knochenbrücken; Prothesen und andere Waren der Prothetik; Schwerhörigengeräte und andere Vorrichtungen zum Beheben von Funktionsschäden oder Gebrechen, zum Tragen in der Hand oder am Körper oder zum Einpflanzen in den Organismus:	
	9021 90	-	andere:
ex	9021 90 90	-	- andere:
		-	elektronische Orientierungsgeräte und elektronische Geräte zur Feststellung von Hindernissen für Blinde und Schwachsichtige
		-	Fernsehbildvergrößerer für Blinde und Schwachsichtige

KN-Code		Warenbezeichnung			
				-	elektronische Lesemaschinen für Blinde und Schwachsichtige
	9023 00	Instrumente, Apparate, Geräte und Modelle zu Vorführzwecken (zB. beim Unterricht oder auf Ausstellungen), nicht zu anderer Verwendung geeignet:			
ex	9023 00 90	-	andere:		
			-	Lehr- und Lernmittel und sonstige eigens für die Verwendung durch Blinde und Schwachsichtige gestaltete Geräte	
ex	9102	Armbanduhren, Taschenuhren und ähnliche Uhren (einschließlich Stoppuhren vom gleichen Typ), ausgenommen Uhren der Position 9101:			
		-	Blindenuhren mit Gehäuse aus anderen Stoffen als Edelmetallen		
	9504	Gesellschaftsspiele, einschließlich mechanisch betriebene Spiele, Billardspiele, Glücksspieltische und automatische Kegelbahnen (zB. Bowlingbahnen):			
	9504 90	-	andere:		
ex	9504 90 90	-	-	andere:	
				-	für Blinde und Schwachsichtige angepasste Spieltische und Zubehör
	Verschiedene	Sonstige eigens für die erzieherische, wissenschaftliche und kulturelle Förderung der Blinden und Schwachsichtigen gestalteten Gegenstände			

Anhang 5: Liste zu Art. 60 Abs. 1 Buchstabe b ZBefrVO (5.5.)

KN-Code	Warenbezeichnung
2845 90 90	Helium-3
2845 90 90	(Sauerstoff-18) Wasser
2901 29 90	3-Methylpent-1-en
2901 29 90	4-Methylpent-1-en
2901 29 90	2-Methylpent-2-en
2901 29 90	3-Methylpent-2-en
2901 29 90	4-Methylpent-2-en
2902 19 10	P-Mentha-1(7),2-dien (Beta-Phellandren)
2903 69 00	4.4' -Dibrombiphenyl

KN-Code	Warenbezeichnung
2904 10 00	Ethylmethansulfonat
2923 90 00	Decamethoniumbromid (INN)
2926 90 90	1-Naphtonitril
2926 90 90	2-Naphtonitril
2936 21 00	Retinylacetat
3204	Orcoacid Sulphornodamine G
3507 90 00	Phosphoglucomutase

Anhang 6: Goldmünzen 2006

Die nachstehend angeführten Münzen gelten als Münzen, die während des Kalenderjahres 2006 die Kriterien des § 6 Abs. 1 Z 8 lit. j sublit. bb des Umsatzsteuergesetzes 1994 jedenfalls erfüllen (BGBl. II Nr. 6/2006).

Die EUST-Befreiung gilt für alle Emissionen eines in dieser Liste verzeichneten Stücks, außer für Münzen mit einer Reinheit von weniger als 900 Tausendstel.

Die Liste ist in alphabetischer Reihenfolge der Länder und der Bezeichnungen der Münzen geordnet. Münzen der gleichen Kategorie sind in aufsteigender Reihenfolge ihres Werts geordnet.

Die Bezeichnung der Münzen entspricht der auf ihnen angegebenen Währung. In den Fällen, in denen die Währung auf den Münzen nicht in lateinischer Schrift angegeben ist, steht die Bezeichnung (soweit möglich) in Klammern.

Bezeichnung der Münzen	Land der Ausgabe
(20 AFGHANI)	AFGHANISTAN
10 000 AFGHANI	
(1/2 AMANI)	
(1 AMANI)	
(2 AMANI)	
(4 GRAMS)	
(8 GRAMS)	
1 TILLA	
2 TILLAS	
20 LEKE	ALBANIEN
50 LEKE	
100 LEKE	
200 LEKE	

500 LEKE	
25 POUNDS	ALDERNEY
50 DINERS	ANDORRA
100 DINERS	
250 DINERS	
1 SOVEREIGN	
5 DOLLARS	ANGUILLA
10 DOLLARS	
20 DOLLARS	
100 DOLLARS	
250 PESETAS	ÄQUATORIALGUINEA
500 PESETAS	
750 PESETAS	
1 000 PESETAS	
5 000 PESETAS	
1 ARGENTINO	ARGENTINIEN
400 BIRR	ÄTHIOPIEN
600 BIRR	
10 (DOLLARS)	
20 (DOLLARS)	
50 (DOLLARS)	
100 (DOLLARS)	
200 (DOLLARS)	
5 DOLLARS	AUSTRALIEN
15 DOLLARS	
25 DOLLARS	
50 DOLLARS	
100 DOLLARS	
150 DOLLARS	
200 DOLLARS	
250 DOLLARS	
500 DOLLARS	
1 000 DOLLARS	
2 500 DOLLARS	
3 000 DOLLARS	
10 000 DOLLARS	
1/2 SOVEREIGN (= 1/2 POUND)	
1 SOVEREIGN	
10 DOLLARS	BAHAMAS
20 DOLLARS	
25 DOLLARS	
50 DOLLARS	
100 DOLLARS	
150 DOLLARS	
200 DOLLARS	
2 500 DOLLARS	
10 ECU	BELGIEN
25 ECU	
50 ECU	
100 ECU	

100 EURO	
10 FRANCS	
20 FRANCS	
5 000 FRANCS	
25 DOLLARS	BELIZE
50 DOLLARS	
100 DOLLARS	
250 DOLLARS	
10 DOLLARS	BERMUDAS
25 DOLLARS	
50 DOLLARS	
60 DOLLARS	
100 DOLLARS	
200 DOLLARS	
250 DOLLARS	
1 SERTUM	BHUTAN
2 SERTUMS	
5 SERTUMS	
4 000 PESOS BOLIVIANOS	BOLIVIEN
5 PULA	BOTSUANA
150 PULA	
10 THEBE	
300 CRUZEIROS	BRASILIE
(4 000 REIS)	
(5 000 REIS)	
(6 400 REIS)	
(10 000 REIS)	
(20 000 REIS)	
100 DOLLARS	BRITISCHE JUNGFERINSELN
10 LEVA	BULGARIEN
100 LEVA	
10 FRANCS	BURUNDI
25 FRANCS	
50 FRANCS	
100 FRANCS	
25 DOLLARS	CAYMANINSELN
50 DOLLARS	
100 DOLLARS	
250 DOLLARS	
2 PESOS	CHILE
5 PESOS	
10 PESOS	
20 PESOS	
50 PESOS	
100 PESOS	
200 PESOS	
10/50 YUAN (1/10 oz)	CHINA
25/100 YUAN (1/4 oz)	

50/200 YUAN (1/2 oz)

100/500 YUAN (1 oz)

5 (YUAN)

10 (YUAN)

25 (YUAN)

50 (YUAN)

100 (YUAN)

150 (YUAN)

200 (YUAN)

250 (YUAN)

300 (YUAN)

400 (YUAN)

450 (YUAN)

500 (YUAN)

1 000 (YUAN)

100 DOLLARS

200 DOLLARS

250 DOLLARS

COOKINSELN

5 COLONES

10 COLONES

20 COLONES

50 COLONES

100 COLONES

200 COLONES

1 500 COLONES

5 000 COLONES

25 000 COLONES

COSTA RICA

10 FRANCS

25 FRANCS

50 FRANCS

100 FRANCS

CÔTE D'IVOIRE

10 KRONER

20 KRONER

DÄNEMARK

1 DM

100 EURO

10 MARK

20 MARK

DEUTSCHLAND

30 PESOS

100 PESOS

200 PESOS

250 PESOS

DOMINIKANISCHE REPUBLIK

1 CONDOR

10 SUCRES

ECUADOR

25 COLONES

50 COLONES

100 COLONES

200 COLONES

250 COLONES

EL SALVADOR

200 DOLLARS

250 DOLLARS

FIDSCHI

10 MARKAA	FINNLAND
20 MARKAA	
10 EURO	FRANKREICH
20 EURO	
50 EURO	
5 FRANCS	
10 FRANCS	
20 FRANCS	
40 FRANCS	
50 FRANCS	
100 FRANCS	
10 FRANCS	GABUN
25 FRANCS	
50 FRANCS	
100 FRANCS	
1 000 FRANCS	
3 000 FRANCS	
5 000 FRANCS	
10 000 FRANCS	
20 000 FRANCS	
200 DALASIS	GAMBIA
500 DALASIS	
1 000 DALASIS	
2 CROWNS	GIBRALTAR
25 POUNDS	
50 POUNDS	
100 POUNDS	
1/25 ROYAL	
1/10 ROYAL	
1/5 ROYAL	
1/2 ROYAL	
1 ROYAL	
5 QUETZALES	GUATEMALA
10 QUETZALES	
20 QUETZALES	
1 POUND	GUERNSEY
5 POUNDS	
10 POUNDS	
25 POUNDS	
50 POUNDS	
100 POUNDS	
1 000 FRANCS	GUINEA
2 000 FRANCS	
5 000 FRANCS	
10 000 FRANCS	
20 GOURDES	HAITI
50 GOURDES	
100 GOURDES	
200 GOURDES	
500 GOURDES	

1 000 GOURDES	
200 LEMPIRAS	HONDURAS
500 LEMPIRAS	
1 000 DOLLARS	HONGKONG
1 MOHUR	INDIEN
15 RUPEES	
1 SOVEREIGN	
2 000 RUPIAH	INDONESIEN
5 000 RUPIAH	
10 000 RUPIAH	
20 000 RUPIAH	
25 000 RUPIAH	
100 000 RUPIAH	
200 000 RUPIAH	
(5 DINARS)	IRAK
(50 DINARS)	
(100 DINARS)	
(1/2 AZADI)	IRAN
(1 AZADI)	
(1/4 PAHLAVI)	
(1/2 PAHLAVI)	
(1 PAHLAVI)	
(2 1/2 PAHLAVI)	
(5 PAHLAVI)	
(10 PAHLAVI)	
500 RIALS	
750 RIALS	
1 000 RIALS	
2 000 RIALS	
500 KRONUR	ISLAND
1/20 ANGEL	ISLE OF MAN
1/10 ANGEL	
1/4 ANGEL	
1/2 ANGEL	
1 ANGEL	
5 ANGEL	
10 ANGEL	
15 ANGEL	
20 ANGEL	
1/25 CROWN	
1/10 CROWN	
1/5 CROWN	
1/2 CROWN	
1 CROWN	
1 POUND	
2 POUNDS	
5 POUNDS	
50 POUNDS	
(1/2 SOVEREIGN)	
(1 SOVEREIGN)	

(2 SOVEREIGNS)

(5 SOVEREIGNS)

20 LIROT

ISRAEL

50 LIROT

100 LIROT

200 LIROT

500 LIROT

1 000 LIROT

5 000 LIROT

5 NEUE SHEQALIM

10 NEUE SHEQALIM

20 NEUE SHEQALIM

5 SHEQALIM

10 SHEQALIM

500 SHEQEL

20 LIRE

ITALIEN

40 LIRE

100 DOLLARS

JAMAICA

250 DOLLARS

1 POUND

JERSEY

2 POUNDS

5 POUNDS

10 POUNDS

20 POUNDS

25 POUNDS

50 POUNDS

100 POUNDS

1 SOVEREIGN

2 DINARS

JORDANIEN

5 DINARS

10 DINARS

25 DINARS

50 DINARS

60 DINARS

20 DINARA

JUGOSLAWIEN

100 DINARA

200 DINARA

500 DINARA

1 000 DINARA

1 500 DINARA

2 000 DINARA

2 500 DINARA

5 000 DINARA

1 DOLLAR

KANADA

2 DOLLARS

5 DOLLARS

10 DOLLARS

20 DOLLARS

50 DOLLARS

100 DOLLARS

175 DOLLARS
200 DOLLARS
350 DOLLARS

5 FRANCS

KATANGA

100 SHILLINGS
250 SHILLINGS
500 SHILLINGS

KENIA

150 DOLLARS

KIRIBATI

1 PESO

KOLUMBIEN

2 PESOS

2 1/2 PESOS

5 PESOS

10 PESOS

20 PESOS

100 PESOS

200 PESOS

300 PESOS

500 PESOS

1 000 PESOS

1 500 PESOS

2 000 PESOS

15 000 PESOS

10 FRANCS

KONGO

20 FRANCS

25 FRANCS

50 FRANCS

100 FRANCS

4 PESOS

KUBA

5 PESOS

10 PESOS

20 PESOS

50 PESOS

100 PESOS

1 LOTI

LESOTHO

2 MALOTI

4 MALOTI

10 MALOTI

20 MALOTI

50 MALOTI

100 MALOTI

250 MALOTI

500 MALOTI

100 LATUS

LETTLAND

12 DOLLARS

LIBERIA

20 DOLLARS

25 DOLLARS

30 DOLLARS

100 DOLLARS

250 DOLLARS

5 EURO	LUXEMBURG
20 FRANCS	
500 PATACAS	MACAO
1 000 PATACAS	
250 KWACHA	MALAWI
100 RINGGIT	MALAYSIA
200 RINGGIT	
250 RINGGIT	
500 RINGGIT	
10 FRANCS	MALI
25 FRANCS	
50 FRANCS	
100 FRANCS	
5 (LIRI)	MALTA
10 (LIRI)	
20 (LIRI)	
25 (LIRI)	
50 (LIRI)	
100 (LIRI)	
20 DOLLARS	MARSCHALLINSELN
50 DOLLARS	
200 DOLLARS	
100 RUPEES	MAURITIUS
200 RUPEES	
250 RUPEES	
500 RUPEES	
1 000 RUPEES	
2 PESOS	MEXIKO
2 1/2 PESOS	
5 PESOS	
10 PESOS	
20 PESOS	
50 PESOS	
250 PESOS	
500 PESOS	
1 000 PESOS	
2 000 PESOS	
1/20 ONZA	
1/10 ONZA	
1/4 ONZA	
1/2 ONZA	
1 ONZA	
20 FRANCS	MONACO
100 FRANCS	
200 FRANCS	
750 (TUGRIK)	MONGOLEI
1 000 (TUGRIK)	
1 ASARPHI	NEPAL

1 000 RUPEES	
10 DOLLARS	NEUSEELAND
150 DOLLARS	
50 CORDOBAS	NICARAGUA
1 DUKAAT	NIEDERLANDE
(2 DUKAAT)	
1 GULDEN	
5 GULDEN	
10 GULDEN	
5 GULDEN	NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN
10 GULDEN	
50 GULDEN	
100 GULDEN	
300 GULDEN	
10 FRANCS	NIGER
25 FRANCS	
50 FRANCS	
100 FRANCS	
10 KRONER	NORWEGEN
20 KRONER	
1 500 KRONER	
25 OMANI RIALS	OMAN
75 OMANI RIALS	
(1 DUKATEN)	ÖSTERREICH
(4 DUKATEN)	
10 EURO	
25 EURO	
50 EURO	
100 EURO	
4 GULDEN	
8 GULDEN	
10 KRONEN	
20 KRONEN	
100 KRONEN	
25 SCHILLING	
100 SCHILLING	
200 SCHILLING	
500 SCHILLING	
1 000 SCHILLING	
2 000 SCHILLING	
3 000 RUPEES	PAKISTAN
100 BALBOAS	PANAMA
500 BALBOAS	
100 KINA	PAPUA-NEUGUINEA
1/5 LIBRA	PERU
1/2 LIBRA	
1 LIBRA	
5 SOLES	

10 SOLES	
20 SOLES	
50 SOLES	
100 SOLES	
1 000 PISO	PHILIPPINEN
1 500 PISO	
5 000 PISO	
50 ZLOTY (Golden Eagle)	POLEN
100 ZLOTY (Golden Eagle)	
100 ZLOTY	
200 ZLOTY (Golden Eagle)	
200 ZLOTY	
500 ZLOTYCH	
500 ZLOTY (Golden Eagle)	
200 000 ZLOTYCH	
500 000 ZLOTYCH	
100 ESCUDOS	PORTUGAL
200 ESCUDOS	
500 ESCUDOS	
10 000 REIS	
10 SHILLINGS	RHODESIEN
1 POUND	
5 POUNDS	
10 FRANCS	RUANDA
25 FRANCS	
50 FRANCS	
100 FRANCS	
5 (RUBEL)	RUSSLAND
7 1/2 (RUBEL)	
10 (RUBEL)	
15 (RUBEL)	
25 RUBEL	
50 (RUBEL)	
100 (RUBEL)	
200 (RUBEL)	
10 DOLLARS	SALOMONEN
25 DOLLARS	
50 DOLLARS	
100 DOLLARS	
250 KWACHA	SAMBIA
1 SCUDO	SAN MARINO
2 SCUDI	
5 SCUDI	
10 SCUDI	
1 GUINEA (= 1 SAUDI POUND)	SAUDI-ARABIEN
5 KRONOR	SCHWEDEN
10 KRONOR	
20 KRONOR	

10 FRANCS	SCHWEIZ
20 FRANCS	
50 FRANCS	
100 FRANCS	
10 FRANCS	SENEGAL
25 FRANCS	
50 FRANCS	
100 FRANCS	
250 FRANCS	
500 FRANCS	
1 000 FRANCS	
2 500 FRANCS	
10 DINARA	SERBIEN
20 DINARA	
1 000 RUPEES	SEYCHELLEN
1 500 RUPEES	
1/4 GOLDE	SIERRA LEONE
1/2 GOLDE	
1 GOLDE	
5 GOLDE	
10 GOLDE	
20 DOLLARS	
50 DOLLARS	
100 DOLLARS	
250 DOLLARS	
500 DOLLARS	
1 DOLLAR	SINGAPUR
2 DOLLARS	
5 DOLLARS	
10 DOLLARS	
20 DOLLARS	
25 DOLLARS	
50 DOLLARS	
100 DOLLARS	
150 DOLLARS	
250 DOLLARS	
500 DOLLARS	
5 000 TOLARS	SLOWENIEN
20 000 TOLARS	
20 SHILLINGS	SOMALIA
50 SHILLINGS	
100 SHILLINGS	
200 SHILLINGS	
500 SHILLINGS	
1 500 SHILLINGS	
2 (ESCUDOS)	SPANIEN
10 (ESCUDOS)	
10 PESETAS	
20 PESETAS	
5 000 PESETAS	

10 000 PESETAS	
20 000 PESETAS	
40 000 PESETAS	
80 000 PESETAS	
100 (REALES)	
1/10 KRUGERRAND	SÜDAFRIKA
1/4 KRUGERRAND	
1/2 KRUGERRAND	
1 KRUGERRAND	
1/10 oz NATURA	
1/4 oz NATURA	
1/2 oz NATURA	
1 oz NATURA	
1/10 PROTEA	
1 PROTEA	
1/2 POND	
1 POND	
1 RAND	
2 RAND	
1/2 SOVEREIGN (= 1/2 POUND)	
1 SOVEREIGN (= 1 POUND)	
25 POUNDS	SUDAN
50 POUNDS	
100 POUNDS	
2 500 WON	SÜDKOREA
20 000 WON	
25 000 WON	
30 000 WON	
50 000 WON	
100 GULDEN	SURINAME
2 EMALANGENI	SWASILAND
5 EMALANGENI	
10 EMALANGENI	
20 EMALANGENI	
25 EMALANGENI	
50 EMALANGENI	
100 EMALANGENI	
250 EMALANGENI	
1 LILANGENI	
(1/2 POUND)	SYRIEN
(1 POUND)	
1 500 SHILINGI	TANSANIA
2 000 SHILINGI	
(150 BAHT)	THAILAND
(300 BAHT)	
(400 BAHT)	
(600 BAHT)	
(800 BAHT)	
(1 500 BAHT)	
(2 500 BAHT)	

(3 000 BAHT)	
(4 000 BAHT)	
(5 000 BAHT)	
(6 000 BAHT)	
1/2 HAU	TONGA
1 HAU	
5 HAU	
1/4 KOULA	
1/2 KOULA	
1 KOULA	
3 000 FRANCS	TSCHAD
5 000 FRANCS	
10 000 FRANCS	
20 000 FRANCS	
1 000 KORUN (1 000 Kč)	TSCHECHISCHE REPUBLIK
2 000 KORUN (2 000 Kč)	
2 500 KORUN (2 500 Kč)	
5 000 KORUN (5 000 Kč)	
10 000 KORUN (10 000 Kč)	
1 DUKÁT	TSCHECHOSLOWAKEI
2 DUKÁT	
5 DUKÁT	
10 DUKÁT	
2 DINARS	TUNESIEN
5 DINARS	
10 DINARS	
20 DINARS	
40 DINARS	
75 DINARS	
10 FRANCS	
20 FRANCS	
5 PIASTRES	
(25 KURUSH) (= 25 PIASTRES)	TÜRKEI
(50 KURUSH) (= 50 PIASTRES)	
(100 KURUSH) (= 100 PIASTRES)	
(250 KURUSH) (= 250 PIASTRES)	
(500 KURUSH) (= 500 PIASTRES)	
1/2 LIRA	
1 LIRA	
500 LIRA	
1 000 LIRA	
10 000 LIRA	
100 CROWNS	TURKS- UND CAICOSINSELN
50 DOLLARS	TUVALU
50 SHILLINGS	UGANDA
100 SHILLINGS	
500 SHILLINGS	
1 000 SHILLINGS	
1 DUKAT	UNGARN

4 FORINT = 10 FRANCS

8 FORINT = 20 FRANCS

50 FORINT

100 FORINT

200 FORINT

500 FORINT

1 000 FORINT

5 000 FORINT

10 000 FORINT

20 000 FORINT

50 000 FORINT

100 000 FORINT

10 KORONA

20 KORONA

100 KORONA

5 000 NUEVO PESOS

URUGUAY

20 000 NUEVO PESOS

5 PESOS

2 1/2 DOLLARS

USA

5 DOLLARS

5 DOLLARS (American Eagle)

10 DOLLARS

10 DOLLARS (American Eagle)

20 DOLLARS

25 DOLLARS

50 DOLLARS

20 LIRE

VATIKAN

(10 BOLIVARES)

VENEZUELA

(20 BOLIVARES)

(100 BOLIVARES)

1 000 BOLIVARES

3 000 BOLIVARES

5 000 BOLIVARES

10 000 BOLIVARES

5 VENEZOLANOS

(500 DIRHAMS)

VEREINIGTE ARABISCHE EMIRATE

(750 DIRHAMS)

(1 000 DIRHAMS)

(1/3 GUINEA)

VEREINIGTES KÖNIGREICH

(1/2 GUINEA)

50 PENCE

2 POUNDS

5 POUNDS

10 POUNDS

Anhang 7: Liste zu § 26 Abs. 4 Z 2 ZollR-DV 2004

Notwendige Ergänzungen des Hausrats ohne Grundlagenbescheiderfordernis

Werden Waren dieses Anhangs mittels Verfahrenszusatzcode 363 angemeldet, so gelten sie als notwendige Ergänzungen des Hausrats im Sinne von § 26 Abs. 4 Z 2 ZollR-DV 2004, sofern der Warenwert je Sendung den Betrag von 350 EUR nicht übersteigt.

KN-Code		Warenbeschreibung
ex	Kapitel 33, Kapitel 34, Kapitel 38 bis Kapitel 97	Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Begünstigten

Anhang 8: Übersicht der Verfahrenszusatzcodes

Anhang 8A: Verfahrenszusatzcodes (VZC) für Einfuhrabgabenbefreiungen

VZC	Beschreibung
C01	Übersiedlungsgut von natürlichen Personen, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz aus einem Drittland in die Gemeinschaft verlegen
C02	Heiratsgut (Aussteuer und Hausrat)
C03	Heiratsgut (die aus Anlass der Eheschließung üblicherweise überreichten Geschenke)
C04	Erbschaftsgut
C05	Zur Einrichtung einer Zweitwohnung bestimmter Hausrat
C06	Ausstattung, Schulmaterial und andere Gegenstände von Schülern und Studenten
C07	Sendungen mit geringem Wert
C08	Waren, die als Sendungen von einer Privatperson an eine andere gerichtet werden
C09	Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände, die anlässlich einer Betriebsverlegung aus einem Drittland in die Gemeinschaft eingeführt werden
C10	Investitionsgüter und andere Ausrüstungsgegenstände von Personen, die einen freien Beruf ausüben, sowie von juristischen Personen, die eine Tätigkeit ohne Erwerbszweck ausüben
C11	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; in Anhang I aufgeführte wissenschaftliche Instrumente und Apparate
C12	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; in Anhang II aufgeführte wissenschaftliche Instrumente und Apparate
C13	Gegenstände erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters; wissenschaftliche Instrumente und Apparate (Ersatzteile, Bestandteile, spezifische Zubehörteile)
C14	Ausrüstungen, die von oder für Rechnung einer Einrichtung oder Anstalt für wissenschaftliche Forschung mit Sitz außerhalb der Gemeinschaft zu

	nichtkommerziellen Zwecken eingeführt werden
C15	Tiere für Laborzwecke und biologische und chemische Stoffe für Forschungszwecke
C16	Therapeutische Stoffe menschlichen Ursprungs sowie Reagenzien zur Bestimmung der Blut - und Gewebegruppen
C17	Instrumente und Apparate zur medizinischen Forschung, Diagnose oder Behandlung
C18	Vergleichssubstanzen für die Arzneimittelkontrolle
C19	Pharmazeutische Erzeugnisse zur Verwendung bei internationalen Sportveranstaltungen
C20	Für Organisationen der Wohlfahrtspflege bestimmte Waren
C21	in Anhang III aufgeführte Gegenstände für Blinde
C22	von den Blinden selbst für ihren Eigengebrauch eingeführte Gegenstände nach Anhang IV
C23	von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführte Gegenstände nach Anhang IV für Blinde
C24	Gegenstände für andere behinderte Personen, die von den Behinderten selbst für ihren Eigengebrauch eingeführt werden
C25	Gegenstände für andere behinderte Personen, die von bestimmten Einrichtungen oder Organisationen eingeführt werden
C26	Zugunsten von Katastrophenopfern eingeführte Waren
C27	Auszeichnungen und Ehrengaben
C28	Geschenke im Rahmen zwischenstaatlicher Beziehungen
C29	Zum persönlichen Gebrauch von Staatsoberhäuptern bestimmte Waren
C30	Zur Absatzförderung eingeführte Warenmuster oder -proben von geringem Wert
C31	Werbedrucke und Werbegegenstände
C32	Auf Ausstellungen oder ähnlichen Veranstaltungen ge- oder verbrauchte Waren
C33	Zu Prüfungs-, Analyse- oder Versuchszwecken eingeführte Waren
C34	Sendungen an die für Urheberrechtsschutz oder gewerblichen Rechtsschutz zuständigen Stellen
C35	Werbematerial für den Fremdenverkehr
C36	Verschiedene Dokumente und Gegenstände
C37	Verpackungsmittel zum Verstauen und Schutz von Waren während ihrer Beförderung
C38	Streu und Futter für Tiere während ihrer Beförderung
C39	Treib- und Schmierstoffe in Straßenkraftfahrzeugen
C40	Waren zum Bau, zur Unterhaltung oder Ausschmückung von Gedenkstätten oder Friedhöfen für Kriegsoffer

C41	Särge, Urnen und Gegenstände zur Grabausschmückung
C51	Ausfuhr von Haustieren anlässlich der Verlegung eines landwirtschaftlichen Betriebes aus der Gemeinschaft in ein Drittland
C52	Gleichzeitig mit den Tieren ausgeführte Futtermittel
301	Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden (BefrVO Titel XI)
320	Dienstbedarf, Heizmaterial, Baumaterial und Dienstfahrzeuge zum ausschließlichen Ge- oder Verbrauch diplomatischer oder konsularischer Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich (ZollR-DG § 89 (1) a)
321	Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch von Diplomaten und Berufskonsuln sowie durch haushaltsangehörige Familienmitglieder (ZollR-DG § 89 (1) b)
322	Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie durch haushaltsangehörige Familienmitglieder im Rahmen des ersten Dienstantritts (ZollR-DG § 89 (1) c)
330	Baubedarf, Betriebsmittel und sonstiger Dienstbedarf ausländischer öffentlicher Verkehrsunternehmen (ZollR-DG § 90 (1) a)
331	Dienstbedarf und Dienstfahrzeuge für ausländische Kulturinstitute (ZollR-DG § 90 (1) b)
340	Bordvorräte (ZollR-DG § 91)
350	Treib-, Schmier- und sonstige Betriebsstoffe in gewerblich verwendeten Wasser- und Luftfahrzeugen (ZollR-DG § 92)
355	Waren im persönlichen Gepäck von Reisenden im Grenzverkehr (ZollR-DG § 95)
360	Waren für amtliche Zwecke internationaler Organisationen mit Amtssitz in Österreich (IntOrg Org)
361	Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals internationaler Organisationen sowie der haushaltsangehörigen Familienmitglieder (IntOrg Pers dipl)
362	Hausrat zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des nicht mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals internationaler Organisationen (IntOrg Pers nondipl1)
363	Notwendige Ergänzungen des Hausrats zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des nicht mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals internationaler Organisationen (IntOrg Pers nondipl2)
364	Motorisierte Beförderungsmittel und deren Anhänger, Motorboote, Flugzeuge und ähnliche Beförderungsmittel zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des nicht mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals internationaler Organisationen (IntOrg Pers nondipl3)
370	Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des nicht mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals der Organisation des Vertrages zum umfassenden Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO) (CTBTO Pers nondipl)
380	Waren zum Verkauf in Commissary-shops (Commissary)

390	Gemäß bilateraler Luftverkehrsabkommen abgabenfreie Waren (Luftverkehr)
399	andere völkerrechtliche Befreiungen (übriges Völkerrecht)

Anhang 8B: Kurznummern für Einfuhrabgabenbefreiungen

Bei Einfuhren zur gleichzeitigen Überführung in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr des Verfahrens 40** können Waren in der Anmeldung durch eine in der folgenden Liste angeführte Kurzcodierung zusammengefasst werden, sofern die dabei angeführten Bestimmungen eingehalten wurden.

Kurznummer	Bezeichnung	nur zulässig bei VZC
9930 0500	Hausrat (siehe Abschnitt 0.2.4.), ausgenommen Waren, die Einfuhrverboten und –beschränkungen unterliegen	C01, C02, C04, C05, C06, 321, 322, 361, 362, 370
9930 0800	Warenmuster und –proben (siehe Abschnitt 9.3.1.1.)	C30, C32
9930 1000	Messestände und Zubehör	C32
9930 1200	Verpackungsmittel (siehe Abschnitt 10.2.1.)	C37
9930 1400	Särge mit Verstorbenen und Urnen mit der Asche Verstorbener	C41
9930 1600	Dienstbedarf ausländischer Dienststellen (siehe Abschnitt 0.2.6.)	320, 330, 331, 360
9930 2000	Commissary supplies (siehe Abschnitt 11.6.1.)	380
9930 2400	Proviant für grenzüberschreitende Beförderungsmittel	340
9930 2700	Betriebsmittel für Schiffe oder Luftfahrzeuge	350
9930 9900	andere Bordvorräte für grenzüberschreitende Beförderungsmittel	340
9999 0000	Kleinsendungen und Reisegut (siehe Abschnitt 1.5.1.)	C07, C08, 301, 355

Unter **Proviant** sind Waren der Kapitel 1 bis 24 zu verstehen, die als Vorräte an Lebensmitteln und Getränken zum Verbrauch durch die Reisenden und die Besatzung an Bord von im Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln dienen, in denen ein derartiges Service üblich ist.

Unter **Betriebsmitteln** sind auf Schiffen und in Luftfahrzeugen benötigte Erzeugnisse (Kraftstoffe, Öle, Schmierstoffe usw.) zum Betrieb von Motoren, Maschinen und sonstigen Geräten, zu verstehen.

Unter anderen **Bordvorräten** sind Waren der Kapitel 25, 26 sowie 28 bis 97 zu verstehen, die als Vorräte, die zum Verbrauch oder zu einmaliger Verwendung durch die Reisenden und die Besatzung an Bord von im Verkehr über die Grenze des Anwendungsgebietes eingesetzten, gewerblich verwendeten Beförderungsmitteln dienen, in denen ein derartiges Service üblich ist. Unter den Begriff der sonstigen Waren, die zur einmaligen Verwendung durch die Besatzung und die Reisenden an Bord bestimmt sind, fallen beispielsweise im Luftverkehr Servietten oder Zeitungen, somit also Waren, die im Rahmen des Bordservices in Luftfahrzeugen allgemein üblich und ihrer Natur nach zur einmaligen Verwendung bestimmt sind.

Unter **Kleinsendungen** sind Waren von geringem Wert zu verstehen. Die Verwendung der Sammelcodierung ist für alkoholische Erzeugnisse, Tabak- und Tabakwaren sowie für Parfums und Toilettewasser ausgeschlossen.

Anhang 9: Vordrucke

Allgemeine Hinweise zu allen Vordrucken:

PDF-Versionen:

Die Vordrucke können unter <https://www.bmf.gv.at/service/formulare/start.htm> aus dem Internet auf den PC herunter geladen werden. Sie stehen dort als PDF-Dateien zur Verfügung, die auf dem PC ausgefüllt und ausgedruckt werden können. Die Vordrucke existieren in zwei Sprachversionen, deutsch und englisch. Abgebildet ist jeweils nur die deutsche Fassung. Ausfüllhilfen sind ebenso in beiden Sprachen vorhanden.

Die Verwendung der Vordrucke ist zwingend. Die (vollständigen) Angaben der Erklärungen können daher nicht in anderer geeigneter (Schrift-)Form eingereicht werden.

Notwendige Unterlagen für die Abfertigung:

Diese Erklärungen stellen notwendige Unterlagen für die Abfertigung dar. Liegt die jeweils erforderliche Erklärung nicht vor, kann die mittels Verfahrenszusatzcode beantragte Befreiung nicht gewährt werden.

Fehlt eine erforderliche Angabe in einer Erklärung, ist die gesamte Erklärung als fehlend zu betrachten und so zu verfahren, als fehle eine für das betreffende Verfahren erforderliche

Unterlage. Die Befreiung bzw. Vereinfachung ist nicht zu gewähren, der Antrag kann jedoch, sobald die fehlende Angabe in der neuen Erklärung nachgereicht wird, wiederholt werden.

Formvorschriften:

Die Vordrucke sind infolge der Verwendung im Rahmen des IT-Systems 'e-Zoll.at' computergestützt konzipiert. Die Felder dürfen daher grundsätzlich – mit Ausnahme der Unterschriften – keine händischen Eintragungen enthalten, es sei denn, der gesamte Vordruck wurde händisch ausgefüllt. Mischformen (teilweise computergestützt, teilweise händisch) sind unzulässig. Ebenso sind Rasuren, Ausbesserungen, u. Ä. unzulässig. Die Vordrucke müssen unterschrieben sein.

Abweichungen von diesen Vorschriften stellen Formgebühren dar (Mängelbehebungsauftrag gemäß § 85 Abs. 2 BAO).

Anhang 9A: Einfuhrprivilegien – ZBefr 1, ZBefr 1a und ZBefr 1e

ZBefr 1 – Seite 1: Warendeklaration

Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien ¹	Kontrollstempel BMeIA
Familien- und Vorname der Antragstellerin oder des Antragstellers ²	
Einrichtung (Dienststelle, Organisation) ³	
Telefonnummer ⁴	

☐ bestätigt hiermit, dass die unten angeführten Waren ⁵

Menge ⁶	Warenbeschreibung ⁷	Wert ⁸	Referenznummer ⁹

☐ bestätigt hiermit, dass die in den beiliegenden Aufstellungen angeführten Waren ¹⁰

Datum TT.MM.JJJJ	Art der Aufstellung (zB Lieferschein, Rechnung)	Seitenanzahl	Referenznummer

☐ bestätigt hiermit, dass das Kraftfahrzeug ¹⁰

Marke	Type
Baujahr	Identifizierungs-Nummer (zB Fahrgestellnummer) ¹¹

ZBefr 1 – Seite 2: Zweckbestimmungbestimmt¹² sind/ist zum☐ dienstlichen Ge- oder Verbrauch der erklärenden Einrichtung¹³Familien- und Vorname der Kontaktperson¹⁴

Kontrollstempel BMfA

☐ persönlichen Ge- oder Verbrauch¹⁵ von

Familien- und Vorname

Legitimationskartennummer¹⁶mit erstem Dienstantritt am (TT.MM.JJJJ)¹⁶als haushaltsangehöriges Familienmitglied von (Familien- und Vorname der oder des Hauptberechtigten)¹⁵im Rahmen der Befreiung für¹⁷☐ Übersiedlungsgut (Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe)¹⁸☐ notwendige Ergänzung(en) dazu nach Abschluss der Übersiedlung (soweit anwendbar)¹⁹☐ Verkauf im Commissary (soweit anwendbar)²⁰☐ Sonstige Zwecke²¹Anmerkungen²⁵Die bestätigte Erklärung und gegebenenfalls der Grundlagenbescheid können direkt zugestellt werden an²²

Name

Anschrift

Telefaxnummer

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben die Nacherhebung der unerhoben gebliebenen Eingangsabgaben sowie gegebenenfalls die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens zur Folge haben können. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Unterschrift AntragstellerIn²³

Ort, Datum

Allfällige weitere Unterschriften²⁴

Familien- und Vorname

Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

Familien- und Vorname

Funktion

Unterschrift

Ort, Datum

ZBefr 1, Seite 2, Version vom 22.02.2007

Hinweise zu Seite 1:

Der Vordruck ist zur Verwendung für alle in Kapitel 11 behandelten Fälle vorgesehen und wird bei persönlichen Privilegien entweder vom Begünstigten oder in seinem Namen von einer besonderen Stelle der Internationalen Organisation ausgefüllt.

Wird die Eingangsabgabenbefreiung für ein Kraftfahrzeug beantragt, ist nur die letzte Rubrik auszufüllen, die ersten beiden Rubriken sind dann gesperrt.

Hinweise zu Seite 2:

Für dienstliche Privilegien der Einrichtung ist die erste Rubrik angekreuzt (siehe Abschnitt 11.1., Abschnitt 11.4. und Abschnitt 11.7.).

Für persönliche Privilegien des Personals der begünstigten Einrichtung ist die zweite Rubrik angekreuzt. Inhaber grüner Legitimationskarten müssen eine der beiden Auswahlmöglichkeiten (Übersiedlungsgut oder notwendige Ergänzungen) ankreuzen (siehe Abschnitt 11.5.), ansonsten liegt ein Formgebrechen vor. Inhaber roter, oranger oder blauer Legitimationskarten müssen diese Rubrik nicht ausfüllen, falls dies dennoch geschieht, ist dieser Umstand unbeachtlich.

Für Waren, die zulässigerweise zum Verkauf im Commissary bestimmt sind, ist die dritte Rubrik vorgesehen (siehe Abschnitt 11.6.).

Sonstige Zwecke sind beispielsweise alle Fälle persönlicher Privilegien von Angestellten der CTBTO (siehe Anhang 8A).

In das Feld 'Anmerkungen' können Ergänzungen zu den o.a. Befreiungstatbeständen eingetragen werden, wie beispielsweise zur Begründung der Notwendigkeit von Ergänzungen des Hausrats, die nicht in Anhang 7 enthalten sind. Bei fehlender Begründung liegt ein Formgebrechen vor.

Allfällige weitere Unterschriften werden je nach interner Organisation beispielsweise vom Vorgesetzten des Erklärenden oder von einer speziell eingerichteten Stelle innerhalb der Organisation abgegeben. Das (Nicht)Vorhandensein weiterer Unterschriften ist unbeachtlich.

Zustellung der Erledigung:

Erklärung und gegebenenfalls Grundlagenbescheid können direkt zugestellt werden, soweit dies in der entsprechenden Rubrik angegeben ist, ansonsten ist die Zustellung gemäß § 11 Abs. 2 ZustellG vorzunehmen.

Bedeutung der Legitimationskarte:

Personen, die in Österreich Träger von Privilegien (nicht nur Zollprivilegien) und Immunitäten sind, wird vom Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten eine Legitimationskarte ausgestellt. Die Legitimationskarte ist ein Lichtbildausweis, aus dem Identität, Staatsangehörigkeit und Funktion des Inhabers hervorgehen.

Für die im gemeinsamen Haushalt mit den Hauptberechtigten lebenden Familienangehörigen werden grundsätzlich ebenso Legitimationskarten in der Farbe der Karte des Hauptberechtigten ausgestellt. Ausgenommen davon sind jedoch Familienangehörige, die Fremde mit gültigem Aufenthaltstitel in Österreich oder österreichische Staatsbürger sind, sofern nicht andere österreichische Rechtsvorschriften die Ausstellung von Lichtbildausweisen für diese Personen vorsehen, sowie Familienangehörige von Honorarkonsuln oder von privaten Hausangestellten.

Familienangehörige sind:

- der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Hauptberechtigten bzw. des Ehegatten;
- die volljährigen unverheirateten Kinder, die Eltern und Schwiegereltern des Hauptberechtigten, soweit sie in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben; von letzterem kann abgewichen werden, sofern andere österreichische Rechtsvorschriften dies gestatten;
- in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen Geschwister des unverheirateten, verwitweten oder geschiedenen Hauptberechtigten, der einen eigenen Haushalt führt, soweit sie in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausüben.

Hinweise zur Aufschlüsselung der Legitimationskartennummer:

Die Legitimationskartennummer gibt Aufschluss über Funktion des Inhabers, Farbe und Umfang der Einfuhrabgabenbefreiung des Inhabers.

Nummer beginnt mit ¹⁾	Personengruppe	Farbe		Zollprivilegien
		Berechtigte	Angehörige	
1999 <u>3</u> ...	Dienstliches Hauspersonal, deren haushaltsangehörige Familienmitglieder	braun	braun	keine
1999 <u>4</u> ...	Träger diplomatischer Privilegien und Immunitäten, deren haushaltsangehörige Familienmitglieder	rot	rot	ja (Abschnitt 11.2., Abschnitt 11.5.2.2., Abschnitt 11.5.2.3.)
1999 <u>5</u> ...	Berufskonsuln, deren	orange	orange	ja (Abschnitt 11.2.)

	haushaltsangehörige Familienmitglieder			
1999 <u>6</u> ...	Honorarkonsuln	gelb	-	keine
1999 <u>7</u> ...	Angestellte von Internationalen Organisationen, <i>deren haushaltsangehörige Familienmitglieder</i>	grün	grün	ja (Abschnitt 11.4.) <i>nein</i>
1999 <u>8</u> ...	Verwaltungs- und technisches Personal einer Vertretungsbehörde, deren haushaltsangehörige Familienmitglieder	blau	blau	ja (Abschnitt 11.3.)
1999 <u>9</u> ...	Privates Hauspersonal von Diplomaten oder Berufskonsuln	grau	-	keine

¹⁾ Die ersten vier Stellen geben das Jahr der Ausstellung der Legitimationskarte an. Für die Kategorisierung maßgeblich ist daher die fünfte Ziffer der Kartennummer.

ZBefr 1a: Bestätigung ("Vidierung") durch das BMAA

Bestätigung betreffend Einfuhrprivilegien durch das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten

☐ Die genannte Behörde/Organisation/Dienststelle hat ihren Sitz in

Wen ☐

Die begünstigte Person hat weder die österreichische Staatsbürgerschaft noch ist sie staatenlos mit Wohnsitz in Österreich und wurde dem Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten notifiziert als

☐ Diplomat, Berufskonsul oder Angestellter in leitender Funktion der genannten internationalen Organisation, haushaltsangehöriges Familienmitglied dieses Personenkreises

☐ Angestellter in nichtleitender Funktion der genannten internationalen Organisation

☐ Mitglied des Verwaltungs- oder technischen Personals, haushaltsangehöriges Familienmitglied dieses Personenkreises

☐ Sonstige Hinweise (zB Verwendungsbeschränkungen)

Kontrollstempel BMAA

Unterschrift des bestätigenden Organs

Ort, Datum

ZBefr 1a Bundesministerium für Finanzen

ZBefr 1a, Seite 1, Version vom 26.06.2005

www.bmf.gv.at

Bundesministerium für Finanzen

Auf diesem Vordruck bestätigt das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ("Vidierung") die Richtigkeit der Angaben zur Person des Antragstellers bzw. zur internationalen Organisation und gibt deren Sitz an.

Aus der Personenkategorie lässt sich folgendermaßen die Legitimationskartenfarbe ableiten:

Personenkategorie	Farbe
Diplomat, Berufskonsul oder leitender Angestellter einer Internationalen Organisation; haushaltsangehöriges Familienmitglied dieses Personenkreises	rot oder orange

Nicht leitender Angestellter einer Internationalen Organisation	grün
Mitglied des Verwaltungs- oder technischen Personals; haushaltsangehöriges Familienmitglied dieses Personenkreises	blau

Das Feld 'Sonstige Hinweise' enthält beispielsweise Verwendungsbeschränkungen. Für bestimmte Waren können hier besondere Übertragungssperrfristen (das sind befristete oder unbefristete Verfügungsverbote) festgehalten werden.

Ausfüllhilfe ZBefr 1e – Seite 1:**Erläuterung zur Erklärung betreffend Einfuhrprivilegien**

¹ Diese Erklärung kann nur für folgende Waren verwendet werden:

- 320 Dienstbedarf, Heizmaterial, Baumaterial und Dienstfahrzeuge zum ausschließlichen Ge- oder Verbrauch diplomatischer oder konsularischer Vertretungen fremder Staaten gegenüber der Republik Österreich
- 321 Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch von DiplomatInnen und BerufskonsulInnen sowie durch haushaltsangehörige Familienmitglieder
- 322 Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals sowie durch haushaltsangehörige Familienmitglieder im Rahmen des ersten Dienstantritts
- 360 Waren für amtliche Zwecke internationaler Organisationen mit Amtssitz in Österreich
- 361 Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch jenes Personals internationaler Organisationen, das mit diplomatischen Privilegien ausgestattet ist, sowie deren haushaltsangehörigen Familienmitglieder
- 362 Hausrat zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Personals internationaler Organisationen, ausgenommen des mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals
- 363 Notwendige Ergänzungen des Hausrats zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Personals internationaler Organisationen, ausgenommen des mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals
- 364 Personenkraftwagen und Motorräder zum persönlichen Gebrauch des Personals internationaler Organisationen, ausgenommen des mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals
- 370 Waren zum persönlichen Ge- oder Verbrauch des Personals der Organisation des Vertrages zum umfassenden Verbot von Nuklearversuchen (CTBTO), ausgenommen des mit diplomatischen Privilegien ausgestatteten Personals
- 380 Waren zum Verkauf in Commissary-shops

² AntragstellerIn ist entweder die begünstigte Person selbst oder deren gesetzliche Vertretung.

³ Bitte Bezeichnung der Einrichtung eintragen.

⁴ Bei Angabe der Telefonnummer kann die Behandlung allfälliger Rückfragen durch die abfertigende Zollbehörde beschleunigt erfolgen.

⁵ Bitte alle anzumeldenden Waren eintragen. Falls die vorhandenen Zeilen nicht ausreichen, bitte ein weiteres Formular ausfüllen.

⁶ Bitte Menge laut Rechnung eintragen (zB 2 Stk., 5 kg, 4 l).

⁷ Bitte Ware so genau wie möglich beschreiben. Auf Basis dieser Beschreibung sollte Ihre Vertretung die Einreihung in den Zolltarif vorbereiten können.

⁸ Bitte Wert laut Rechnung und Währung eintragen.

⁹ Bitte Paketnr., UCR, Luftfrachtbrief-Nr. o. Ä. Identifizierungsmerkmale eintragen.

^{9a} Bitte legen Sie Aufstellungen mit genauer Warenbeschreibung und Wertangabe bei. Bitte tragen Sie in der Tabelle Datum, Art (zB Lieferschein, Rechnung, Bestätigung der Bestellung, Packliste), Seitenanzahl und Referenznummer (zB Lieferscheinnummer, Rechnungsnummer) ein.

¹⁰ Unter Kraftfahrzeug sind sowohl Dienstfahrzeuge als auch Kraftwagen und Motorräder zum persönlichen Gebrauch von Mitgliedern bzw. Angestellten privilegierter Einrichtungen zu verstehen. Unter diesen Begriff fallen auch Wohnwagen, Pferde-, Camping-, Bootsanhänger, Mopeds, Motorboote, Flugzeuge und ähnliche Beförderungsmittel.

¹¹ Bei Kraftfahrzeugen ist die Fahrgestellnummer als eindeutiges Identifizierungsmerkmal einzutragen.

Ausfüllhilfe ZBefr 1e – Seite 2:

- ¹² Der Verwendungszweck muss angegeben werden, damit das Vorliegen der Voraussetzungen der Befreiung durch die Zollbehörde geprüft werden kann. Bitte kreuzen Sie eine der vier Hauptrubriken an und füllen die dazu gehörigen Felder aus. Falls für die angegebenen Waren unterschiedliche Befreiungstatbestände bestehen, füllen Sie bitte jeweils einen eigenen Vordruck aus.
Beispiel: 5 Positionen sollen als notwendige Ergänzungen und zusätzlich noch ein Beförderungsmittel angemeldet werden: Es sind jeweils ein Vordruck für die Ergänzungen und ein Vordruck für das Beförderungsmittel auszufüllen. Für die notwendigen Ergänzungen bedarf es einer Begründung der Notwendigkeit in Feld "Anmerkungen", falls deren Gesamtwert 350 EUR je Sendung übersteigt.
- ¹³ Dienstlicher Gebrauch bedeutet offiziellen Gebrauch durch die privilegierte Einrichtung. Darunter fallen Amtserfordernisse (zB Computer, Uniformen, Broschüren), Büromaterial (zB Schreibzeug, Drucksachen, Formulare) und Einrichtungsgegenstände für Amtsräume. Für Dienstpost ist eine Bestätigung durch das Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten nicht erforderlich.
- ¹⁴ Bitte den Namen der Sachbearbeiterin bzw des Sachbearbeiters oder informierten Mitgliedes bzw. der oder des Angestellten der Einrichtung eintragen.
- ¹⁵ Persönlicher Ge- oder Verbrauch bedeutet privaten nichtkommerziellen Ge- oder Verbrauch durch ein Mitglied bzw. der oder des Angestellten der Einrichtung oder, soweit anwendbar, eines haushaltsangehörigen Familienmitglieds.
- ¹⁶ Bitte tragen Sie die Nummer Ihrer Legitimationskarte ein. Das Datum des ersten Dienstantritts braucht nur von Inhaberinnen und Inhabern grüner oder blauer Legitimationskarten angegeben werden.
- ¹⁷ Bitte kreuzen Sie den entsprechenden Verwendungszweck für die Befreiung an, wenn die Farbe der angegebenen Legitimationskarte **nicht** rot oder orange ist oder in anderen Fällen, soweit es sich um einen Kraftwagen oder, soweit anwendbar, ein Motorrad zu Ihrem persönlichen Gebrauch oder, soweit anwendbar, jenem eines haushaltsangehörigen Familienmitglieds handelt.
- ¹⁸ Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn die angemeldeten Waren als Übersiedlungsgut (Einrichtungsgegenstände und persönliche Habe) zur Einrichtung Ihres Haushalts bestimmt sind. Bitte beachten Sie, dass nach Ablauf von 12 Monaten seit dem ersten Dienstantritt zusätzlich ein Grundlagenbescheid Ihres Zollamtes erforderlich ist.
- ¹⁹ Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn die angemeldeten Waren als notwendige Ergänzung Ihres Hausrats bestimmt sind. Bitte beachten Sie, dass für Waren des Hausrats nach Ablauf von 12 Monaten seit dem ersten Dienstantritt zusätzlich ein Grundlagenbescheid Ihres Zollamtes erforderlich ist, soweit deren Gesamtwert 350 EUR je Sendung übersteigt. Geben Sie dann in Feld "Anmerkungen" an, worin die Notwendigkeit dieser Ergänzung besteht (zB "Neuer Notebook-Computer infolge Diebstahls des alten Notebook-Computers notwendig." Bewahren Sie dazu weitere Beweismittel (zB bei Diebstahl eine Kopie der Anzeigebestätigung der Sicherheitsbehörde) auf. Ihr Zollamt kann solche gegebenenfalls auch im Zuge späterer Nachprüfungen anfordern.
- ²⁰ Kreuzen Sie dieses Feld an, wenn die Waren zum Verkauf im Commissary shop der privilegierten Einrichtung bestimmt sind.
- ²¹ Wenn keiner der vorangehenden Fälle zutrifft, bitte Befreiungsgrund anführen (zB "Angestellte(r) der CTBTO").
- ²² Nur auszufüllen, wenn direkte Zustellung an eine andere Person als die oder der Erklärende gewünscht wird (beispielsweise SpediteurIn). Die Erklärung wird gegebenenfalls als Antrag auf Ausstellung eines Grundlagenbescheides gewertet.
- ²³ Unterschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers laut dem ersten Feld des Vordruckes.
- ²⁴ Raum zur Anbringung allenfalls erforderlicher weiterer Unterschriften.
- ²⁵ Hier können Sie zusätzliche Informationen angeben. Bitte tragen Sie hier auch, soweit erforderlich, besondere Rechtfertigungsgründe für die beantragte Befreiung ein (zB Begründung der Notwendigkeit einer Ergänzung des Hausrats, siehe dazu auch Nr. 12 und 19).

Bitte übermitteln Sie die unterschriebene Erklärung zum Zweck der Vidierung an das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten, Abteilung I/1 – Protokoll. Legen Sie bitte die rücklangende vidierte Erklärung Ihrer Zollanmeldung bei.

Anhang 9B: Übersiedlungsgut – ZBefr 2

ZBefr 2 – Seite 1: Gewöhnlicher Wohnsitz

Erklärung betreffend Zollbefreiung für Übersiedlungsgut

Angaben zur antragstellenden Person¹

Akad. Grad, Familien- und Vorname	
Geburtsdatum (TT.MM.JJJJ)	Telefonnummer
Staatsangehörigkeit	Reisepass-Nr.

Mit mir gemeinsam übersiedeln keine Personen, die nicht meiner Familie² angehören.

Angaben zum bisherigen Wohnsitz im Drittland³

Zeitraum (TT.MM.JJJJ)	
von	bis
Straße	
Haus-, Stiegen-, Stock-, Türnummer	
PLZ	Ort
Land	

⁴ Für die Dauer der letzten 12 Monate war dieser Wohnsitz mein einziger Wohnsitz bzw. – falls eine familiäre oder partnerschaftliche Bindung bestand – der einzige Wohnsitz von mir und meiner Familie bzw. meiner Partnerin/meines Partners. Ich wohnte auch nicht aus privaten oder beruflichen Gründen woanders. Ich hatte diesen Wohnsitz nicht für Zwecke meines Universitäts- oder Schulbesuchs begründet. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Punkt 4

Angaben zum neuen Wohnsitz in Österreich⁵

Zeitraum (TT.MM.JJJJ)	
seit/ab	bis (bei Befristung)
Straße	
Haus-, Stiegen-, Stock-, Türnummer	
PLZ	Ort

⁶ Dieser Wohnsitz ist nunmehr mein einziger Wohnsitz bzw. – falls eine familiäre oder partnerschaftliche Bindung besteht – der einzige Wohnsitz von mir und meiner Familie bzw. meiner Partnerin/meines Partners. Ich wohne auch nicht aus privaten oder beruflichen Gründen woanders. Ich habe diesen Wohnsitz nicht für Zwecke meines Universitäts- oder Schulbesuchs in Österreich begründet. Bitte beachten Sie die Erläuterungen zu Punkt 6

Ausfüllhinweise und Erläuterungen

- ¹ Bitte tragen Sie hier Ihre persönlichen Daten ein. Die Angaben der Daten allfälliger mitübersiedelnder Familienmitglieder bzw. der Partnerin/des Partners ist nicht erforderlich, für diese Personen müssen auch keine zusätzlichen Erklärungen betreffend Zollbefreiung für Übersiedlungsgut ausgefüllt werden.
- ² Nicht familienangehörige Personen (das sind alle Personen, mit denen Sie in keinem Verwandtschaftsverhältnis stehen) müssen gegebenenfalls eine eigene Erklärung abgeben.
- ³ Bitte geben Sie den Zeitraum, währenddessen Sie Inhaberin/Inhaber dieses Wohnsitzes waren und die Adresse dieses Wohnsitzes an.
- ⁴ Falls diese Umstände nicht vollständig auf Ihre Situation zutreffen, ist die Befreiung dennoch möglich, wenn die Zollbehörde vor der Abfertigung des Übersiedlungsgutes mit Grundlagenbescheid feststellt, dass Ihr gewöhnlicher Wohnsitz vor der Übersiedlung am angegebenen Wohnsitz gelegen hatte. Sie müssen den Grundlagenbescheid mittels Vordruck ZBefr 2a bei Ihrem Zollamt beantragen.
- ⁵ Bitte geben Sie das genaue Datum an, mit dem Sie diesen Wohnsitz begründet haben. Liegt dieses Datum mehr als 30 Tage hinter dem Datum der erstmaligen Einfuhr des Übersiedlungsgutes (in der Zukunft), müssen Sie einen Grundlagenbescheid beim Zollamt beantragen (mittels Vordruck ZBefr 2a). Geben Sie bitte den Wohnsitz an, an welchem Sie das Übersiedlungsgut benutzen werden (und nicht etwa Ihre vorübergehende Hotelanschrift).
- ⁶ Falls diese Umstände nicht vollständig auf Ihre Situation zutreffen, ist die Befreiung dennoch möglich, wenn die Zollbehörde vor der Abfertigung des Übersiedlungsgutes mit Grundlagenbescheid feststellt, dass Ihr gewöhnlicher Wohnsitz mit der Übersiedlung an den angegebenen Wohnsitz verlegt wird. Sie müssen den Grundlagenbescheid mittels Vordruck ZBefr 2a bei Ihrem Zollamt beantragen.

Hinweise zum ZBefr 2:

Dieser Vordruck erfüllt den Zweck der Feststellung, ob der Antragsteller mehrere Wohnsitze hat, sodass eine behördliche Ermittlung des gewöhnlichen Wohnsitzes (von mehreren Wohnsitzen) geboten erscheint. Wird der Vordruck daher verwendet bzw. dessen Vorhandensein vom Anmelder/Dateneingabe bei zulässiger mündlicher Zollanmeldung codiert, dann ist eine gesonderte Feststellung mittels Grundlagenbescheids entbehrlich.

ZBefr 2 – Seite 2: Übersiedlungsgut

Angaben zum Übersiedlungsgut

Falls in meinem Hausrat Waren enthalten⁷ (laut der Zollanmeldung beiliegender Aufstellung) sind, die

- vor weniger als 6 Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Wohnsitzverlegung, erworben wurden,
- Einfuhrverboten oder Einfuhrbeschränkungen unterliegen (zB lebende Tiere oder Pflanzen, Lebensmittel, Waffen),
- verbrauchssteuerverpflichtig sind (zB Tabakwaren und Alkoholika), oder
- zu kommerziellen oder beruflichen Zwecken bestimmt sind,

werde ich entweder selbst diese getrennt vom Hausrat anmelden oder meine Vertreterin bzw meinen Vertreter auf solche Waren hinweisen, damit dieser deren getrennte Zollanmeldung vornimmt.

Mir ist bekannt, dass ich

- für mein Beförderungsmittel⁸
- für den Fall, dass ich mehr als nur einen Wohnsitz innerhalb oder außerhalb der EU habe oder
- bei Einfuhren von Übersiedlungsgut länger als 30 Tage **vor** meiner Wohnsitzverlegung

einen Grundlagenbescheid⁹ des zuständigen Zollamtes benötige.

Ich versichere, dass ich die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen **richtig** und **vollständig** gemacht habe. Ich verpflichte mich, geeignete Nachweise für alle angeführten Umstände (zB Aufenthalts- oder Meldebestätigungen aller mitübersiedelnden Personen, Miet- oder Kaufvertrag über diesen Wohnsitz, Arbeitsvertrag, Arbeitsvertrag meiner Partnerin/meines Partners, Universitäts- oder Schulbesuchsbestätigung meiner Kinder bzw. meiner Partnerin/meines Partners) für die Dauer von drei Jahren, gerechnet ab dem Zeitpunkt der (letzten Teil)Abfertigung meines Übersiedlungsgutes, für allfällige zollbehördliche Prüfungen bereitzuhalten. Mir ist bekannt, dass die Angaben überprüft werden und dass unrichtige oder unvollständige Angaben die Nacherhebung der unerhoben gebliebenen Eingangsabgaben sowie gegebenenfalls die Einleitung eines Finanzstrafverfahrens zur Folge haben können. Sollte ich nachträglich erkennen, dass die vorstehende Erklärung unrichtig oder unvollständig ist, so werde ich meiner Anzeigepflicht gemäß § 139 Bundesabgabenordnung unverzüglich nachkommen.

Unterschrift AntragstellerIn

Ort, Datum

Ausfüllhinweise und Erläuterungen

⁷ Solche Waren müssen in der Zollanmeldung gesondert (dh nicht als "Hausrat") erklärt und gegebenenfalls Eingangsabgaben bezahlt oder weitere Erfordernisse beachtet werden. Betreffend Ausnahmeregelungen für bestimmte Tiere und Pflanzen und allen sonstigen Fragen zum Übersiedlungsgut erhalten Sie Informationen bei der **Zentralen Auskunftsstelle Zoll**, Telefon +43(0)4242 33233, Mo-Fr 6.00-22.00, Fax +43(0)4242 33233-426, e-Mail zollinfo@bmf.gv.at.

⁸ Beförderungsmittel sind Krafträder (Motorräder), Personenkraftwagen und deren Anhänger, Camping-Anhänger, Wassersportfahrzeuge und Sportflugzeuge.

⁹ Hinweis: Sie müssen den Grundlagenbescheid mittels Vordrucks ZBefr 2a bei Ihrem Zollamt beantragen.

Hinweise zum ZBefr 2:

Hat der Antragsteller ein Beförderungsmittel angekreuzt, dann ist im Grundlagenbescheid auch über das sonstige Übersiedlungsgut abzusprechen.

Diese Erklärung ist nicht erforderlich für Übersiedlungen nach einer anderen Rechtsgrundlage als der ZBefrVO, dh. für andere Verfahrenszusatzcodes als C01.

Ist der Vordruck nicht vom Antragsteller unterschrieben, hat er keinerlei Funktion.